



Tagesordnung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.02.2024 um 17:30 Uhr,
Rathaussaal, Lange Straße 14, 59555 Lippstadt

In öffentlicher Sitzung

4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Investitionsplanung 2030 041/2024
6. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 040/2024
7. Stadtwerke Lippstadt GmbH 044/2024
hier: Gründung der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG
8. Stadtwerke Lippstadt GmbH 045/2024
hier: Gründung der Solarenergie Bayern II GmbH Co.KG
9. Stadtwerke Lippstadt GmbH 046/2024
hier: Gründung der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG
10. Stadtwerke Lippstadt GmbH 047/2024
hier: Gründung der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG
11. Stadtwerke Lippstadt GmbH 048/2024
hier: Beteiligung der Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Windpark
Brunn GmbH & Co. KG
12. Stadtentwässerung Lippstadt AöR 053/2024
hier: Gewinnverwendung ab dem Jahr 2023 / Zukünftige Leistungen
der AöR an die Stadt Lippstadt
13. Konzept für die grundlegende Erneuerung der Straße Am Weinberg 015/2024
und die Wiederherstellung der durch den Tornado betroffenen Bäume
im Bereich des Straßenzuges
hier: Festlegung der Ausbaumerkmale
14. Reprädikatisierung von Bad Waldliesborn als staatlich anerkanntes 056/2024
Heilbad
15. Fragen der Ausschussmitglieder/Berichte der Verwaltung

In nichtöffentlicher Sitzung

Personalangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten

Fragen der Ratsmitglieder / Berichte der Verwaltung

gez. Arne Moritz
Bürgermeister

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 041/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Herr Körber

Telefon: 02941/980-383

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP Investitionsplanung 2030

Beschlussvorschlag

Die Investitionsplanung 2030 wird mit den sich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2024 ergebenden Änderungen in der als Anlage beigefügten Form beschlossen. Sie bildet die Grundlage für die Investitionstätigkeiten der Stadt Lippstadt im dargestellten Zeitraum.

Anlage

Investitionsplanung 2030

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? - siehe Sachdarstellung -

Produkt: Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung

Ergebnisplan

Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung

Finanzmittel stehen zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

Überplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

Überplanmäßige Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen:

Außerplanmäßige Auszahlungen:

Überplanmäßige VE:

Außerplanmäßige VE:

Deckung

Mehrerträge bei:

Mehreinzahlungen bei:

Minderaufwand bei:

Minderauszahlungen bei:

Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Investitionsplanung 2025 wurde erstmalig am 21.09.2015 im Haupt- und Finanzausschuss sowie am 28.09.2015 im Rat (Vorlage Nr. 251/2015) vorgestellt und in den Folgejahren fortgeschrieben.

Mit der Vorlage des Etatentwurfs für 2022 wurde die Investitionsplanung bis einschließlich 2030 erweitert. Diese wird jährlich zur Haushaltsplanberatung neu beraten und ggf. angepasst.

Zur Darstellung und betreffend einzelne Investitionsmaßnahmen wird auf die Anlage verwiesen.

Im Haushaltsplan 2024 insgesamt wie auch im investiven Teil des Finanzplans zeichnet sich in allen Planjahren eine ergebnis- wie finanzseitig schnell und stark anwachsende Deckungslücke ab. Angesichts dieser mehr als angestregten Haushaltslage müssen auch alle Investitionsmaßnahmen z.B. im Hinblick auf ihre mögliche Förderungsfähigkeit überprüft, neu priorisiert und ggf. auch geschoben oder sogar gestrichen werden. Eine Priorisierung erscheint insbesondere bei den Großprojekten wie die Walibotherapie, Feuerrettungswache und Museum erforderlich.

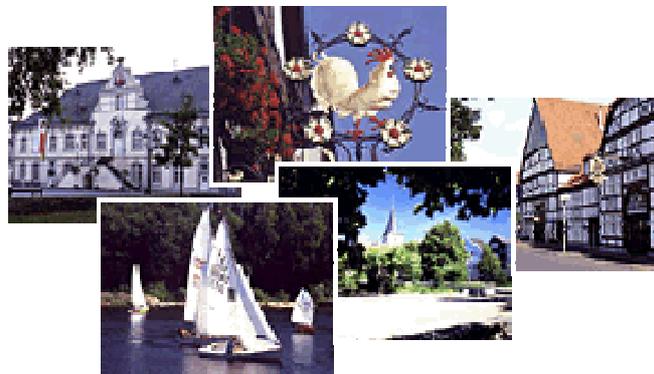
Anmerkung:

Die mit dieser Beschlussvorlage vorgelegte Version berücksichtigt bereits die seit der Einbringung am 20.11.2023 eingetretenen Änderungen (s. hierzu die entsprechenden Veränderungsblätter gem. Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2024 in der heutigen Sitzung).



Investitionsplanung

2023 – 2030



**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Gesamtübersicht**

Bereich		<i>Ist</i> 2016 - 2022	<i>fortgeschr.</i> <i>Plan</i> 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030
		€											
1	Feuerwehr/Rettungsdienst	5.420.453	8.139.163	5.071.510	5.823.410	3.690.400	2.063.000	5.005.000	5.470.000	13.922.000	41.045.320		41.045.320
2	Grünpflege	1.810.904	2.720.400	2.256.850	1.716.700	663.300	1.090.700	486.500	486.500	506.500	10.898.250	-3.716.200	7.182.050
3	Kultur	1.010.596	905.660	864.000	200.625	199.000	147.000	144.000	147.000	264.000	1.995.625	-30.000	1.965.625
4	Schulen	9.413.064	7.456.264	4.269.370	4.695.370	5.674.370	5.239.370	4.530.370	4.373.370	4.492.370	37.066.290	-3.791.700	33.274.590
5	Jugend und Soziales	1.917.394	2.959.226	225.000	345.000	595.000	635.000	140.000	140.000	140.000	2.920.000	-700.000	2.220.000
6	Sport	1.201.239	1.397.704	-37.000	190.000	640.000	90.000	890.000	90.000	90.000	2.580.000	-627.000	1.953.000
7	Straßen	4.520.731	6.658.888	3.583.810	4.586.690	5.281.750	3.720.540	2.773.500	5.623.200	5.141.900	54.833.660	-24.122.270	30.711.390
8	Übrige Bereiche	8.526.876	33.757.987	16.023.930	29.952.440	7.487.988	3.525.760	5.266.130	5.161.100	5.020.720	90.218.090	-17.780.022	72.438.068
Periode gesamt		33.821.256	63.995.292	32.257.470	47.510.235	24.231.808	16.511.370	19.235.500	21.491.170	29.577.490	241.557.235	-50.767.192	190.790.043

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Feuerwehr/Rettungsdienst**

Maßnahme		<i>Ist</i> 2016 - 2022	<i>fortgeschr.</i> <i>Plan</i> 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
1.1	Feuerwehrfahrzeuge und Zubehör	2.732.443	3.265.757	1.231.000	362.000	1.111.000	690.000	1.344.000	964.000	1.036.000	6.738.000		6.738.000	
1.2	BGA Feuerwehr (laufend)	1.269.254	517.018	311.010	161.010	161.000	161.000	161.000	161.000	161.000	1.277.020		1.277.020	
1.3	Rettungstransportwagen und Zubehör	733.848	463.306	836.500		512.000	436.000	482.000	533.000	469.000	3.268.500		3.268.500	
1.4	Krankentransportwagen	193.220	497.306		374.000		301.000	298.000		350.000	1.323.000		1.323.000	
1.5	Notarzteinsatzfahrzeuge und Zubehör		401.200					290.000	232.000	276.000	798.000		798.000	
1.6	BGA Rettungsdienst (laufend)	485.947	142.317	325.000	126.400	126.400	130.000	130.000	130.000	130.000	1.097.800		1.097.800	
1.7	Anbau/Neubau Feuer- und Rettungswache					230.000	345.000	2.300.000	3.450.000	11.500.000	17.825.000		17.825.000	x
1.8	Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehäuser	5.741	2.494.259	1.600.000	1.600.000	1.500.000					4.700.000		4.700.000	x
1.9	Notstromversorgung		358.000	33.000							33.000		33.000	
1.10	Feuerwehrgerätehaus Lipperbruch			400.000	3.200.000	50.000					3.650.000		3.650.000	
1.11	Gebäudeausstattung Feuer- u. Rettungswache			265.000							265.000		265.000	
1.12	Einrichtung Feuerwehrgerätehäuser			70.000							70.000		70.000	
Periode gesamt		5.420.453	8.139.163	5.071.510	5.823.410	3.690.400	2.063.000	5.005.000	5.470.000	13.922.000	41.045.320		41.045.320	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Grünpflege**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
2.1	BGA (laufend)	45.722	18.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	91.000		91.000	
2.2	Ersatz Spielgeräte auf Kinderspielplätzen	544.916	167.034,00	100.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	850.000		850.000	
2.3	Ablösebeträge für Stellplätze	-67.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500		-136.500	-136.500	
2.4	Umgestaltung der Parkanlage Süderhöhe	18.612	90.000				110.000				110.000		110.000	
2.5	Gestaltung und Entwicklung des "Grünen Winkel"	316.804	30.000	30.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000		90.000	
2.6	Beiträge für Ausgleichsflächen	-387.744	-25.000	-25.000							-25.000	-25.000	-50.000	
2.7	Grunderwerb für Wasserbaumaßnahmen		97.500	65.000	32.500	32.500	32.500				162.500		162.500	
2.8	Errichtung von Urnenstelen	271.904	168.879	8.000	98.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	146.000		146.000	
2.9	Erneuerung der Friedhofsmauer des Kernstadtfriedhofs									125.000	125.000		125.000	
2.10	Erneuerung von Friedhofswegen	48.808	30.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	35.000		35.000	
2.11	Erneuerung Außenanlagen an Friedhofskapelle Hauptfriedhof	3.042	80.000				50.000				50.000		50.000	
2.12	Erneuerung der Grabeinfassungen auf dem alten Teil des Hauptfriedhofes	59.320	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	35.000		35.000	
2.13	Anlage von Urnengräbern	123.390	167.090	35.000	50.000	50.000	50.000				185.000		185.000	
2.14	Aufwertung der Flächen des ehem. Judenfriedhofes			20.000	180.000						200.000		200.000	
2.15	Regionale 2025	-1.131	-168.000	-775.200	-1.466.800	-31.600	-522.800					-2.796.400	699.100	
		14.628	280.000	969.000	1.833.500	39.500	653.500				3.495.500			
2.16	Südertorpark West					-60.000	-60.000	-60.000	-60.000			-240.000	160.000	
						100.000	100.000	100.000	100.000		400.000			
2.17	Erstellung, Herrichtung und Ausstattung von Kinderspielplätzen	-245.500		-164.700								-164.700	1.281.300	
		857.969	187.547	232.500	232.500	150.000	381.000	150.000	150.000	150.000	1.446.000			
2.18	Wasserläufe/Wasserbau	-73.730	-230.650	-120.000	-32.000							-152.000	3.014.250	x
		281.394	1.842.500	1.878.750	602.500	150.000	150.000	150.000	150.000	85.000	3.166.250			
2.19	QSA - Aufenthaltsflächen Südliche Umflut				-72.000	-129.600						-201.600	134.400	x
					120.000	216.000					336.000			
Periode gesamt		1.810.904	2.720.400	2.256.850	1.716.700	663.300	1.090.700	486.500	486.500	506.500	10.898.250	-3.716.200	7.182.050	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Kultur**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
3.1	IT VHS (laufend)	7.819	22.808	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	95.000	125.000		125.000	
3.2	Instrumente Musikschule (laufend)	70.735	43.173	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	94.500		94.500	
3.3	Medien Stadtbücherei (laufend)	622.514	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	640.500		640.500	
3.4	EDV-Ausstattung Stadtbücherei	17.979	75.000	78.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	96.000		96.000	
3.5	Ausstellungsgegenstände Museum (laufend)	49.920	10.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	168.000		168.000	x
3.6	VHS - Ausstattung Möbel	46.838	31.581			20.000				30.000	50.000		50.000	
3.7	Stadtbücherei - Ausstattung Möbel	75.442	5.000	24.000	23.625	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	72.625		72.625	
3.8	Museum - Hard- sowie Softwareanschaffungen		3.000		3.000		3.000		3.000		9.000		9.000	
3.9	Stadttheater - Geräte und Ausstattungsgegenstände	62.946	14.237	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	14.000		14.000	
3.10	Projekt "Lichtpromenade Lippstadt"	6.000		6.000							6.000		6.000	
€														
3.11	Museum - Sanierung; Neu-/Erweiterungsbau												600.000	x
		3.483	479.572	600.000							600.000			
3.12	Museum - Inventar über 800 Euro												90.000	x
		-3.000	-42.000		-15.000	-15.000						-30.000		
		49.920	171.789	20.000	50.000	50.000					120.000			
Periode gesamt		1.010.596	905.660	864.000	200.625	199.000	147.000	144.000	147.000	264.000	1.995.625	-30.000	1.965.625	

Investitionsplanung 2030 (2024 - 2030) Schulen

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
4.1	Einrichtung naturwissenschaftliche Räume u. OGS		200.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	350.000		350.000	
4.2	Inventar, Lehrmittel (laufend)	1.941.719	408.055	322.370	322.370	322.370	322.370	322.370	322.370	322.370	2.256.590		2.256.590	
4.3	IT (laufend)	825.798	655.500	419.000	616.000	635.000	652.000	545.000	575.000	690.000	4.132.000		4.132.000	
4.4	Erneuerung Schulhöfe Grundschulen	516.485	300.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.400.000		1.400.000	
4.5	Baul. Maßnahmen Niels-Stensen-Schule	24.759				280.000					280.000		280.000	
4.6	Erw. Hans-Christian-Andersen-Schule	793.447	1.189.453	35.000							35.000		35.000	
4.7	Wiederaufbau Sporthalle Lipperode		620.000	1.900.000							1.900.000		1.900.000	x
4.8	Erneuerung Schulhöfe Realschulen	1.240.251				300.000	300.000				600.000		600.000	
4.9	Teil-Innensanierung Sporthalle Ostendorf			100.000	420.000						520.000		520.000	
4.10	Erneuerung Schulhöfe Förderschulen	45.595	50.000			300.000	300.000				600.000		600.000	
4.11	Pauschale "Schulbaumaßnahmen"							2.500.000	2.500.000	2.500.000	7.500.000		7.500.000	x
4.12	Sanierung Ostendorf-Gymnasium - Mittel-, Osttrakt und Turm						700.000	700.000	600.000	600.000	2.600.000		2.600.000	x
4.13	Klimatisierung Container an der Kopernikusschule			100.000							100.000		100.000	
4.14	Digitalisierung Schulen	-533.269	-1.492.411										779.000	
		2.757.778	711.116	100.000	100.000	100.000	100.000	123.000	126.000	130.000	779.000			
4.15	Sanierung Josefschule		-694.400	-411.000								-411.000	239.000	
		24.799	1.068.201	650.000							650.000			
4.16	Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen		-897.417	-630.000	-1.280.000	-680.000	-85.000					-2.675.000	475.000	
			1.500.000	750.000	1.500.000	800.000	100.000				3.150.000			
4.17	Sanierung Realschulen am Düsternweg	-761.944	-420.000	-13.000	-13.000	-13.000						-39.000	2.106.000	
		1.110.145	3.811.593	215.000	1.000.000	930.000					2.145.000			
4.18	Sanierung Lehrschwimmbad Dedinghausen				100.000	1.000.000	2.600.000	90.000			3.790.000		3.790.000	x
4.19	Umstieg auf G9 / Bauliche Maßnahmen	-89.005	-176.700	-176.700	-150.000							-326.700		
			265.050	176.700	150.000						326.700			
4.20	Maßnahmen zur schulischen Inklusion		-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-33.000	-33.000	-33.000	-33.000		-192.000		
		195.875	-20.000	20.000	20.000	20.000	33.000	33.000	33.000	33.000	192.000			
4.21	Teilsanierung Graf-Bernhard-Realschule		-183.600										2.150.000	
		48.230	281.270	100.000	600.000	1.450.000					2.150.000			
4.22	Komplettsanierung Nikolaischule	-1.007.898											1.180.000	
		1.948.705	40.000	100.000	1.080.000						1.180.000			
4.23	Erneuerung Schulhof Ostendorfgymnasium	-32.000											250.000	
		351.446	200.554	250.000							250.000			
4.24	Glasfaseranschluss an öffentlichen Schulen		-240.000	-148.000								-148.000	32.000	
		12.149	300.000	180.000							180.000			
Periode gesamt		9.413.064	7.456.264	4.269.370	4.695.370	5.674.370	5.239.370	4.530.370	4.373.370	4.492.370	37.066.290	-3.791.700	33.274.590	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Jugend und Soziales**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
5.1	BGA Kinder-/Jugendeinrichtungen (laufend)	160.851	62.919	35.000	35.000	35.000	35.000	30.000	30.000	30.000	230.000		230.000	
5.2	Außenspielgeräte für städt. Kindergärten (laufend)	173.834	152.107	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	420.000		420.000	
5.3	Freiwillige Zuschüsse zu Bau- und Einrichtungskosten von Kindertageseinrichtungen Freier Träger	1.989.376	1.795.534	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	350.000		350.000	
5.4	Sanierung KG Esbeck				200.000	450.000					650.000		650.000	
5.5	Sanierung Kita Dedinghausen						490.000				490.000		490.000	
€														
5.6	Ausbau Betreuungsplätze (Kibiz)	-6.246.670	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000		-700.000		
		5.831.103	509.566	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	700.000			
5.7	Teilsanierung Kita Bökenförde		-371.250											
		8.900	910.350	80.000							80.000		80.000	
Periode gesamt		1.917.394	2.959.226	225.000	345.000	595.000	635.000	140.000	140.000	140.000	2.920.000	-700.000	2.220.000	

Investitionsplanung 2030 (2024 - 2030) Sport

Maßnahme		<i>Ist</i>	<i>fortgeschr.</i>	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil	Erläuterung zur Beschlussvorlage	
		2016 - 2022	Plan 2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2024 - 2030	2024 - 2030		2024 - 2030
€														
6.1	Zuschüsse zu Sportfördermaßnahmen	946.617	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	630.000		630.000	
6.2	Trainingsplatz am Harkortweg	856				50.000					50.000		50.000	
6.3	Surfbare Welle				100.000	500.000					600.000		600.000	
6.4	Sanierung Sporthalle Eickelborn							800.000			800.000		800.000	
6.5	Sportzentrum Ost	-453.186	-627.000	-627.000								-627.000	-127.000	x
		706.952	1.934.704	500.000							500.000			
Periode gesamt		1.201.239	1.397.704	-37.000	190.000	640.000	90.000	890.000	90.000	90.000	2.580.000	-627.000	1.953.000	

Investitionsplanung 2030 (2024 - 2030) Straßen

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
7.1	BGA Vermessung/Gebäudemanagement (laufend)	67.928	13.000	30.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	84.000		84.000	
7.2	Stadtmobiliar (laufend)	62.482	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	70.000		70.000	
7.3	Verkehrsschilder (laufend)	272.546	47.130	52.310	58.060	64.450	71.540	79.500	88.200	97.900	511.960		511.960	
7.4	Kleinmaßnahmen (laufend)	56.121	149.807	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	315.000		315.000	
7.5	Grunderwerb für öffentliche Verkehrsflächen	966.621	313.383	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	840.000		840.000	
7.6	Ersatz der Brücke Cappeler Geist über die Glenne durch eine Furt								150.000		150.000		150.000	
7.7	Erneuerung Huppzgasse							124.000			124.000		124.000	
7.8	Erneuerung von Brückenbauwerken	1.164.222	775.777	350.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.350.000		3.350.000	
7.9	Quellenstraße Kurbereich									650.000	650.000		650.000	
7.10	Parkscheinautomaten		50.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	245.000		245.000	
7.11	Erneuerung histor. Leuchten Rathausplatz			100.000							100.000		100.000	
7.12	Kleefeld (Ausbau)				200.000	213.000					413.000		413.000	
7.13	Zum Amt				150.000						150.000		150.000	
7.14	Möllerstraße (Herforder Str. bis Bückeburger Str.)								350.000		350.000		350.000	
7.15	Gehweg Glaseweg			40.000							40.000		40.000	
7.16	Gew.geb. Schanzenweg Süd (endg. Straßenausbau)	-56.067	-50.000	-50.000								-50.000	1.350.000	
		355.065	974.192			1.400.000					1.400.000			
7.17	Wittekindstr. (Barbarossastr. bis Kestingstr.)					360.000					360.000		160.000	
7.18	Hermannstr. (Abschnitt Ost)		209.000		-120.000								-120.000	
7.19	Chalybäusstr. (Barbarossastraße - Hermannstraße)		423.000		-320.000						150.000		-170.000	
7.20	Bastionstraße (Barbarossastr. - Kestingstr.)					-420.000	-250.000						530.000	
						1.200.000					1.200.000			
7.21	Bökenförder Str.(Erwitter Str.- Unionstr.)		350.000							-940.000			910.000	
										1.850.000				
7.22	Bökenförder Str. (Unionstr.- Am Schwibbogen)				220.000	2.100.000	280.000						1.560.000	
											2.600.000			
7.23	Am Stadtpark (Beckumer Str. - Schwanenwiese)									-960.000			640.000	
								800.000	800.000		1.600.000			
7.24	Oppelner Straße									-450.000			300.000	
							750.000				750.000			
7.25	Michaelstraße (Gehweg)									-31.000			17.000	
								48.000			48.000			
7.26	Verlegung Busbahnhof									-4.280.000			1.470.000	
										5.750.000	5.750.000			
7.27	Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße		145.000			200.000	136.000						96.000	
											336.000			
7.28	Mittelabspannung Erwitter Straße					-200.000							55.000	
		2.474	152.526		200.000	55.000					255.000			
7.29	Ostdeutscher Ring Süd									-300.000			285.000	
								585.000			585.000			

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
7.30	Ostdeutscher Ring Nord							600.000	330.000	-500.000	930.000	-500.000	430.000	
7.31	Am Gänseacker								390.000	-220.000	390.000	-220.000	170.000	
7.32	Detmolder Straße								660.000	-380.000	660.000	-380.000	280.000	
7.33	Nebenanlagen Weidegrund					300.000	414.000	-435.000			714.000	-435.000	279.000	
7.34	Siechenkamp (Görresstr. - Ebertstr.)						990.000	-600.000			990.000	-600.000	390.000	
7.35	Grüner Weg (Quellenstr. - Sommerweg, Gehweg)					130.000					130.000		130.000	
7.36	BÜ Weissenburger Straße								3.000.000	3.000.000	6.000.000		6.000.000	
7.37	Ersatz vorhandener Straßenbeleuchtungsanlagen durch LED-Leuchten	-153.900 1.724.790	-169.648 748.543	-75.000 265.000	-50.000 280.000	-50.000 295.000	-50.000 310.000					-225.000 2.170.000	1.945.000	
7.38	Grüner Trittstein als Anbindung an die Lange Straße				-36.000 60.000	-72.000 120.000						-108.000 180.000	72.000	
7.39	Quartiersplatz		50.000	-210.000 300.000	-600.000 1.000.000							-810.000 1.300.000	490.000	
7.40	Umgestaltung der Bahnhofstraße zur Wohnstraße						-255.000 425.000					-255.000 425.000	170.000	
7.41	Umgestaltung der Hospitalstraße zur Wohnstraße							-426.000 920.000				-426.000 920.000	494.000	
7.42	Neubau barrierefreier Bushaltestellen JKS und Stadthaus		-10.000 15.000	-13.500 15.000	-45.000 50.000	-43.200 113.000						-101.700 178.000	76.300	
7.43	Juchaczstraße (nördl. Stichstraße)		38.000		-189.000 210.000							-189.000 210.000	21.000	
7.44	Stadthausboulevard		500.000			-900.000 250.000						-900.000 500.000	-400.000	
7.45	Herrichtung der Brachflächen des ehemaligen Güterbahnhofgeländes	67.356	-2.480.000 4.358.648	1.000.000	1.000.000	-652.500 550.000						-652.500 2.550.000	1.897.500	
7.46	Chalybäusstraße Nord (nördl. Barbarossastraße)								-170.000 300.000			-170.000 300.000	130.000	
7.47	Mobilstationen		-29.600 59.220	-90.000 100.000	-65.070 65.700							-155.070 165.700	10.630	
7.48	Westerfeld - Ausbau								-500.000 880.000			-500.000 880.000	380.000	
7.49	Mertenskamp - Ausbau								-155.000 290.000			-155.000 290.000	135.000	
7.50	Zur Alten Kirchstelle								-48.000 54.000			-48.000 54.000	6.000	
7.51	Lübers Kamp	-20.853 60.191		250.000									250.000	
7.52	Gärtnerei Brand	-76.328 28.083		80.000									80.000	
7.53	Haslei (Neubaugebiet)			310.000	-891.000 60.000		620.000					-891.000 990.000	99.000	
7.54	Wiedenbrücker Straße (Nebenanlagen)				-350.000 500.000	-1.050.000 1.500.000						-1.400.000 2.000.000	600.000	
7.55	Südtangente über das Uniongelände				-700.000 1.000.000	-2.500.000 3.600.000						-3.200.000 4.600.000	1.400.000	

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
7.56	Am Weinberg			1.000.000	1.700.000	-2.000.000					2.700.000	-2.000.000	700.000	
Periode gesamt		4.520.731	6.658.888	3.583.810	4.586.690	5.281.750	3.720.540	2.773.500	5.623.200	5.141.900	54.833.660	-24.122.270	30.711.390	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Übrige Bereiche**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
8.1	IT - Hardware (laufend)	1.653.173	481.605	392.000	332.000	332.000	332.000	332.000	332.000	332.000	2.384.000		2.384.000	
8.2	IT - Software (laufend)	927.390	192.352	320.000	240.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	1.460.000		1.460.000	
8.3	Erweiterung der IT-Infrastruktur (laufend)	179.330	144.024	100.000	15.000	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	150.000		150.000	x
8.4	BGA Verwaltung (laufend)	338.829	116.826	70.400	70.400	70.400	70.400	70.400	70.400	70.400	492.800		492.800	
8.5	Abfallbehälter (laufend)	309.667	91.500	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500	738.500		738.500	
8.6	Parkhaus		2.550.000	2.000.000	2.310.000	50.000					4.360.000		4.360.000	
8.7	Mobiliar und IT Stadthausneubau		100.000		1.335.780	1.235.780					2.571.560		2.571.560	x
8.8	Sanierung Stadtinformation im Rathaus						185.000				185.000		185.000	
8.9	Beiträge für städt. Grundstücke	850.997	15.000			500.000					500.000		500.000	
8.10	Zuschuss Kurpark Bad Waldliesborn		55.000		55.000						55.000		55.000	x
8.11	Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden		260.000	1.555.000	230.000	370.000	70.000				2.225.000		2.225.000	
8.12	Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Klimaneutralität in den städtischen Gebäuden							1.500.000	1.500.000	1.500.000	4.500.000		4.500.000	x
8.13	Anschaffung von Defibrillatoren		45.000	45.000							45.000		45.000	
8.14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität			300.000							300.000		300.000	
8.15	Holz hackschnitzelanlage und Remise				350.000						350.000		350.000	
€														
8.16	Hard- und Software LoRaWan	-17.974	-8.900	-6.700								-6.700	16.300	
		119.801	78.501	23.000							23.000			
8.17	Fahrzeuge / Fahrzeugzubehör (laufend)	-173.770	-1.001.695	-620.000	-685.000	-630.000	-590.000	-710.000	-661.000	-638.000		-4.534.000	16.161.000	
		5.661.228	3.473.590	2.555.000	2.700.000	2.950.000	3.080.000	3.100.000	3.140.000	3.170.000	20.695.000			
8.18	BGA Fuhrpark (laufend)	-158.931	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000		-105.000	244.520	
		242.567	42.473	35.730	39.660	44.020	48.860	54.230	60.200	66.820	349.520			
8.19	Errichtung Stadthausneubau		-1.488.000	-3.216.000	-1.422.000	-2.467.312						-7.105.312	28.394.688	x
		1.819.144	25.260.142	5.500.000	25.000.000	5.000.000					35.500.000			
8.20	Ergänzender Stadtbaustein			-30.000	-30.000	-90.000	-600.000	-600.000	-300.000			-1.650.000	1.100.000	
			325.000	50.000	50.000	150.000	1.000.000	1.000.000	500.000		2.750.000			
8.21	Bau eines zukunftsweisenden Mobilitätshubs		-151.200	-164.000	-70.600	-56.400						-291.000	339.700	
			409.300	400.000	230.700						630.700			
8.22	Grundstücke (Allgemeines Grundvermögen)	-6.047.790	-44.000	-248.000	-1.133.000	-500.000	-590.000					-2.471.000	-1.071.000	
		2.635.295	441.522	500.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	1.400.000			
8.23	Gewerbegrundstücke	-1.238.112	-428.000	-681.000	-156.000	-156.000	-156.000	-156.000	-156.000	-156.000		-1.617.000	6.936.000	
		1.426.032	2.812.947	7.053.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	8.553.000			
8.24	Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende			-10								-10		x
				10							10			
Periode gesamt		8.526.876	33.757.987	16.023.930	29.952.440	7.487.988	3.525.760	5.266.130	5.161.100	5.020.720	90.218.090	-17.780.022	72.438.068	

Investitionsplanung 2030 Erläuterungen:

zu 1.7 Anbau/Neubau Feuer- und Rettungswache

Im Assmann-Gutachten 2018/2019 sind auf der Grundlage des aktuellen Bedarfs (Fahrzeuge Feuerwehr/Rettungsdienst, Personal, Arbeitsschutzbestimmungen) verschiedene Alternativen für Um- und Neubaumaßnahmen dargestellt worden. Im weiteren Verlauf der Planungen sind die weiteren Entscheidungen unter Berücksichtigung der liegenschaftlichen Situation, der feuerwehrtaktischen Bewertung und der städtebaulichen Situation zu bewerten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist realistischer Weise nicht vor Ablauf von 10 Jahren mit dem Abschluss einer entsprechenden Baumaßnahme zu rechnen.

Die Gesamtausgabesumme bis 2030 liegt zurzeit bei 17.825 Mio. Für eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme werden weitere Mittel nach 2030 zu veranschlagen sein.

zu 1.8 Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehäuser

Die Situation der Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen ist im Brandschutzbedarfsplan 2018 dargestellt worden. Anschließend ist festgelegt worden, dass prioritär die Bereiche Lipperbruch und Dedinghausen/Rixbeck im Hinblick auf evtl. Neubaumaßnahmen von Feuerwehrgerätehäusern in den Blick genommen werden müssen.

Die Gesamtausgabesumme der Investitionen bis 2030 für die Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen liegt zurzeit bei 8.0 Mio. Diese Angaben resultieren aus ersten überschlägigen Kostenschätzungen.

zu 2.18 Wasserläufe/Wasserbau

In der Position sind u.a. die Hochwasserschutzmaßnahmen Glenne und Stiftsmühle enthalten.

zu 2.19 QSA-Aufenthaltsflächen Südliche Umflut

Im Rahmen der Quartiersentwicklung Südliche Altstadt wurde ein ISEK (Integriertes Entwicklungskonzept) für den Gesamttraum erarbeitet. Bestandteil des Konzeptes ist es u.a., die Flächen an der Südlichen Umflut (Jakob-Koenen-Straße) aufzuwerten und in das Integrierte Entwässerungskonzept einzubeziehen.

zu 3.5 Ausstellungsgegenstände Museum (laufend)

Für die Anschaffung herausragender Kunststücke bedarf es grundsätzlich eines größeren finanziellen Spielraums, der durch einen höheren Ansatz an Haushaltsmitteln erreicht wird. Diese Erhöhung wird durch die der Museumsbedarfen angepassten Verschiebung von Haushaltsmitteln innerhalb des Produktes gedeckt.

zu 3.11 Museum- Sanierung; Neu-Erweiterungsbau

Die Frage der Museumsentwicklung und damit auch die Frage nach einem Neu- oder Erweiterungsbau für das Stadtmuseum werden in einem ergebnisoffenen Prozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit verfolgt. Eine Veranschlagung in der Investitionsplanung (Zeitraum/ Investitionsvolumen) ist erst dann möglich, wenn der Prozess und die anschließende politische Entscheidungsfindung abgeschlossen sind. Den durch den Kulturausschuss bzw. Rat bereitgestellten HH-Mitteln für die Sanierung des Palais Rose liegt keine Kostenberechnung zugrunde. Auch hier ist eine seriöse Veranschlagung sowohl der Höhe als auch dem Zeitraum nach erst nach einer abschließenden Feststellung des Sanierungsbedarfes möglich.

zu 3.12 Inventar Museum/ Depot

Über die bisherigen Anschaffungen im Rahmen der Depoteinrichtung hinaus werden weitere notwendige Ausstattungsgegenstände für den Betrieb benötigt. Bspw. Werkstatt-Einrichtung, Flaschenzug, Hubwagen.

Zudem wird im Anschluss an die Sanierung des Stadtmuseums (600.000 € im HHJ 2023 und 2024 veranschlagt) in den darauffolgenden HHJ 2025 und 2026 der Anschaffung verschiedener Einrichtungsgegenstände bedürfen (z.B. Vitrinen, Regale, Medientechnik zur u.a. Neueinrichtung der Dauerausstellung). Bei den Kosten handelt es sich um Schätzwerte. Das Westf. Museumsamt des LWL fördert die Einrichtungsmaßnahmen voraussichtlich mit einem Zuschuss i.H.v. 30 %.

zu 4.7 Wiederaufbau Sporthalle Lipperode

zu 4.11 Pauschale Schulbaumaßnahmen

Eine detaillierte Planung der anstehenden Schulbaumaßnahmen ist derzeit nur bis zum Jahr 2026 möglich. Mit Blick auf den umzusetzenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz sowie die Notwendigkeit, kontinuierlich weitere Sanierungsmaßnahmen an Schulen umsetzen zu müssen, werden für die Jahre 2027 – 2030 pauschale Kosten für Schulbaumaßnahmen in Höhe von 2,2 – 2,5 Mio. € veranschlagt. Dieser Betrag entspricht in etwa der über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bereitgestellten Schulpauschale.

zu 4.12 Sanierung Ostendorf-Gymnasium-Mittel-, Osttrakt und Turm

Altersbedingte Renovierung der Elektroinstallation und Fußböden sowie Sanierung der Türen und Wände. Außerdem sollen Akustikmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gesamtsumme beträgt 2027 3,8 Mio. €

zu 4.18 Sanierung Lehrschwimmbad Dedinghausen

Verwiesen wird auf die Vorlage 201/2020 zum Beschluss des Rates über die Sanierung des Bades. Fördermittel wurden beantragt; bisher wurde das Projekt nicht berücksichtigt.

zu 6.5 Sportzentrum Ost

Der Neubau des Sportplatzes am Sportzentrum Ost soll die vorhandene Anlage im Ortskern Dedinghausen ersetzen. Erst durch diesen Neubau wird es möglich, die dringend benötigte Wohnbauflächen in den Ortsteilen Rixbeck und Dedinghausen realisieren zu können. Mit dem Projekt wurde nach Ratsbeschluss im Dezember 2018 begonnen, indem der Grunderwerb für die Sportplatzenerweiterung getätigt wurde und das Teilprojekt Kunstrasenplatz umgesetzt wurde. Das Teilprojekt Freizeitheim (Sportheim) wird in 2023 begonnen. Der Förderantrag wird ebenfalls 2023 gestellt

zu 8.3 Erweiterung der IT-Infrastruktur (laufend)

Der Ausbau des städtischen W-Lan-Netzes wird vorangetrieben, um den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht werden zu können.

zu 8.7 Mobiliar und IT Stadthausneubau

Die Haushaltsmittel mussten entsprechend des nach heutigem Stand absehbaren Baufortschrittes der Maßnahme zeitlich verschoben werden.

zu 8.10 Zuschuss Kurpark Bad Waldliesborn

Der genaue Verwendungszweck des Zuschusses wird noch festgelegt.

zu 8.12 Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Klimaneutralität in den städtischen Gebäuden

Die von der Bundesregierung und vom Rat der Stadt Lippstadt beschlossene Klimaneutralität, hat Folgen für zwei Bereiche des technischen Ausbaus von Gebäuden:

- Der erste Bereich ist die „Optimierung der Wärmeversorgung“ und das Umstellen der Wärmeerzeugung auf regenerative Energien.
- Der zweite Bereich ist die „Optimierung bzw. Reduzierung des Stromverbrauchs“ sowie die Herstellung „von regenerativen“ Strom mittels eigener PV-Anlagen

Um die Gebäude der Stadt Lippstadt auf einen treibhausneutralen Betrieb umzustellen, sind erhebliche Investitionen notwendig.

Da der fossile Brennstoff Gas zukünftig nicht mehr verwendet werden kann, muss sich mit den möglichen Alternativen beschäftigt werden wie Wärmepumpen (Luft/Wasser oder Erdwärme) oder Holzheizung (Pellet oder Hackschnitzel usw.)

Für diese Alternativen müssen bestimmte Voraussetzungen am Gebäude bzw. in der Liegenschaft vorhanden sein.

Für beide Varianten gilt, dass der Wärmebedarf so gering wie möglich gehalten werden sollte. Das heißt, um eine von den aufgezählten Varianten in einem Gebäude einzusetzen, sollte dieses einen hohen Wärmedämmstandard haben oder vor dem Heizungstausch bekommen. (Fassadendämmung, Fenster und Außentürentausch, Dachdämmung und Kellerdeckendämmung)

Ein weiteres großes Thema ist die Lüftungstechnik mit Wärmerückgewinnung:

Da die Reduzierung der Luftwechselrate durch Fensterlüftung in Abhängigkeit zur Reduzierung des Wärmeverbrauchs steht, werden wir uns die Frage stellen müssen, ob eine Lüftungsanlage notwendig ist, um den Wärmebedarf des zu betrachtenden Gebäudes weiter zu reduzieren und somit auf eine geeignetere Wärmeerzeugung wechseln zu können. Somit werden wir in den Gebäuden mit hoher Luftwechselrate wie Schulen, Mensen etc. zwingend Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung einsetzen müssen.

Um die Gebäude der Stadt Lippstadt auf einen treibhausneutralen Betrieb umzustellen, muss auch der Stromverbrauch erheblich gesenkt und parallel der benötigte Strom durch eigene PV-Anlagen hergestellt werden.

Das heißt um den Stromverbrauch zu senken, muss die gesamte Beleuchtung in unseren Gebäuden umgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass zurzeit bereits bei ca. 5-10 % unserer Gebäude die Umstellung erfolgt ist.

Hierbei handelt es sich um den Einbau von LED-Technik, zudem muss als Ergänzung die Beleuchtung tageslichtabhängig gesteuert werden und eine Präsenzabfrage ist ebenfalls erforderlich.

Für die Herstellung des benötigten Stroms sind alle Gebäude soweit möglich mittels PV-Anlagen auszustatten. Hierbei müssen folgende Untersuchungen stattfinden: Ist die Konstruktion (im Regelfall das Dach) statisch geeignet für zusätzliche Lasten?

Muss die Dachdeckung oder Dachabdichtung vorher noch getauscht werden ggf. inkl. Dämmung? Wie groß ist der Wirkungsgrad, bzw. der Grad der Verschattung

einer solche Anlage? Ist die Elektroverteilung geeignet für eine Photovoltaikanlage? Wie kann der Strom/das Kabel vom Dach zur Elektroverteilung geführt werden?

Welche Brandschutzaufgaben werden durch die Photovoltaikanlage ausgelöst?

Welche zusätzlichen Blitzschutzmaßnahmen sind notwendig? Und ist eine Speicherung des Stroms sinnvoll oder sogar zwingend erforderlich?

Um ein Gebäude richtig beurteilen zu können, müssen sogenannte Lastgangkurven geschrieben und ausgewertet werden. Das heißt, wann benötigt das Gebäude über den Tag die meiste Energie? Mit dieser Information kann dann geprüft werden, ob man die Spitzenlast noch weiter sinnvoll z.B. mit einem Speicher reduzieren kann und wie groß dieser ausgelegt werden muss. Die Lastkurven ermöglichen außerdem eine Abschätzung der Eigenverbrauchsquote.

Fazit: Für jedes unserer Gebäude/Liegenschaften müssen individuelle Lösungen gefunden, berechnet, finanziert und dann auch bis 2040 umgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich um eine Mammut-Aufgabe, die natürlich hohe Kosten als Investition auslösen aber im Nachgang den CO₂-Ausstoß sowie unsere konsumtiven Kosten in der Bewirtschaftung der Gebäude reduzieren.

Aus diesem Grund müssen für die Jahre 2027 folgende pro Jahr mind. 1,5 Mio € als Grundsumme eingestellt werden.

Um diese Summe mit mehr Inhalt zu füllen, folgendes Rechnungsbeispiel:

Für die Ausschreibung „Umstellung einer Heizung von Gas auf, Wärmepumpe in einer Sporthalle“ sind Kosten von 120.000,- € kalkuliert. Bei 180 zu bewirtschaftenden Gebäuden geteilt durch 13 zu Verfügung stehenden Jahren (2027-2040) müssten im Schnitt 13,8 Gebäude pro Jahr ertüchtigt werden.

13,8 Gebäude mal 120.000,-€ ergibt eine Summe von 1,66 Mio € pro Jahr nur für die Umstellung der Heizung.

Da diese Umstellung natürlich nicht ausreichend ist, um klimaneutral zu werden siehe Erläuterungen vorher, sind bis 2040 weit höhere Summen notwendig, um das beschlossene Ziel zu erreichen.

zu 8.19 Errichtung Stadthausneubau

Der Wettbewerb für den Neubau des Stadthauses endete im Juli 2019. Der Baubeschluss wurde im November 2019 gefasst; gleichzeitig wurde beschlossen, die Firma Heimspiel-Architekten (HSA) mit der weiteren Ausarbeitung der Planungen zu beauftragen. In einer ergänzenden Beschlussfassung im Dezember 2019 wurde über den energetischen Standard für den Stadthausneubau entschieden. Das Jahr 2020 wurde für die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Quartiersplanung und der hochbaulichen Planung genutzt. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2020 und in 2021 wurden auf dieser Basis die weiteren Fachplanungen und der Auftrag des Rates zur Optimierung der Energieeffizienz des Stadthauses vorangetrieben.

Zwischenzeitlich liegen auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses zur Berücksichtigung einer Kostenindexanpassung und Fortschreibung der Baukosten gemäß der Indexreihe Bürogebäude sowie der Optimierung der Gebäudetechnik und der Energieeffizienz neue Baukostenschätzungen vor. Berücksichtigung finden bisher mögliche Fördermittel.

zu 8.24 Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende

Für mögliche Zuwendungen und dann sich daraus ergebene notwendige Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtenden.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 040/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Herr Körber

Telefon: 02941/980-383

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP**Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024****Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit Ihren Anlagen (unter Einbeziehung der mittelfristigen Finanzplanung bis einschl. 2027) auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs der Haushaltssatzung / des Haushaltsplanes und der beigefügten Veränderungsblätter (Anlage 1).

1. Veränderungsblätter zum Entwurf des Haushaltsplanes
2. Übersicht Eigenkapital-Entwicklung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? - siehe Sachdarstellung -

Produkt: Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung

Ergebnisplan

Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung

Finanzmittel stehen zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

Überplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

Überplanmäßige Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen:

Außerplanmäßige Auszahlungen:

Überplanmäßige VE:

Außerplanmäßige VE:

Deckung

Mehrerträge bei:

Mehreinzahlungen bei:

Minderaufwand bei:

Minderauszahlungen bei:

Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Haushaltsplan / Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen ist am 20.11.2023 in den Rat eingebracht worden. Im Anschluss daran hat die Beratung in den Fachausschüssen stattgefunden.

Die Veränderungsempfehlungen sind als Anlage 1 beigelegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lippstadt für das Haushaltsjahr 2024 lag während der Dauer des Beratungsverfahrens öffentlich aus. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben.

Auf der Grundlage des eingebrachten Entwurfs und der hier vorgelegten Veränderungsblätter ist der Haushalt 2024 nunmehr von folgenden Eckwerten geprägt:

Gesamtergebnisplan

Während der Haushaltsplanentwurf 2024 im Gesamtergebnisplan ein Defizit in Höhe von 8.605.455 € aufwies, ergibt sich unter Berücksichtigung der Veränderungsblätter nunmehr ein Defizit in Höhe von 10.127.518 €.

Insgesamt ergeben sich dadurch folgende Veränderungen im Ergebnisplan:

- 2024:	- 1.522.063 €
- 2025:	- 2.337.544 €
- 2026:	- 1.185.019 €
- 2027:	- 2.884.805 €

Im Einzelnen wird auf die als Anlage 1 beigelegten Veränderungsblätter mit den entsprechenden Begründungen verwiesen.

Gesamtfinanzplan

Der Gesamtfinanzplan setzt sich nunmehr gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2024 wie folgt zusammen:

Einzahlungen auf lfd. Verwaltungstätigkeit	215.495.152 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	223.883.886 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.388.734 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	52.576.884 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.322.280 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 8.745.396 €
Finanzmittelfehlbetrag	- 17.134.130 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	32.000.000 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.377.741 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	19.622.259 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.488.129 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	38.592.016 €
Liquide Mittel:	41.080.145 €

Der Endbestand an liquiden Mitteln ist damit in 2024 um 7.440.961 € höher als im Etatentwurf ausgewiesen (= 33.639.184 €).

Zu den Einzelheiten wird ebenfalls auf die Veränderungsblätter lt. Anlage 1 verwiesen.

Die Notwendigkeit zur Neukreditaufnahme für 2024 erhöht sich um 18.500.000 € auf 22.000.000 €. Für die kommenden Jahre werden nunmehr die folgenden Beträge veranschlagt: 2025: 41.400.000 €, 2026: 17.000.000 € und 2027: 9.100.000 €.

Anlage 1

Veränderungs -blätter

Zusammenfassung der Veränderungsblätter zum Entwurf des Haushaltsplanes

Bei den Veränderungen handelt es sich um Empfehlungen der Verwaltung aufgrund zwangsläufiger Anpassungen bzw. entsprechend der Beschlüsse von Fachausschüssen.

Erträge Ergebnisplan

Ifd. Nr.	Kostenträger	Sachkonto	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027
				Betrag			
28	05060100	4481000	UVG - Kostenerstattungen vom Land	+ 350.000	+ 350.000	+ 350.000	+ 350.000
32	09020150	4141000	Kommunale Wärmeplanung - Zuwendung	+ 72.000			
50	12010250	4143000	Buswartehallen - Zuwendung	- 148.500	+ 430.000		
57	16010100	4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 170.000	- 190.000	- 200.000	- 210.000
58	16010100	4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 340.000	- 350.000	- 350.000	- 370.000
59	16010100	4051000	Familienleistungsausgleich	+ 65.000	+ 69.000	+ 70.000	+ 73.000
60	16010100	4053000	Kompensation Steuervereinfachungsgesetz	- 454	- 454	- 454	- 454
61	16010100	4111000	Schlüsselzuweisungen	- 473.339	- 100.000	- 100.000	- 100.000
	Zinsen u.ä.						
Summe Erträge				- 645.293	+ 208.546	- 230.454	- 257.454

Aufwendungen Ergebnisplan

lfd. Nr.	Kostenträger	Sachkonto	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027
				Betrag			
1	01010100	5421000	Aufwend. für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeiten	+ 12.520	+ 25.290	+ 38.315	+ 51.601
2	01010410	5291000	Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen - Verbandsumlage	+ 70.000	+ 70.000	+ 70.000	+ 70.000
3	01010410	5429000	Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	+ 17.000	+ 12.000	+ 7.000	+ 2.000
4	01080200	5011000	Dienstbezüge Beamte	- 396.000	- 396.000	- 396.000	- 396.000
5	01090200	5499000	Sonstige Aufwendungen - Rechnungswesen	+ 20.000	+ 20.000		
6	01110100	5441099	Versicherungen - zentral	+ 6.000			
9	01130100	5317000	Zuschuss Radstation		+ 30.000	+ 30.000	
10	01130100	5499000	Sonstige Aufwendungen - Grundstücksmanagement	+ 118.000			
12	02030100	5422000	Mieten - Brandschutz	+ 48.000	+ 48.000	+ 48.000	+ 48.000
13	02040100	5232000	Erstattung an Kreis - Kreisleitstelle	- 205.000	- 200.000	- 200.000	- 200.000
14	03010100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 153.000	- 225.000	- 232.000	- 238.000
17	03020100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 20.000	- 29.000	- 30.000	- 31.000
18	03030100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 91.000	- 134.000	- 138.000	- 142.000
19	03040100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 46.000	- 67.000	- 69.000	- 71.000
20	03040200	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 36.000	- 53.000	- 55.000	- 56.000
21	03050100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 52.000	- 77.000	- 79.000	- 81.000
22	03060100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 21.000	- 31.000	- 32.000	- 33.000
23	03100100	5431009	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	+ 250.000	+ 452.000	+ 464.500	+ 474.500
24	03100100	5431300	Anschaffung GWG	+ 83.500	+ 89.000	+ 95.500	+ 102.500
29	05060100	5339001	Leistungen nach dem UVG	+ 500.000	+ 500.000	+ 500.000	+ 500.000
30	05100125	5318000	Projekt "Streetcare" des SKM - Zuschüsse	+ 20.000	+ 20.000	+ 20.000	+ 20.000
31	06020130	5318000	Zuschüsse Kindertagespflege	+ 115.000	+ 215.000	+ 210.000	+ 263.000
33	10020100	5318000	Zuschüsse Denkmalschutz	+ 11.000			
51	12010250	5216000	Buswartehallen	- 165.000	+ 477.800		

52	12010280	5242000	Regenwasserableitung - Straßen	+ 195.000	+ 195.000	+ 195.000	+ 195.000
53	12070127	5232000	Erstattung an Kreis - Fahrradmietsystem	+ 20.000			
54	13010100	5291000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	+ 32.000			
55	13040100	5216000	Instandhaltung Gewässer	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000
62	16010100	5374000	Kreisumlage	+ 170.000	+ 910.000	- 150.000	+ 1.530.000
	Zinsen						
Summe Aufwendungen				+ 553.020	+ 1.902.090	+ 347.315	+ 2.058.601
<u>Wirkung Gesamtergebnisplan</u>				- 1.198.313	- 1.693.544	- 577.769	- 2.316.055

Einzahlungen Finanzplan

lfd. Nr.	Kostenträger / Invest-Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027
				Betrag			
28	05060100	6481000	UVG - Kostenerstattungen vom Land	+ 350.000	+ 350.000	+ 350.000	+ 350.000
32	09020150	6141000	Kommunale Wärmeplanung - Zuwendung	+ 72.000			
50	12010250	6143000	Buswartehallen - Zuwendung	- 148.500	+ 430.000		
57	16010100	6021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 170.000	- 190.000	- 200.000	- 210.000
58	16010100	6022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 340.000	- 350.000	- 350.000	- 370.000
59	16010100	6051000	Familienleistungsausgleich	+ 65.000	+ 69.000	+ 70.000	+ 73.000
60	16010100	6053000	Kompensation Steuervereinfachungsgesetz	- 454	- 454	- 454	- 454
61	16010100	6111000	Schlüsselzuweisungen	- 473.339	- 100.000	- 100.000	- 100.000
Zinsen/Darlehen							
7	I 01121010	6811000	Mobilitäts-Hub - Zuwendung	- 28.200		+ 56.400	
15	I 03011010	6810000	Ausbau Ganztagsbetreuung in Grundschulen - Bundeszuwendung	- 120.000	+ 780.000	+ 580.000	- 15.000
26	I 05022...	6811000	Unterbringung Flüchtende - Landeszuwendung	+ 10			
34	S 10000211	6811000	Bökenförder Str. (Erwitter Str. - Unionstr.) - Landeszuwendung				- 940.000
38	S 10000241	6811000	Verlegung Busbahnhof - Landeszuwendung			- 80.000	- 1.100.000
40	S 10000242	6811000	Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße - Landeszuwendung			- 240.000	+ 240.000
42	S 10000280	6813000	Bushaltestellen Jakob-Koenen-Str. und Stadthaus - Zuwendung	- 31.500	- 58.500	+ 43.200	
44	S 10000284	6813000	Mobilstationen - Zuwendung	+ 80.000	+ 65.070		
46	S 10000...	6811000	Am Weinberg - Landeszuwendung			+ 2.000.000	
63	I 16011001	6811000	Allgemeine Investitionspauschale	- 6.695	+ 75.000	+ 71.000	+ 74.000
64	I 16011002	6811000	Schul- und Bildungspauschale	- 3.686	+ 47.000	+ 44.000	+ 46.000

65	I 16011003	6811000	Sportpauschale	- 411	+ 5.000	+ 4.000	+ 5.000
66	I 16021001	6846000	Einzahlungen aus Finanzanlagen	+ 15.000.000			

Summe Einzahlungen

+ 14.244.225 + 1.122.116 + 2.248.146 - 1.947.454

Auszahlungen Finanzplan

2024

2025

2026

2027

lfd. Nr.	Kostenträger / Invest-Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag			
1	01010100	7421000	Aufwend. für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeiten	+ 12.520	+ 25.290	+ 38.315	+ 51.601
2	01010410	7291000	Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen - Verbandsumlage	+ 70.000	+ 70.000	+ 70.000	+ 70.000
3	01010410	7429000	Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	+ 17.000	+ 12.000	+ 7.000	+ 2.000
4	01080200	7011000	Dienstbezüge Beamte	- 396.000	- 396.000	- 396.000	- 396.000
5	01090200	7499000	Sonstige Aufwendungen - Rechnungswesen	+ 20.000	+ 20.000		
6	01110100	7441099	Versicherungen - zentral	+ 6.000			
9	01130100	7317000	Zuschuss Radstation		+ 30.000	+ 30.000	
10	01130100	7499000	Sonstige Aufwendungen - Grundstücksmanagement	+ 118.000			
12	02030100	7422000	Mieten - Brandschutz	+ 48.000	+ 48.000	+ 48.000	+ 48.000
13	02040100	7232000	Erstattung an Kreis - Kreisleitstelle	- 205.000	- 200.000	- 200.000	- 200.000
14	B 03011200	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 153.000	- 225.000	- 232.000	- 238.000
17	B 03021200	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 20.000	- 29.000	- 30.000	- 31.000
18	B 03031200	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 91.000	- 134.000	- 138.000	- 142.000
19	B 03041200	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 46.000	- 67.000	- 69.000	- 71.000
20	B 03042200	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 36.000	- 53.000	- 55.000	- 56.000
21	B 03051110	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 52.000	- 77.000	- 79.000	- 81.000
22	B 03061200	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	- 21.000	- 31.000	- 32.000	- 33.000
23	B 03101121	7832100	Anschaff. Neue Technologien -Festwerte	+ 250.000	+ 452.000	+ 464.500	+ 474.500
24	03100100	7431300	Anschaffung GWG	+ 83.500	+ 89.000	+ 95.500	+ 102.500
25	B 03101120	7831000	Invest. Software	+ 85.500	+ 75.000	+ 75.000	+ 75.000
29	05060100	7339001	Leistungen nach dem UVG	+ 500.000	+ 500.000	+ 500.000	+ 500.000
30	05100125	7318000	Projekt "Streetcare" des SKM - Zuschüsse	+ 20.000	+ 20.000	+ 20.000	+ 20.000
31	06020130	7318000	Zuschüsse Kindertagespflege	+ 115.000	+ 215.000	+ 210.000	+ 263.000
33	10020100	7318000	Zuschüsse Denkmalschutz	+ 11.000			
51	12010250	7216000	Buswartehallen	- 165.000	+ 477.800		
52	12010280	7242000	Regenwasserableitung - Straßen	+ 195.000	+ 195.000	+ 195.000	+ 195.000
53	12070127	7232000	Erstattung an Kreis - Fahrradmietsystem	+ 20.000			

54	13010100	7291000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	+ 32.000			
55	13040100	7216000	Instandhaltung Gewässer	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000
62	16010100	7374000	Kreisumlage	+ 170.000	+ 910.000	- 150.000	+ 1.530.000
Zinsen/Tilgung							
8	I 01131005	7821000	Erwerb von Gewerbegrundstücken	+ 6.803.000			
11	B 02011001	7831000	Geräte- u. Ausstattungsgegenstände	+ 30.000			
16	I 03011010	7851000	Ausbau Ganztagsbetreuung in Grundschulen		+ 1.000.000	+ 700.000	
27	I 05022...	7851000	Unterbringung Flüchtende	+ 10			
56	B 15021002	7817000	Zuschuss Weihnachtsbeleuchtung	+ 25.000			
35	S 10000211	7852000	Bökenförder Str. (Erwitter Str. - Unionstr.)		- 1.750.000	- 100.000	
36	S 10000237	7852000	Quellenstraße Kurbereich			- 150.000	- 400.000
39	S 10000241	7852000	Verlegung Busbahnhof			- 100.000	- 1.500.000
41	S 10000242	7852000	Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße		- 200.000	+ 64.000	+ 136.000
37	S 10000280	7852000	Bushaltestellen Jakob-Koenen-Str. und Stadthaus	- 35.000	- 65.000	+ 113.000	
43	S 10000284	7852000	Mobilstationen	+ 85.000	+ 65.700		
45	S 10000288	7852000	Kleefeld (Ausbau)	- 200.000	- 13.000	+ 213.000	
48	S 10000...	7852000	Glaseweg - Gehweg	+ 40.000			
47	S 10000...	7852000	Am Weinberg	+ 1.000.000	+ 1.700.000		
49	I 13061003	7852000	Friedhofsmauer, Erneuerung Teilabschnitt				- 125.000
Zinsen/Tilgung							

Summe Auszahlungen

+ 8.386.530 + 2.714.790 + 1.162.315 + 244.601

Wirkung Gesamtfinanzplan

+ 5.857.695 - 1.592.674 + 1.085.831 - 2.192.055

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01010100	Bezeichnung Politische Gremien	
Sachkonto/-en 5421000	Bezeichnung Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeiten	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 011	Budgetzuordnung 1	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	626.000,00	+ 12.520,00	638.520,00
2025	626.000,00	+ 25.290,00	651.290,00
2026	626.000,00	+ 38.315,00	664.315,00
2027	626.000,00	+ 51.601,00	677.601,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 626.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 607.757,78 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Neufassung der Entschädigungsverordnung vom 26.09.2023 und Erhöhung der Aufwandsentschädigungssätze um 2 % zum 01.01.2024.
Nach § 10 erhöhen sich die Aufwandsentschädigungssätze jährlich, beginnend ab dem 01.01.2025, um zwei Prozent. Die 2%-ige Erhöhung resultiert aus dem Ziel der Europäischen Zentralbank, zur Gewährleistung der Preisstabilität eine Inflationsrate von 2 % anzustreben

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

10.01.24
Haller

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01010410	Bezeichnung S-IT	
Sachkonto/-en 5291000	Bezeichnung Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 10	Budgetzuordnung 1.10	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	558.000,00	+ 70.000,00	628.000,00
2025	558.000,00	+ 70.000,00	628.000,00
2026	558.000,00	+ 70.000,00	628.000,00
2027	558.000,00	+ 70.000,00	628.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 533.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 410.243,73 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund des Cyber-Angriffs muss der Zweckverband S-IT erhebliche Aufwendungen zur Beseitigung der Folgen leisten, z.B. zur Schadenanalyse beauftragte Firmen entlohnen. Daraufhin wurde der Wirtschaftsplan für das HH-Jahr 2024 angepasst. Er wird in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25.01.24 beschlossen und sieht eine Erhöhung der Umlage von 0,97 € / je EW vor, was einer Umlagesteigerung von 70.000,- € entspricht.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01010410	Bezeichnung S-IT	
Sachkonto/-en 5429000	Bezeichnung Sonstige Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 10	Budgetzuordnung 1.10	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	565.000,00	+ 17.000,00	582.000,00
2025	570.000,00	+ 12.000,00	582.000,00
2026	575.000,00	+ 7.000,00	582.000,00
2027	580.000,00	+ 2.000,00	582.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 540.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 483.466,17 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die S-IT hat eine Erhöhung der Preise für Dienstleistungen von 3 - 5 % in Aussicht gestellt. Es ist zunächst nur eine 3%-tige Anhebung eingerechnet worden.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01080200 (u. div. andere Ktr.)	Bezeichnung Personalbetreuung (u. diverse andere Kostenträger)
Sachkonto/-en 5011000	Bezeichnung Dienstaufwendungen Beamte
Investitionsnr.	Bezeichnung
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD Personal	Budgetzuordnung FB 1

Veränderung lt.

<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	11.220.600,00	./. 396.000,00	10.824.600,00
2025	11.445.009,00	./. 396.000,00	11.049.009,00
2026	11.673.877,00	./. 396.000,00	11.277.877,00
2027	11.907.349,00	./. 396.000,00	11.511.349,00

- Es handelt sich hierbei um
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

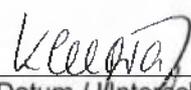
Ansatz Vorjahr: 9.893.122,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 9.526.818,07 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Für die Tarifbeschäftigten des Landes NRW wurde am 09.12.2023 ein Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise getroffen, der wirkungsgleich auf die Beamten des Landes NRW übertragen werden soll. Das Gesetzgebungsverfahren "Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für NRW" ist derzeit anhängig. Demnach ist - neben einer Einmalzahlung für 2023 (i.d.R. 1.800 €) - vorgesehen, dass 2024 monatliche Sonderzahlungen für Beamtinnen/Beamte i.H.v. von i.d.R. 120 € gezahlt werden. Bei den Haushaltsplanungen ist noch von einer höheren Besoldungsanpassung ausgegangen worden. Dabei unterliegen die Ansätze der Finanzplanung 2025 - 2027 dem Vorbehalt zukünftiger Änderungen.

Mitzeichnung Bereich Finanzen   10.01.24 
Datum / Unterschrift

 12.01.23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01090200	Bezeichnung Rechnungswesen	
Sachkonto/-en 5499000	Bezeichnung Sonstige Aufwendungen	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 20.0	Budgetzuordnung 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	20.000,00	+ 20.000,00	40.000,00
2025	20.000,00	+ 20.000,00	40.000,00
2026	20.000,00	+ 0,00	20.000,00
2027	20.000,00	+ 0,00	20.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 50.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 11.435,77 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Digitalisierung Gewerbesteuer und Beteiligungmanagement.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

30/11.2023

[Handwritten Signature]

28.11.23
[Handwritten Signature]
5

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01110100	Bezeichnung Rechtsangelegenheiten	
Sachkonto/-en 5441099	Bezeichnung Versicherungen zentral	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit Fachdienst Recht		Budgetzuordnung Fachbereich 3
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 472.430,00	+ 6.000,00	478.430,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

GVV Haftpflicht Anpassung Einwohnerbeitrag um 3 %

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01120100	Bezeichnung Gebäudemanagement	
Sachkonto/-en 3800013	Bezeichnung Zuwendungen	
Investitionsnr. I 01121010	Bezeichnung Mobilitäts-Hub	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	192.200,00	./ . 28.200,00	164.000,00
2025	70.600,00	+ 0,00	70.600,00
2026	0,00	+ 56.400,00	56.400,00
2027		+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund eines geänderten Bauablaufes ändern sich die Mittelabrufe. Die bisher für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 eingeplanten Zuwendungen werden nunmehr im Haushaltsjahr 2026 abgerufen. Es ergeben sich somit Veränderungen in der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2026. An der Gesamtsumme der eingeplanten Zuwendungen ergeben sich durch die Verschiebungen keine Änderungen.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

7.12.23 
Datum / Unterschrift

R.


7

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01130100	Bezeichnung Grundstücksmanagement	
Sachkonto/-en 0911013	Bezeichnung Zugänge gel. Anzahl. auf Grundstücke u. Gebäude	
Investitionsnr. I 01131005	Bezeichnung Erwerb von Gewerbegrundstücken	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 23	Budgetzuordnung 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 250.000,00	+ 6.803.000,00	7.053.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 1.138.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 82.728,00 EUR

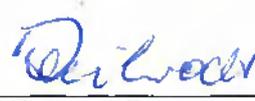
Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die Stadt Lippstadt beabsichtigt, neben etwaigen anderen potentiellen Gewerbeflächen insbesondere auch ein gut 6 ha großes Areal aus einem ehemaligen Industriegelände zu erwerben. Ein diesbezüglicher Ratsbeschluss wird zurzeit bereits vorbereitet. Zur Finanzierung der v.g. Ankäufe von Gewerbeflächen ist der bisherige Ansatz entsprechend anzupassen.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

18.01.24 
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01130100*	Bezeichnung Grundstücksmanagement
Sachkonto/-en 5317000/7317000	Bezeichnung Zuschüsse an private Unternehmen
Investitionsnr.	Bezeichnung

Bewirtschaftende Organisationseinheit 23	Budgetzuordnung 2
--	-----------------------------

Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom 25.09.2023

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 30.000,00	+ 0,00	30.000,00
2025 30.000,00	+ 30.000,00	60.000,00
2026 30.000,00	+ 30.000,00	60.000,00
2027 30.000,00	+ 0,00	30.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 30.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 25.148,57 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:
Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 25.09.2023 die Erhöhung des Defizitausgleich für die Radstation an die INTEGRA gGmbH für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 von 30.000 € auf 60.000 € beschlossen. Da die Auszahlung des Zuschusses jeweils im Folgejahr erfolgt, ist der Haushaltsansatz für die Jahre 2025 und 2026 zu erhöhen.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

21.12.2023 
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 01130100	Bezeichnung Grundstücksmanagement	
Sachkonto/-en 5499000	Bezeichnung Sonstige Aufwendungen	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 2		Budgetzuordnung 23
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 0,00	+ 118.000,00	118.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 330.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 24.000,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die sonstigen Aufwendungen setzen sich aus Kaufpreiserstattungen an Bauherren der Baugebiete Auf dem Rode und Grüner Weg (in den KV für den Bau von Enersparhäusern geregelt) sowie aufgrund vertraglicher Vereinbarung an die GWL zu erstattender Erschließungskosten und erforderlicher gründungsverbessernder Maßnahmen bei den zwischenzeitlich verkauften städtischen Grundstücken des Baugebiets Auf dem Rode zusammen. Nunmehr liegt eine 1.Teilabrechnung der GWL vor, wonach die in 2023 noch vorhandenen Haushaltssmittel von 339.000 € für die Kostenerstattung an die GWL (ca 444.000 €) bzw. die noch nicht getätigten Kaufpreiserstattungen an Bauherren (13.000 €) nicht mehr ausreichen werden. Für das Jahr 2024 sind daher noch 118.000 € (457.000 € abzügl. 339.000 €) bereit zu stellen...


Mitzeichnung Bereich Finanzen


H

02.01.2024

Datum / Unterschrift


02.01.24

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 02010100	Bezeichnung Allgemeine Gefahrenabwehr
Sachkonto/-en 0811003	Bezeichnung
Investitionsnr. B02011001	Bezeichnung Geräte- und Ausstattungsgegenstände
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 32	Budgetzuordnung FB 3
Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR	
2024	0,00	+ 30.000,00	30.000,00
2025	0,00	+ 0,00	0,00
2026	0,00	+ 0,00	0,00
2027	0,00	+ 0,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Auf Grundlage eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 12.12.2023 wurde die Lieferung und Montage von 27 Sirenen beauftragt, so dass unter Verwendung einer im Jahr 2023 außerplanmäßig erhaltenen Landesförderung i. H. v. 138.800 € bis zum 30.06.2025 ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem im Stadtgebiet Lippstadt errichtet werden kann.

An insgesamt 11 Standorten ist hierfür die Errichtung von Masten notwendig. Für die bauseits zu errichtenden Fundamente werden über die mit o. g. Dringlichkeitsbeschluss bereitgestellten Haushaltsmittel hinaus 30.000 € benötigt.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

18.12.2023 
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 02030100	Bezeichnung Brandschutz / technische Hilfeleistung	
Sachkonto/-en 5422000	Bezeichnung Mieten	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 23		Budgetzuordnung FD 37
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	45.000,00	+ 48.000,00	93.000,00
2025	45.000,00	+ 48.000,00	93.000,00
2026	45.000,00	+ 48.000,00	93.000,00
2027	45.000,00	+ 48.000,00	93.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 11.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 8.894,52 EUR

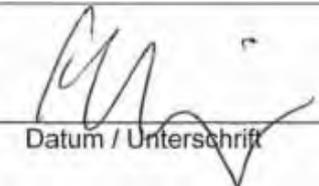
Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Für Lagerbedarfe der Feuerwehr wurde 2023 die Lagerhalle 5 auf dem Gelände der Wonneman GbR an der Mastholter Straße 135 angemietet.
Im Zuge der Neubeschaffung eines Hochwasserschutzsystems werden hierfür zusätzlich Lagerflächen benötigt. Unmittelbar angrenzend an die Halle 5 befinden sich die Lagerhallen 6a und 7a, welche schnellstmöglich angemietet werden sollen. Die Kaltmiete beträgt monatlich 3.570 € inkl. MwSt und die Nebenkosten-Vorauszahlung monatlich 267,75 € inkl. MwSt, monatlich somit 3.837,75 € / jährlich 46.053,00 € zzgl. möglicher Nebenkosten-Nachzahlungen. Es werden somit zusätzliche Mittel in Höhe von 48.000,00 € benötigt.
Das Schlauchwehr wird zwar für den Hochwasserschutz angeschafft, aber von der Feuerwehr betrieben, weshalb die Hallenmiete beim Kostenträger Brandschutz/technische Hilfeleistung verortet werden soll.


Mitzeichnung Bereich Finanzen *sc*

15/12 
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 02040100	Bezeichnung Rettungsdienst
Sachkonto/-en 5232000	Bezeichnung Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände
Investitionsnr.	Bezeichnung
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 37	Budgetzuordnung FB 3
Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	760.000,00	./. 205.000,00	555.000,00
2025	800.000,00	./. 200.000,00	600.000,00
2026	840.000,00	./. 200.000,00	640.000,00
2027	880.000,00	./. 200.000,00	680.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Neue Festsetzung der Leitstellenkosten durch den Kreis Soest

 Mitzeichnung Bereich Finanzen	   Datum / Unterschrift
--	---

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03010100	Bezeichnung Grundschulen	
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)	
Investitionsnr. B03011200	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	153.000,00	./ 153.000,00	0,00
2025	225.000,00	./ 225.000,00	0,00
2026	232.000,00	./ 232.000,00	0,00
2027	238.000,00	./ 238.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 109.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 34.915,85 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).

Mitzezeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

17.01.24
B. K. 2024

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03010100	Bezeichnung Grundschulen
Sachkonto/-en 6810000	Bezeichnung Investitionszuwendungen vom Bund
Investitionsnr. I03011010	Bezeichnung Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen
Bewirtschaftende Organisationseinheit FB 5, FD 40	Budgetzuordnung FB 5, FD 40
Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	750.000,00	./. 120.000,00	630.000,00
2025	500.000,00	+ 780.000,00	1.280.000,00
2026	100.000,00	+ 580.000,00	680.000,00
2027	100.000,00	./. 15.000,00	85.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 750.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 0,00 EUR

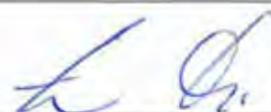
Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

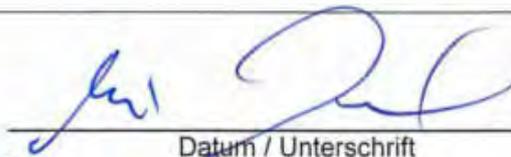
* davon fällig: 2024 EUR, 2025 EUR, 2026 EUR

Begründung:

Bei der Planung des Haushaltsansatzes wurde davon ausgegangen, dass für die Gesamtmaßnahme eine Förderung von 2.200.000 € bewilligt wird. Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie wird die Stadt Lippstadt eine Gesamtförderung von 2.676.437,80 € für den Ganztagsausbau erhalten. Die Fördersumme beträgt 85 % der förderfähigen Gesamtkosten.

In 2023 wurden bereits 750.000 € als Einnahme veranschlagt. Da die Förderrichtlinie erst im Oktober 2023 veröffentlicht wurde und mit den Baumaßnahmen erst in 2024 begonnen wird, wird die Maßnahme in 2024ff neu veranschlagt.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

 24/11/2023
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03010100	Bezeichnung Grundschulen	
Sachkonto/-en 7851000	Bezeichnung Hochbaumaßnahmen	
Investitionsnr. I03011010	Bezeichnung Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FB 5, FD 40		Budgetzuordnung FB 5, FD 40
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	750.000,00	+	750.000,00
2025	500.000,00	+ 1.000.000,00	1.500.000,00
2026	100.000,00	+ 700.000,00	800.000,00
2027	100.000,00	+ 0,00	100.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 750.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 0,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
0,00	+ 2.400.000,00	* 2.400.000,00

* davon fällig: 2024 1.500.000,00 EUR, 2025 900.000,00 EUR, 2026 0,00 EUR

Begründung:

Bei der Planung des Haushaltsansatzes wurde davon ausgegangen, dass die Förderung für den Ganztagsausbau 100% beträgt. Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinien ist seitens der Kommunen ein Eigenanteil von 15 % zu leisten. Bei einer Landeszuwendung von 2.676.437,80 € sind Ausgaben i. H. v. 3.148.750,35 € förderfähig. In 2023 wurden 750.000 € als Ausgabe veranschlagt. Da die Rahmenbedingungen für den Ganztagsausbau erst im Oktober 2023 mit den Förderrichtlinien veröffentlicht wurden und mit den Baumaßnahmen somit erst in 2024 begonnen werden kann, wird die Maßnahme für die HH-Jahre 2024ff neu veranschlagt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

14/11/2023

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03020100	Bezeichnung Hauptschulen
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)
Investitionsnr. B03021200	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40

Veränderung lt.

<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	20.000,00	./ 20.000,00	0,00
2025	29.000,00	./ 29.000,00	0,00
2026	30.000,00	./ 30.000,00	0,00
2027	31.000,00	./ 31.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 14.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 577,78 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

7
17.01.24
18.01.24

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03030100	Bezeichnung Realschulen	
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)	
Investitionsnr. B03031200	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	91.000,00	./. 91.000,00	0,00
2025	134.000,00	./. 134.000,00	0,00
2026	138.000,00	./. 138.000,00	0,00
2027	142.000,00	./. 142.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 67.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 22.962,27 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

17.01.24

22.01.24

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03040100	Bezeichnung Gymnasien	
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)	
Investitionsnr. B03041200	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	

Veränderung lt.

<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	46.000,00	./. 46.000,00	0,00
2025	67.000,00	./. 67.000,00	0,00
2026	69.000,00	./. 69.000,00	0,00
2027	71.000,00	./. 71.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 32.500,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 2.671,12 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum + Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03040200	Bezeichnung Hans-Kolleg	
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)	
Investitionsnr. B03042200	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	36.000,00	./ 36.000,00	0,00
2025	53.000,00	./ 53.000,00	0,00
2026	55.000,00	./ 55.000,00	0,00
2027	56.000,00	./ 56.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 25.500,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 7.750,47 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

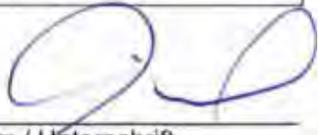
* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum Unterschrift


 17.01.24 
 22.01.24 

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03050100	Bezeichnung Gesamtschulen	
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)	
Investitionsnr. B03051110	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	52.000,00	./ 52.000,00	0,00
2025	77.000,00	./ 77.000,00	0,00
2026	79.000,00	./ 79.000,00	0,00
2027	81.000,00	./ 81.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 39.500,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 5.297,31 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

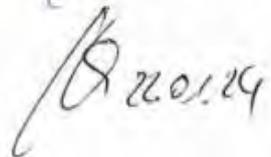
Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).


 Mitzeichnung Bereich Finanzen

17.01.24

 Datum / Unterschrift


 21

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03060100	Bezeichnung Förderschulen	
Sachkontol/en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)	
Investitionsnr. B03061200	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	21.000,00	./ 21.000,00	0,00
2025	31.000,00	./ 31.000,00	0,00
2026	32.000,00	./ 32.000,00	0,00
2027	33.000,00	./ 33.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 16.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 16.586,78 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus haushalts- und buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die Mittel wurden in den Kostenträger "03100100 Sonstiger Service" verschoben (sh. Veränderungsblätter zu den Sachkonten 5431009, 5431300 und 7831000).

_____ Mitzeichnung Bereich Finanzen	_____ Datum / Unterschrift
--	-------------------------------

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03100100	Bezeichnung Sonstiger Service		
Sachkonto/-en 5431009	Bezeichnung Aufwendung Neue Technologien (Festbewertung)		
Investitionsnr. B03101121	Bezeichnung Neue Technologien - Festwerte		
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40		Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.			
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom			
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung			
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom			

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	0,00	+ 250.000,00	250.000,00
2025	0,00	+ 452.000,00	452.000,00
2026	0,00	+ 464.500,00	464.500,00
2027	0,00	+ 474.500,00	474.500,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

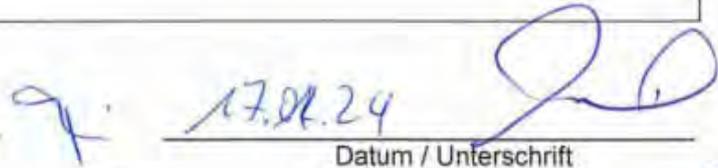
Ansatz Vorjahr: 0,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 0,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die bisher den einzelnen Schulformen unter Sachkonto 5431009 zugeordneten Mittel wurden neu zugeordnet.

 _____ Mitzeichnung Bereich Finanzen	 _____ Datum / Unterschrift
---	---

17.02.24

17.02.24

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03100100	Bezeichnung Sonstiger Service	
Sachkonto/-en 5431300	Bezeichnung Aufwand GWG bis 800 €	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	2.000,00	+ 83.500,00	85.500,00
2025	2.000,00	+ 89.000,00	91.000,00
2026	2.000,00	+ 95.500,00	97.500,00
2027	2.000,00	+ 102.500,00	104.500,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 2.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 0,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus Haushalts- und Buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die bisher den einzelnen Schulformen unter Sachkonto 5431009 zugeordneten Mittel wurden neu aufgeteilt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen
17.01.24
Datum / Unterschrift

17.01.24

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 03100100	Bezeichnung Sonstiger Service
Sachkonto/-en 7831000	Bezeichnung Lizenzen Schul IT
Investitionsnr. B03101120	Bezeichnung Lizenzen Schul IT
Bewirtschaftende Organisationseinheit 5.40	Budgetzuordnung 5.40
Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	0,00	+ 85.500,00	85.500,00
2025	0,00	+ 75.000,00	75.000,00
2026	0,00	+ 75.000,00	75.000,00
2027	0,00	+ 75.000,00	75.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 0,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 0,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aus Haushalts- und Buchungstechnischen Gründen sind die Mittel für die Beschaffung von Software für die Schulen neu zuzuordnen. Die bisher den einzelnen Schulformen unter Sachkonto 5431009 zugeordneten Mittel wurden neu aufgeteilt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 05020200	Bezeichnung Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende
Sachkonto/-en 6811000	Bezeichnung Investitionszuwendungen vom Land
Investitionsnr. I 05022...	Bezeichnung Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 36	Budgetzuordnung FB 3

Veränderung lt.

<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 0,00	+ 10,00	10,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Für Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtenden wird eine investive Haushaltsposition mit Einzahlung und Auszahlung von je 10 € eingerichtet. Gleichzeitig wird im Haushaltsplan ein Vermerk aufgenommen, dass Mehreinzahlungen durch mögliche Zuwendungen für eventuell notwendige Investitionen bereitgestellt werden können.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 05020200	Bezeichnung Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende
Sachkonto/-en 7851000	Bezeichnung Hochbaumaßnahmen
Investitionsnr. I 05022...	Bezeichnung Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 36	Budgetzuordnung FB 3
Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	0,00	+ 10,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / J. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Für Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtenden wird eine investive Haushaltsposition mit Einzahlung und Auszahlung von je 10 € eingerichtet. Gleichzeitig wird im Haushaltsplan ein Vermerk aufgenommen, dass Mehreinzahlungen durch mögliche Zuwendungen für eventuell notwendige Investitionen bereitgestellt werden können.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 05060100	Bezeichnung Unterhaltsvorschussleistungen	
Sachkonto/-en 4481000	Bezeichnung Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FB 5, FD 50		Budgetzuordnung FB 5, FD 50
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	2.100.000,00	+ 350.000,00	2.450.000,00
2025	2.170.000,00	+ 350.000,00	2.520.000,00
2026	2.240.000,00	+ 350.000,00	2.590.000,00
2027	2.310.000,00	+ 350.000,00	2.660.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 2.030.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 1.702.373,84 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Am 26.11.2023 wurden vom Bundesgesetzgeber Änderungen zum Mindestunterhalt beschlossen, welche zu höheren Regelbeiträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) führen. Im Durchschnitt aller Altersstufen beträgt die gesetzliche Steigerungsrate nahezu 20 %. Dies hat zur Folge, dass die Haushaltsansätze neu zu kalkulieren sind. Anstelle von bislang erwarteten Transferleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von 3 Mio. € ist nun mit UVG-Ausgaben von 3,5 Mio. € jährlich zu rechnen. (S. Veränderungsblatt zu KT 05060100, Sachkonto 5339001).

Von den Gesamtaufwendungen nach dem UVG muss die Stadt Lippstadt 30 % selbst aufbringen. Die verbleibenden 70 % werden vom Bund und Land erstattet.

Die Anhebung der Regelbeträge ab 2024 führt daher auch zu erhöhten Bundes- und Landeszuweisungen

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

21.12.23

19/12/23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 05060100	Bezeichnung Unterhaltsvorschussleistungen	
Sachkonto/-en 5339001	Bezeichnung Leistungen nach dem UVG	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FB 5, FD 50		Budgetzuordnung FB 5, FD 50
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	3.000.000,00	+ 500.000,00	3.500.000,00
2025	3.100.000,00	+ 500.000,00	3.600.000,00
2026	3.200.000,00	+ 500.000,00	3.700.000,00
2027	3.300.000,00	+ 500.000,00	3.800.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 2.900.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 2.465.770,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Am 26.11.2023 wurden vom Bundesgesetzgeber Änderungen zum Mindestunterhalt beschlossen, welche zu höheren Regelbeiträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) führen. Im Durchschnitt aller Altersstufen beträgt die gesetzliche Steigerungsrate nahezu 20 %. Dies hat zur Folge, dass die Haushaltsansätze neu zu kalkulieren sind. Anstelle von bislang erwarteten Transferleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von 3 Mio. € ist nun mit UVG-Ausgaben von 3,5 Mio. € jährlich zu rechnen. Von den Gesamtaufwendungen nach dem UVG muss die Stadt Lippstadt 30 % selbst aufbringen. Die verbleibenden 70 % werden vom Bund und Land erstattet. Die Anhebung der Regelbeträge ab 2024 führt daher auch zu erhöhten Bundes- und Landeszuweisungen (s. Veränderungsblatt zu KT 05060100, Sachkonto 4481000).

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

22.12.23

19/10/23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 05100125	Bezeichnung Projekt "Street Care" des SKM	
Sachkonto/-en 5318000	Bezeichnung Zuschüsse an übrige Bereiche	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FB 5, FD 53		Budgetzuordnung FB 5, FD 53
Veränderung lt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar JHA vom 22.11.2023	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	35.000,00	+ 20.000,00	55.000,00
2025	36.000,00	+ 20.000,00	56.000,00
2026	37.000,00	+ 20.000,00	57.000,00
2027	38.000,00	+ 20.000,00	58.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 30.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 28.174,96 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2024 EUR, 2025 EUR, 2026 EUR

Begründung:

Mit den zusätzlichen Mitteln soll die Unterstützung von Wohnungslosen durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V. (SKM) auf mindestens 25 Stunden wöchentlich ausgebaut werden.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

05.12.23

30/11/23

05.12.23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 06020130	Bezeichnung Kindertagespflege	
Sachkonto/-en 5318000	Bezeichnung Zuschüsse an übrige Bereiche	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FB 5, FD 51		Budgetzuordnung FB 5, FD 51
Veränderung lt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar JHA vom 22.11.2023	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom 11.12.2023	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	2.650.000,00	+ 115.000,00	2.765.000,00
2025	2.780.000,00	+ 215.000,00	2.995.000,00
2026	2.920.000,00	+ 210.000,00	3.130.000,00
2027	3.007.000,00	+ 263.000,00	3.270.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 2.300.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 2.231.959,27 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2024 EUR, 2025 EUR, 2026 EUR

Begründung:

Erhöhung des Stundensatzes zum 01.08.2024 auf 7,31 Euro gem. Ratsbeschluss vom 11.12.2023.
Zum 01.08.2025, 01.08.2026 und 01.08.2027 wurde jeweils eine Steigerungsrate nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) von 5% angenommen.

Mitzeichnung Bereich Finanzen 11.12.23 Datum / Unterschrift 17/12/23

(Handwritten signature)
11.12.23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 09020150	Bezeichnung Kommunale Wärmeplanung	
Sachkonto/-en 4141000	Bezeichnung Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60	Budgetzuordnung FB 6	
Veränderung lt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar SEA vom 26.10.2023	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom 20.11.2023	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / . = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 90.000,00	+ 72.000,00	162.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / . = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Für die Erstellung des kommunalen Wärmeplanes können Kommunen eine Förderung erhalten. Für die Förderung waren bisher 90.000 € eingeplant. Die Stadt Lippstadt beabsichtigt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen, so dass bei entsprechender Bwilligung mit einer Förderung in Höhe von 162.000 € gerechnet wird.

La. *Derwall*

 Mitzeichnung Bereich Finanzen

6.12.23 *[Signature]*

 Datum / Unterschrift

Ri

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 10020100	Bezeichnung Denkmalschutz	
Sachkonto/-en 5318000	Bezeichnung Zuschüsse an übrige Bereiche	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 63	Budgetzuordnung FB 6	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 20.000,00	+ 11.000,00	31.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

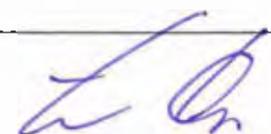
Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

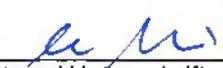
* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der Durchgang des Metzgeramtshauses muss saniert werden. Der Verein Metzgeramt e.V. bekommt für die Sanierung Mittel aus der Denkmalförderung. Der verbleibende Eigenanteil kann vom Verein Metzgeramt e.V. nicht in voller Höhe aufgebracht werden. Um die Sanierung des Durchgangs sicherzustellen, wird dem Verein ein Zuschuss in Höhe von 11.000 € gezahlt. Mit der Sanierung ist eine dauerhafte Absicherung des Wegerechts für den Durchgang absehbar.



Mitzeichnung Bereich Finanzen

6.12.23 

Datum / Unterschrift



Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 3800013 / 6811000	Bezeichnung Investitionszuwendung Land
Investitionsnr. S10000211	Bezeichnung Bökenförder Straße (Erwitter Str. - Unionstraße)
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60	Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025	+	
2026	+	
2027	./.	0,00
940.000,00	./.	940.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund von Priorisierungen bei den Investitionen ist ein Zurückstellen dieser Maßnahme in die Investitionsplanung 2030 ff. erforderlich. Aufgrund von förderrechtlichen und personellen Gegebenheiten müssen andere Straßenbaumaßnahmen vorgezogen und umgesetzt werden.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken	
Sachkonto/-en 0912013/785200	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen	
Investitionsnr. S10000211	Bezeichnung Bökenförder Straße (Erwitter Straße - Unionstraße)	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66	Budgetzuordnung FD 6	
Veränderung lt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025 1.750.000,00	./ 1.750.000,00	0,00
2026 100.000,00	./ 100.000,00	0,00
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
1.850.000,00	./ 1.850.000,00	* 0,00

* davon fällig: 2025 1.750.000,00 EUR, 2026 100.000,00 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund von Priorisierungen bei den Investitionen ist ein Zurückstellen dieser Maßnahme in die Investitionsplanung 2030 ff. erforderlich. Aufgrund von förderrechtlichen und personellen Gegebenheiten müssen andere Straßenbaumaßnahmen vorgezogen und umgesetzt werden.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 0912013/785200	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen
Investitionsnr. S10000237	Bezeichnung Quellenstraße Kurbereich
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66	Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / . = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	./.	
2025	./.	
2026 150.000,00	./. 150.000,00	0,00
2027 400.000,00	./. 400.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / . = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
0,00	./.	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Zunächst müssen die Planungen und Überlegungen hinsichtlich des Themenbereiches Thermo abgeschlossen sein um die Maßnahme durchführen zu können. Aufgrund dessen wird die Maßnahme zunächst zurückgestellt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken	
Sachkonto/-en 0912013	Bezeichnung Zugänge Anlagen im Bau, Tiefbau	
Investitionsnr. S10000280	Bezeichnung Bushaltestellen Jakob-Koenen-Straße und Stadthaus	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66	Budgetzuordnung FB 6	

Veränderung lt.

<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	50.000,00	./. 35.000,00	15.000,00
2025	115.000,00	./. 65.000,00	50.000,00
2026	0,00	+ 113.000,00	113.000,00
2027		+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
115.000,00	+ 48.000,00	* 163.000,00

* davon fällig: 2025 50.000,00 EUR, 2026 113.000,00 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die Maßnahme verschiebt sich um ein Jahr, aufgrund dessen werden die Haushaltsmittel für die Jahre 2024 bis 2026 neu eingeplant.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 3800013/6811000	Bezeichnung Investitionszuwendung Land
Investitionsnr. S10000241	Bezeichnung Verlegung Busbahnhof
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60	Budgetzuordnung FB 6

Veränderung lt.

<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025	+	
2026 80.000,00	./ 80.000,00	0,00
2027 1.100.000,00	./ 1.100.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund von Priorisierungen bei den Investitionen ist ein Zurückstellen dieser Maßnahme in die Investitionsplanung 2030 ff. erforderlich. Aufgrund von förderrechtlichen und personellen Gegebenheiten müssen andere Straßenbaumaßnahmen vorgezogen und umgesetzt werden.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri
38

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 0912013/785200	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen
Investitionsnr. S10000241	Bezeichnung Verlegung Busbahnhof
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66	Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025	./.	
2026 100.000,00	./. 100.000,00	0,00
2027 1.500.000,00	./. 1.500.000,00	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	./.	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund von Priorisierungen bei den Investitionen ist ein Zurückstellen dieser Maßnahme in die Investitionsplanung 2030 ff. erforderlich. Aufgrund von förderrechtlichen und personellen Gegebenheiten müssen andere Straßenbaumaßnahmen vorgezogen und umgesetzt werden. Außerdem sind in diesem Fall zunächst die Planungen bezüglich der WLE-Trasse abzuwarten.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 3800013 /6811000	Bezeichnung Investitionszuwendung Land
Investitionsnr. S10000242	Bezeichnung Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60	Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025	+	
2026 240.000,00	./ 240.000,00	0,00
2027 0,00	+ 240.000,00	240.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Zuge mit dem Ausbau der Wiedenbrücker Straße in Abstimmung mit dem Kreis durchzuführen. Da sich hier eine Änderung des Bauzeitenplans ergeben hat, ist ein Verschieben dieser Maßnahme um ein Jahr erforderlich.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri

40

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken		
Sachkonto/-en 0912013/785200	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen		
Investitionsnr. S10000242	Bezeichnung Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße		
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66		Budgetzuordnung FB 6	
Veränderung lt.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024		+	
2025	200.000,00	./.. 200.000,00	0,00
2026	136.000,00	+ 64.000,00	200.000,00
2027	0,00	+ 136.000,00	136.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
336.000,00	./.. 336.000,00	* 0,00

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Zuge mit dem Ausbau der Wiedenbrücker Straße in Abstimmung mit dem Kreis durchzuführen. Da sich hier eine Änderung des Bauzeitenplans ergeben hat, ist ein Verschieben dieser Maßnahme um ein Jahr erforderlich.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri

41

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken	
Sachkonto/-en 3800073	Bezeichnung Zuwendungen NWL	
Investitionsnr. S10000280	Bezeichnung Bushaltestellen Jakob-Koenen-Straße und Stadthaus	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	45.000,00	./ 31.500,00	13.500,00
2025	103.500,00	./ 58.500,00	45.000,00
2026	0,00	+ 43.200,00	43.200,00
2027		+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die Maßnahme verschiebt sich um ein Jahr, aufgrund dessen verschiebt sich auch die Förderung um jeweils 1 Jahr. Die Mindererträge ergeben sich daher, dass es für die Bushaltestelle an der Jakob-Koenen-Straße keine Förderung gibt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrswegen und Ingenieurbauwerken	
Sachkonto/-en 0912013	Bezeichnung Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	
Investitionsnr. S10000284	Bezeichnung Mobilstationen	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	15.000,00	+ 85.000,00	100.000,00
2025	0,00	+ 65.700,00	65.700,00
2026		+	
2027		+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 45.700,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
0,00	+ 65.700,00	* 65.700,00

* davon fällig: 2025 65.700,00 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss hat am 16.06.2021 beschlossen, sich am Handlungskonzept Mobilstationen im Kreis Soest zu beteiligen. Im Rahmen der Antragstellung für die Förderung wurden die Maßnahmen konkretisiert und detaillierte Kostenberechnungen durchgeführt. Aufgrund dessen ist ein erheblicher Mehraufwand erkennbar. Weil sich zudem die Maßnahme verschiebt, ist sie für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 neu zu veranschlagen. Ein entsprechender Förderantrag wurde gestellt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

21.12.23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrswegen und Ingenieurbauwerken	
Sachkonto/-en 3800073	Bezeichnung Zuwendungen NWL	
Investitionsnr. S10000284	Bezeichnung Mobilstationen	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	10.000,00	+ 80.000,00	90.000,00
2025	0,00	+ 65.070,00	65.070,00
2026		+	
2027		+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 29.600,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
0,00	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss hat am 16.06.2021 beschlossen, sich am Handlungskonzept Mobilstationen im Kreis Soest zu beteiligen. Im Rahmen der Antragstellung für die Förderung wurden die Maßnahmen konkretisiert und detaillierte Kostenberechnungen durchgeführt. Aufgrund dessen ist ein erheblicher Mehraufwand erkennbar und damit verbunden auch eine erhöhte Förderung. Weil sich zudem die Maßnahme verschiebt, ist sie für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 neu zu veranschlagen. Ein entsprechender Förderantrag wurde gestellt.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

21.12.23

Datum / Unterschrift

Ri

44

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 0912013/785200	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen
Investitionsnr. S10000288	Bezeichnung Kleefeld (Ausbau)
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66	Budgetzuordnung FB 6

Veränderung lt.

<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	200.000,00	./ 200.000,00	0,00
2025	213.000,00	./ 13.000,00	200.000,00
2026	0,00	+ 213.000,00	213.000,00
2027		+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
213.000,00	./ 13.000,00	* 200.000,00

* davon fällig: 2025 200.000,00 EUR, 2026 0,00 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Da sich die Baumaßnahme um das Sportzentrum Dedinghausen verzögert, verändert sich dementsprechend auch der Zeitplan der Erschließungsarbeiten. Die Maßnahme wird daher um ein Jahr verschoben.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 3800013 / 6811000	Bezeichnung Investitionszuwendung Land
Investitionsnr. S100002	Bezeichnung Am Weinberg
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60	Budgetzuordnung FB 6

Veränderung lt.

<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025	+	
2026	+ 2.000.000,00	2.000.000,00
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

An der Straße Am Weinberg sind durch den Tornado Emmelinde im Mai 2022 erhebliche Schäden an den vorhandenen Allee-Bäumen entstanden. Im Rahmen der Gesamtkonzeptionierung war aufgrund des Alters und der Struktur der Straße Am Weinberg eine grundlegende Erneuerung der Straße erforderlich. Das Land NRW ändert zurzeit das Kommunalabgabengesetz NRW rückwirkend zum 01.01.2024. Danach tritt anstelle des durch die Gesetzesänderung eintretenden Erhebungsverbotes nach § 8 Abs. 1 KAG eine Erstattung des Landes NRW. Die Bemessung der Erstattung erfolgt angelehnt an Regelung des Satzungsmusters des StGB NRW für das Straßenbaubeitragsrecht. Danach ergibt sich bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Erstattungsanspruch in Höhe von 80 % des beitragsfähigen Aufwands.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Ri
46

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken
Sachkonto/-en 0912013 / 7852000	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen
Investitionsnr. S100002....	Bezeichnung Am Weinberg
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66	Budgetzuordnung FB 6

Veränderung lt.

<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 0,00	+ 1.000.000,00	1.000.000,00
2025 0,00	+ 1.700.000,00	1.700.000,00
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
0,00	+ 1.700.000,00	* 1.700.000,00

* davon fällig: 2025 1.700.000,00 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

An der Straße Am Weinberg sind durch den Tornado Emmelinde im Mai 2022 erhebliche Schäden an den vorhandenen Allee-Bäumen entstanden. Im Rahmen der Konzeptionierung der Wiederherstellung der Tornadoschäden war aufgrund des Alters und der Struktur der Straße Am Weinberg eine Gesamtkonzeption für die Straße zu entwickeln. Die Mitte der 60er Jahre erstmalig hergestellte Straße soll in diesem Zusammenhang grundlegend erneuert werden. Für die grundlegende Erneuerung wird ein Mehraufwand von insgesamt 2,7 Mio € kalkuliert. Für die Wiederherstellung der durch den Tornado Emmelinde geschädigten Bäume ist eine 90%ige Förderung bewilligt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesamtmaßnahme bis zum 31.12.2025 umgesetzt und abgerechnet wird. Weiter erstattet das Land NRW die bisher erhobenen Anliegerbeiträge, die aufgrund des künftigen Erhebungsverbot nicht mehr festgesetzt werden dürfen.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum/Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010100	Bezeichnung Neubau von Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken	
Sachkonto/-en 0912013	Bezeichnung Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	
Investitionsnr. S1000....	Bezeichnung Gehweg Glaseweg	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 15.11.2023	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	0,00	+ 40.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

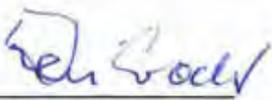
Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / -. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der aus dem Neubaugebiet "Am Erlbusch" kommende Fußweg stößt ohne eine weitere Fußweganbindung auf den Glaseweg. Insbesondere für Kinder aus dem Neubaugebiet entstehen so Gefahrensituationen, die durch den Lückenschluß des Fußweges bis zur Nepomukstraße vermieden werden könnten. Zu diesem Zweck soll der ca. 100 m lange Randstreifen (öffentliche Verkehrsfläche), der westlich des Glaseweges verläuft, bis zur Nepomukstraße als Fußweg ausgebaut werden. Die Kosten für den Ausbau des Fußweges belaufen sich auf ca. 40.000 € und sollen im Haushalt 2024 abgebildet werden.



15.12.23


Mitzeichnung Bereich Finanzen Datum / Unterschrift

 18.12.23

Ri

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 13060100	Bezeichnung Friedhofs- und Bestattungswesen
Sachkonto/-en 0912013 / 7852000	Bezeichnung Tiefbaumaßnahmen
Investitionsnr. I13061003	Bezeichnung Friedhofsmauer, Erneuerung eines Teilabschnitts
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 67	Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 24.01.2024
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	+	
2025	./.	
2026	./.	
2027	./.	0,00
125.000,00	./.	125.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	./.	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund von Priorisierungen bei den Investitionen ist ein Zurückstellen dieser Maßnahme in die Investitionsplanung 2030 ff. erforderlich. Aufgrund von förderrechtlichen und personellen Gegebenheiten müssen andere Maßnahmen vorgezogen und umgesetzt werden.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010250	Bezeichnung Buswartehallen	
Sachkonto/-en 4143000	Bezeichnung Zuwendung	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	778.500,00	./. 148.500,00	630.000,00
2025	433.350,00	+ 430.000,00	863.350,00
2026	0,00	+	0,00
2027	0,00	+	0,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Nachbearbeitung des Förderantrages für den 2. und 3. Bauabschnitt und der Abstimmung mit dem Fördergeber NWL haben sich Änderungen im Bauablauf und den entsprechenden Mittelabrufen und damit in der Haushaltsplanung ergeben. Die Ansätze der Jahre 2024 und 2025 wurden entsprechend angepasst.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

7.12.23

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010250	Bezeichnung Buswartehallen	
Sachkonto/-en 5216000	Bezeichnung Instandhaltung	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 66		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	888.000,00	./ 165.000,00	723.000,00
2025	504.500,00	+ 477.800,00	982.300,00
2026	23.000,00	+	23.000,00
2027	23.000,00	+	23.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Nachbearbeitung des Förderantrages für den 2. und 3. Bauabschnitt und der Abstimmung mit dem Fördergeber NWL haben sich Änderungen im Bauablauf und damit in der Haushaltsplanung ergeben. Die Ansätze der Jahre 2024 und 2025 wurden entsprechend angepasst.

Mitzeichnung Bereich Finanzen *HC*

7.12.23

Datum/ Unterschrift *[Signature]*

[Signature]
13.12.23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12010280	Bezeichnung Regenwasserableitung	
Sachkonto/-en 5242000	Bezeichnung Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60	Budgetzuordnung FB 6	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	1.485.000,00	+ 195.000,00	1.680.000,00
2025	1.490.000,00	+ 195.000,00	1.685.000,00
2026	1.495.000,00	+ 195.000,00	1.690.000,00
2027	1.500.000,00	+ 195.000,00	1.695.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

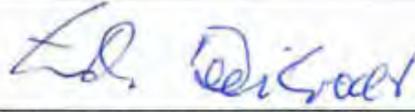
Ansatz Vorjahr: 1.420.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 1.263.424,76 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Seitens der Stadtentwässerung Lippstadt AöR wurde mitgeteilt, dass vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Gremien die Regenwassergebühr voraussichtlich bei 0,69 EURO pro m² liegt. Aufgrund dessen ist eine Anpassung der Haushaltsansätze erforderlich.


 Mitzeichnung Bereich Finanzen

29.11.23 
 Datum / Unterschrift

HC

R

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 12070127	Bezeichnung Fahrradmietsystem	
Sachkonto/-en 5232000	Bezeichnung Zuschüsse an Kreis Soest / <i>Erstattung</i>	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 61		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar UBMA vom 25.10.2023	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom 20.11.2023	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 0,00	+ 20.000,00	20.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, **Ergebnis Vorvorjahr:** EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss hat am 25.10.2023 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, das Fahrradmietsystem des Kreises Soest zusammen mit dem Kreis und der RLG sowie dem beauftragten Anbieter in Lippstadt umzusetzen. Die Stadt Lippstadt muss den 20 % igen Eigenanteil im Jahr 2024 an den Kreis Soest zahlen. Es ist daher ein Mehraufwand in Höhe von 20.000 € einzuplanen.

Lo. [Signature]
Mitzeichnung Bereich Finanzen

4.12.23 [Signature]
Datum / Unterschrift

hc
[Signature] 07.12.23

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 13010100	Bezeichnung Öffentliche Grünanlagen	
Sachkonto/-en 5291000	Bezeichnung Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 67		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024 20.000,00	+ 32.000,00	52.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

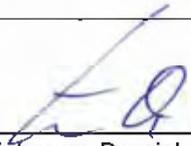
Ansatz Vorjahr: 44.500,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 112.400,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 26.10.2023 das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 354 "Unternehmenszentrale HELLA Lippstadt - CELLS" beschlossen. Ein zentraler Punkt des Geländes ist die Durchwegung des Gebietes für die Öffentlichkeit, sowohl in Ost-West als auch in Nord-Süd Richtung. Im öffentlichen Raum sollen ebenfalls Planungen für die Wegeverbindungen erfolgen und wenn möglich am Grünen Winkel, am Unionsgelände und an der HSHL anknüpfen. Aus diesem Grunde soll eine ergänzende Freiraumplanung für den öffentlichen Bereich beauftragt werden. Es ist mit einem Mehraufwand von 32.000 € zu rechnen.



Mitzeichnung Bereich Finanzen

7.12.23 

Datum/ Unterschrift

 13.12.23

RC

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 13040100	Bezeichnung Gewässer / Hochwasserschutz	
Sachkonto/-en 5216000	Bezeichnung Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 60		Budgetzuordnung FB 6
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	50.000,00	+ 50.000,00	100.000,00
2025	50.000,00	+ 50.000,00	100.000,00
2026	50.000,00	+ 50.000,00	100.000,00
2027	50.000,00	+ 50.000,00	100.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 50.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 52.405,44 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Der Glennedeich ist in die Unterhaltungspflicht der Stadt Lippstadt gekommen. Durch weitere Aufgaben im Deichschutz und erforderliche Instandsetzungsarbeiten, die sich aus der Hochwassersituation 2023 ergeben, ist hier mit einem jährlichen Mehraufwand von 50.000 € zu rechnen.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 1502100	Bezeichnung Touristik und Marketing	
Sachkonto/-en 7877000	Bezeichnung Investitionskostenzuschuss	
Investitionsnr. B15021002	Bezeichnung Zuschuss zur Weihnachtsbeleuchtung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	0,00	+ 25.000,00
2025	+	
2026	+	
2027	+	

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: EUR, Ergebnis Vorvorjahr: EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Die Weihnachtsbeleuchtung soll im Bereich Bahnhof und im Straßenzug Woldemei erweitert und ergänzt werden. Aufgrund dessen ist in 2024 in Mehraufwand an die Werbegemeinschaft als Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25.000 € zu zahlen.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

Datum / Unterschrift

L. G.

4.12.23

Seid

tl

B. 02.12.23

R. Sei
56

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sachkonto/-en 4021000	Bezeichnung Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Investitionsnr.	Bezeichnung
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2
Veränderung lt.	
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	39.570.000,00	./ 170.000,00	39.400.000,00
2025	42.300.000,00	./ 190.000,00	42.110.000,00
2026	44.630.000,00	./ 200.000,00	44.430.000,00
2027	46.600.000,00	./ 210.000,00	46.390.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 37.690.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 35.966.344,81 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Orientierungsdaten des Landes NRW werden die o. g. Gemeindeanteile an der Einkommensteuer erwartet.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 4022000	Bezeichnung Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20		Budgetzuordnung FB 2
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	9.700.000,00	./ 340.000,00	9.360.000,00
2025	9.980.000,00	./ 350.000,00	9.630.000,00
2026	10.170.000,00	./ 350.000,00	9.820.000,00
2027	10.370.000,00	./ 370.000,00	10.000.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

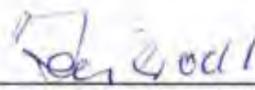
Ansatz Vorjahr: 9.270.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 9.159.652,12 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Orientierungsdaten des Landes NRW werden die o. g. Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer erwartet.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

09.12.23 
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 4051000	Bezeichnung Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	3.815.000,00	+ 65.000,00	3.880.000,00
2025	4.040.000,00	+ 69.000,00	4.109.000,00
2026	4.154.000,00	+ 70.000,00	4.224.000,00
2027	4.249.000,00	+ 73.000,00	4.322.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

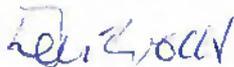
Ansatz Vorjahr: 3.758.712,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 3.436.599,71 EUR

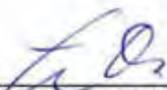
Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie den Orientierungsdaten des Landes werden die o.g. Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich erwartet.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23 
Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 4053000	Bezeichnung Kompensationsleistungen Steuervereinfachungsgesetz	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20		Budgetzuordnung FB 2
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	67.505,00	./. 454,00	67.051,00
2025	67.505,00	./. 454,00	67.051,00
2026	67.505,00	./. 454,00	67.051,00
2027	67.505,00	./. 454,00	67.051,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

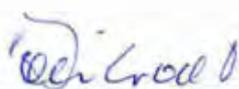
Ansatz Vorjahr: 67.505,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 67.581,26 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW werden die o.g. Leistungen nach dem Steuervereinfachungsgesetz erwartet.



Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23 

Datum / Unterschrift

8.
42/

60

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 4111000	Bezeichnung Schlüsselzuweisungen	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	35.118.483,00	./ 473.339,00	34.645.144,00
2025	36.300.000,00	./ 100.000,00	36.200.000,00
2026	38.300.000,00	./ 100.000,00	38.200.000,00
2027	39.900.000,00	./ 100.000,00	39.800.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 33.331.877,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 20.013.597,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / - = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie den Orientierungsdaten des Landes werden die o.g. Schlüsselzuweisungen erwartet.



Mitzeichnung Bereich Finanzen

07.12.23 

Datum / Unterschrift





Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 5374000	Bezeichnung Kreisumlage	
Investitionsnr.	Bezeichnung	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20		Budgetzuordnung FB 2
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/> Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom		
<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Verwaltung		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss vom		

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	49.380.000,00	+ 170.000,00	49.550.000,00
2025	51.950.000,00	+ 910.000,00	52.860.000,00
2026	54.550.000,00	./. 150.000,00	54.400.000,00
2027	54.550.000,00	+ 1.530.000,00	56.080.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 46.500.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 43.819.879,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Informationen wird mit der o.g. Kreisumlage gerechnet.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23

Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 6811000	Bezeichnung Investitionszuwendungen vom Land	
Investitionsnr. I 16011001	Bezeichnung Allgemeine Investitionspauschale	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	4.076.769,00	./. 6.695,00	4.070.074,00
2025	4.178.000,00	+ 75.000,00	4.253.000,00
2026	4.420.000,00	+ 71.000,00	4.491.000,00
2027	4.610.000,00	+ 74.000,00	4.684.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

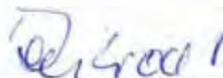
Ansatz Vorjahr: 4.030.947,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 3.700.882,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie den Orientierungsdaten des Landes wird die o.g. Investitionspauschale erwartet.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23


Datum / Unterschrift

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 6811000	Bezeichnung Investitionszuwendungen vom Land	
Investitionsnr. I 16011002	Bezeichnung Schulpauschale	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	2.528.719,00	./. 3.686,00	2.525.033,00
2025	2.591.000,00	+ 47.000,00	2.638.000,00
2026	2.741.000,00	+ 44.000,00	2.785.000,00
2027	2.858.000,00	+ 46.000,00	2.904.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

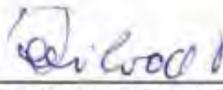
Ansatz Vorjahr: 2.488.901,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 2.320.817,00 EUR

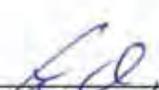
Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie den Orientierungsdaten des Landes wird die o.g. Schulpauschale erwartet.


Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23 
Datum / Unterschrift

64

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16010100	Bezeichnung Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Sachkonto/-en 6811000	Bezeichnung Investitionszuwendungen vom Land	
Investitionsnr. I 16011003	Bezeichnung Sportpauschale	
Bewirtschaftende Organisationseinheit FD 20	Budgetzuordnung FB 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	255.467,00	./. 411,00	255.056,00
2025	261.000,00	+ 5.000,00	266.000,00
2026	276.000,00	+ 4.000,00	280.000,00
2027	287.000,00	+ 5.000,00	292.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input checked="" type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 252.542,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 229.496,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie den Orientierungsdaten des Landes wird die o.g. Sportpauschale erwartet.

Mitzeichnung Bereich Finanzen

05.12.23

Datum / Unterschrift

[Handwritten signatures and initials]

Veränderungsblatt zum Haushaltsplan-Entwurf 2024

Kostenträger 16020100	Bezeichnung Sonst. allg. Finanzwirtschaft	
Sachkonto/-en 6846000	Bezeichnung Einz.Veräußerung v. Geldmarktpapieren	
Investitionsnr. I 160210001	Bezeichnung Finanzanlagen	
Bewirtschaftende Organisationseinheit 20.0	Budgetzuordnung 2	
Veränderung lt.		
<input type="checkbox"/>	Empfehlung eines Fachausschusses und zwar vom	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung der Verwaltung	
<input type="checkbox"/>	Ratsbeschluss vom	

	Haushaltsplanansatz lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz lt. Empfehlung = EUR
2024	20.000.000,00	+ 15.000.000,00	35.000.000,00
2025	20.000.000,00	+ 0,00	20.000.000,00
2026	20.000.000,00	+ 0,00	20.000.000,00
2027	20.000.000,00	+ 0,00	20.000.000,00

Es handelt sich hierbei um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mehrertrag/-einzahlung | <input type="checkbox"/> Minderertrag/-einzahlung |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwand/-auszahlung | <input type="checkbox"/> Minderaufwand/-auszahlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnisplan |

Ansatz Vorjahr: 20.000.000,00 EUR, Ergebnis Vorvorjahr: 15.050.000,00 EUR

Verpflichtungsermächtigung lt. Entwurf = EUR	Änderung + / ./. = EUR	neuer Ansatz Verpflichtungs- ermächtigung = EUR
	+	*

* davon fällig: 2025 EUR, 2026 EUR, 2027 EUR

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung ist davon auszugehen, dass in den folgenden Jahren erhöhter Bedarf entsteht und insofern derzeit laufende Geldanlagen nach Ablauf den liquiden Mitteln zugeführt werden müssen.

Mitzeichnung Bereich Finanzen
09.01.

Datum / Unterschrift

Anlage 2

	Bilanzsumme (in €)	Eigenkapital (in €)			Zulässiger Maximalverzehr		Anteil der allg. Rücklage an der Bilanzsumme (min. 3%) § 75 Abs. 3 GO	Ansatz Ergebnisplan im Planjahr
		Ausgleichs- rücklage	Allgemeine Rücklage	GESAMT	(5% der allgemeinen Rücklage in €) § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO	(25% der allgemeinen Rücklage in €) § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO		
Stand 01.01.2007	630.879.000,33	25.313.251,97	244.576.328,40	269.889.580,37				
Ergebnisrechnung				-6.569.527,07			-9.366.644,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			1.242.009,60					
Stand 31.12.2007	627.338.955,68	25.313.251,97	245.818.338,00	271.131.589,97			39,18%	
Ergebnisverwendung		-6.569.527,07			-12.228.816,42	-61.144.082,10		
Stand 01.01.2008	627.338.955,68	18.743.724,90	245.818.338,00	264.562.062,90				
Ergebnisrechnung				10.215.348,37			970.128,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			105.246,33					
Stand 31.12.2008	640.985.244,44	18.743.724,90	245.923.584,33	264.667.309,23			38,37%	
Ergebnisverwendung		6.569.527,07	3.645.821,30		-12.290.916,90	-61.454.584,50		
Stand 01.01.2009	640.985.244,44	25.313.251,97	249.569.405,63	274.882.657,60				
Ergebnisrechnung				-18.051.890,17			-11.822.671,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			212.487,61					
Stand 31.12.2009	628.368.235,50	25.313.251,97	249.781.893,24	275.095.145,21			39,75%	
Ergebnisverwendung		-18.051.890,17			-12.478.470,28	-62.392.351,41		
Stand 01.01.2010	628.368.235,50	7.261.361,80	249.781.893,24	257.043.255,04				
Ergebnisrechnung				-9.783.563,77			-17.882.783,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			552.261,11					
Stand 31.12.2010	624.728.426,97	7.261.361,80	250.334.154,35	257.595.516,15			40,07%	
Ergebnisverwendung		-7.261.361,80	-2.522.201,97		-12.489.094,66	-62.445.473,31		
Stand 01.01.2011	624.728.426,97		247.811.952,38	247.811.952,38				
Ergebnisrechnung				2.932.794,85			-11.166.025,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			94.216,68					
Stand 31.12.2011	628.200.563,13		247.906.169,06	247.906.169,06			39,46%	
Ergebnisverwendung		2.932.794,85			-12.390.597,62	-61.952.988,10		
Stand 01.01.2012	628.200.563,13	2.932.794,85	247.906.169,06	250.838.963,91				
Ergebnisrechnung				7.176.638,52			-5.939.257,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)		3.645.821,30	-3.645.821,30					
Stand 31.12.2012	637.930.831,62	6.578.616,15	244.260.347,76	250.838.963,91			38,29%	
Ergebnisverwendung		7.176.638,52			-12.395.308,45	-61.976.542,27		
Stand 01.01.2013	637.930.831,62	13.755.254,67	244.260.347,76	258.015.602,43				
Ergebnisrechnung				-9.338.187,52			-9.034.167,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			-70.780,57					
Stand 31.12.2013	633.285.155,07	13.755.254,67	244.189.567,19	257.944.821,86			38,56%	
Ergebnisverwendung		-9.338.187,52			-12.213.017,39	-61.065.086,94		
Stand 01.01.2014	633.285.155,07	4.417.067,15	244.189.567,19	248.606.634,34				
Ergebnisrechnung				-4.699.746,29			-10.272.013,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			-4.171.441,58					
Stand 31.12.2014	611.529.266,85	4.417.067,15	240.018.125,61	244.435.192,76			39,25%	
Ergebnisverwendung		-4.417.067,15	-282.679,14		-12.209.478,36	-61.047.391,80		
Stand 01.01.2015	611.529.266,85		239.735.446,47	239.735.446,47				
Ergebnisrechnung				8.229.840,22			-7.650.379,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			-1.873.521,58					
Stand 31.12.2015	605.748.950,97		237.861.924,89	237.861.924,89			39,27%	
Ergebnisverwendung		8.229.840,22			-11.986.772,32	-59.933.861,62		
Stand 01.01.2016	605.748.950,97	8.229.840,22	237.861.924,89	246.091.765,11				
Ergebnisrechnung				2.637.917,79			-8.188.712,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			-3.899.050,27					
Stand 31.12.2016	607.904.036,29	8.229.840,22	233.962.874,62	242.192.714,84			38,49%	
Ergebnisverwendung		2.637.917,79			-11.893.096,24	-59.465.481,22		
Stand 01.01.2017	607.904.036,29	10.867.758,01	233.962.874,62	244.830.632,63				
Ergebnisrechnung				-4.665.590,44			-11.027.681,00	
(neutrale Zu-/Abgänge)			94.768,00					
Stand 31.12.2017	610.456.152,14	10.867.758,01	234.057.642,62	240.259.810,19			38,34%	
Ergebnisverwendung		-4.665.590,44			-11.698.143,73	-58.490.718,66		

	Bilanzsumme (in €)	Eigenkapital (in €)			Zulässiger Maximalverzehr		Anteil der allg. Rücklage an der Bilanzsumme (min. 3%) § 75 Abs. 3 GO	Ansatz Ergebnisplan im Planjahr
		Ausgleichs- rücklage	Allgemeine Rücklage	GESAMT	(5% der allgemeinen Rücklage in €) § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO	(25% der allgemeinen Rücklage in €) § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO		
Stand 01.01.2018	610.456.152,14	6.202.167,57	234.057.642,62	240.259.810,19				
Ergebnisrechnung				5.589.458,04				644.380,00
(neutrale Zu-/Abgänge)			-139.620,19					
Stand 31.12.2018	620.262.913,47	6.202.167,57	233.918.022,43	240.120.190,00			37,71%	
Ergebnisverwendung		5.589.458,04			-11.702.882,13	-58.514.410,66		
Stand 01.01.2019	620.262.913,47	11.791.625,61	233.918.022,43	245.709.648,04				
Ergebnisrechnung				13.156.631,71				2.699.670,00
(neutrale Zu-/Abgänge)			86.151,68					
Stand 31.12.2019	636.226.506,66	11.791.625,61	234.004.174,11	245.795.799,72			36,78%	
Ergebnisverwendung		13.156.631,71			-11.695.901,12	-58.479.505,61		
Stand 01.01.2020	636.226.506,66	24.948.257,32	234.004.174,11	258.952.431,43				
Ergebnisrechnung				-1.208.111,49				-6.258.022,00
(neutrale Zu-/Abgänge)			119.411,68					
Stand 31.12.2020	636.991.401,00	24.948.257,32	234.123.585,79	259.071.843,11			36,75%	
Ergebnisverwendung		-1.208.111,49			-11.700.208,71	-58.501.043,53		
Stand 01.01.2021	636.991.401,00	23.740.145,83	234.123.585,79	257.863.731,62				
Ergebnisrechnung				19.353.700,08				-9.251.187,00
(neutrale Zu-/Abgänge)			-303.457,73					
Stand 31.12.2021	653.247.060,07	23.740.145,83	233.820.128,06	257.560.273,89			35,79%	
Ergebnisverwendung		19.353.700,08			-11.706.179,29	-58.530.896,45		
Stand 01.01.2022	653.247.060,07	43.093.845,91	233.820.128,06	276.913.973,97				
Ergebnisrechnung ¹⁾				-10.533.115,37				-12.499.202,00
(neutrale Zu-/Abgänge)			-162.307,51					
Stand 31.12.2022		43.093.845,91	233.657.820,55	276.751.666,46				
Ergebnisverwendung		-10.533.115,37			-11.691.006,40	-58.455.032,02		
Stand 01.01.2023		32.560.730,54	233.657.820,55	266.218.551,09				
Ergebnisrechnung ²⁾				-3.718.596,00				-858.892,00
(neutrale Zu-/Abgänge)								
Stand 31.12.2023		32.560.730,54	233.657.820,55	266.218.551,09				
Ergebnisverwendung		-3.718.596,00			-11.682.891,03	-58.414.455,14		
Stand 01.01.2024		28.842.134,54	233.657.820,55	262.499.955,09				
Ergebnisplan				-10.127.518,00				-10.127.518,00
(neutrale Zu-/Abgänge)								
Stand 31.12.2024		28.842.134,54	233.657.820,55	262.499.955,09				
Ergebnisverwendung		-10.127.518,00			-11.682.891,03	-58.414.455,14		
Stand 01.01.2025		18.714.616,54	233.657.820,55	252.372.437,09				
Ergebnisplan				-9.661.850,00				xxx
(neutrale Zu-/Abgänge)								
Stand 31.12.2025		18.714.616,54	233.657.820,55	252.372.437,09				
Ergebnisverwendung		-9.661.850,00			-11.682.891,03	-58.414.455,14		
Stand 01.01.2026		9.052.766,54	233.657.820,55	242.710.587,09				
Ergebnisplan				-18.515.705,00				xxx
(neutrale Zu-/Abgänge)								
Stand 31.12.2026		9.052.766,54	233.657.820,55	242.710.587,09				
Ergebnisverwendung		-9.052.766,54	-9.462.938,46		-11.682.891,03	-58.414.455,14		
Stand 01.01.2027			224.194.882,09	224.194.882,09				
Ergebnisplan				-19.663.987,00				xxx
(neutrale Zu-/Abgänge)								
Stand 31.12.2027			224.194.882,09	224.194.882,09				
Ergebnisverwendung			-19.663.987,00		-11.209.744,10	-56.048.720,52		

¹⁾ Stand: Einbringung Entwurf JA 2022 am 26.02.2024

²⁾ Stand: Controlling-Prognose am 17.08.2023

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 044/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP **Stadtwerke Lippstadt GmbH**
hier: Gründung der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Beteiligung der Stadtwerke Lippstadt GmbH an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen sowie die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“).
- Zu diesem Zweck wird die Stadtwerke Lippstadt GmbH ermächtigt, sich an der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 445.241 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 10,42 % der gesamten Kommanditeinlagen, zu beteiligen.
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu und zugleich, dass die Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG ihrerseits bis zum 31.12.2026 die vier Photovoltaikanlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing bei Eichstädt und PV Dürrenmungenau erwirbt, sofern die in diesen Gesellschaften geplanten Projekte bzw. die erworbenen Photovoltaikanlagen den Kriterienkatalog erfüllen, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage 1 beigefügt ist.
Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Lippstadt GmbH begründet. Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.
- Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Anlage

Gesellschaftsvertrag Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen: Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Sachdarstellung baut auf der Vorlage 106/2020 „Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG“ auf.

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH (SWL) hat sich im Februar 2009 mit 5,21 % an der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG (EAB) beteiligt. Diese Gesellschaft hat den Zweck, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren und besteht z. Z. aus 42 meist kommunalen Versorgungsunternehmen aus Bayern.

Im Jahr 2011 haben sich die SWL mit 5,88 % an der Gesellschaft Windpark Zieger GmbH & Co. KG und im Jahr 2013 mit 5,25 % an der Gesellschaft Windpark Domnitz GmbH & Co. KG beteiligt.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen zum Erwerb von Windparks ab 2011 grundlegend geändert hatten, entschied die Gesellschafterversammlung der EAB, die Eigenentwicklung von Wind- und Solarparks voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2012 die Energieallianz Bayern Projekt GmbH & Co. KG gegründet, an der sich die SWL mit 11,15 % beteiligten.

Zum Ausbau des regenerativen Bezugsportfolios beteiligten sich die SWL an der Windpark Adorf GmbH & Co. KG (Repowering-Projekt) im Jahre 2019 mit 17,71 %.

Im Jahre 2020 beteiligte sich die SWL zum einen mit 10,42 % an der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG (Vorlage 106/2020) zum anderen an der Windpark Wardern-Wenzelstein GmbH & Co. KG mit 19,09 %.

In der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG wurden im Unterschied zu den Windpark KGs, in denen immer nur ein Windpark den Gesellschaftszweck bildet, mehrere Solarparks gebündelt. Zu diesem Zweck zeichneten die Projektteilnehmer „Leistungsscheiben“, aus denen sich dann die anvisierte Gesamtleistung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG ergab.

Planmäßig wurden die Teilnehmer des Projektauftrages auch Gesellschafter der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG. Die Gesellschafter entschieden gleichzeitig unter Einbindung der zuständigen Gremien sowohl über den Projektauftrag (Höhe der Leistungsscheibe) wie auch über den Beitritt zur Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG, um den Gleichauf sicherzustellen.

Der Projektauftrag hat ein Volumen von 40 MW und eine Laufzeit von zwei Jahren. Aus diesem Projektauftrag wurden die Photovoltaikanlagen PV Dorfen (4,6 MW), PV Zieger (5,1 MW), PV Holzland (2,7 MW) und PV Gleisdreieck (3,75 MW) errichtet bzw. erworben. Insgesamt wurden mithin aus dem Projektauftrag von geplant 40 MW 16,15 MW umgesetzt.

Nunmehr stehen bis zum 31.12.2026 die Projekte PV Hell (5,7 MW), PV Freinberg (15 MW), PV Wimpasing (4,2 MW) und PV Dürrenmungenau (3,5 MW), insgesamt 28,4 MW, zur Umsetzung an.

Da die finanzierende Bank aufgrund von Auflagen des Bundesamtes für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG keine weitere Finanzierungen anbieten kann, weitere Banken nicht bereit sind, neben der „ersten“ eine Finanzierung anzubieten, ist im Gesellschafterkreis beschlossen worden, den Projek-

tauftrag aufzuteilen. In der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG verbleiben die umgesetzten Projekte PV Dorfen, PV Zieger, PV Holzland und PV Gleisdreieck. In der Solarenergie Plus GmbH & Co. KG sollen die genannten PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing und PV Dürrenmungenau realisiert werden. Dabei bleiben alle Gesellschafter gleich, alle Gesellschafter behalten ihre prozentualen Anteile, das Kommanditkapital wird entsprechend aufgeteilt.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH hat am 12.12.2023 der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG einstimmig seine Zustimmung erteilt.

1. Gründung der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG

Die SWL strebt nun nach der Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG die Gründung der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG an. In der Solarenergie Plus GmbH & Co. KG sollen die Photovoltaikanlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing und PV Dürrenmungenau realisiert werden.

Da die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen die zwingende Existenz einer Gesellschaft erfordert, ist die Gründung der Solargesellschaft „Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG erforderlich.

Die Investitionsphase hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag entspricht weitgehend dem bekannten Vertrag für die Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG. Ergänzend noch folgende Erläuterungen:

- Der Gesellschaftszweck ist auf die Errichtung und den Betrieb der vier Photovoltaikanlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing und PV Dürrenmungenau beschränkt.
- Die Gesellschafter sind bekannt. Im Moment gehen die Gesellschafter davon aus, dass alle Gesellschafter der EAB zu Beginn beitreten und später keine weiteren Gesellschafter mehr aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag enthält demgemäß keine Ermächtigung der Geschäftsführung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter und auch keine Regelungen für eine etwaige Kapitalaufstockung im laufenden Betrieb. Dem steht selbstredend nicht entgegen, dass die Gesellschafter später die Aufnahme weiterer Gesellschafter beschließen.
- Das Gesellschaftskapital wird im Zuge der Investitionsphase einbezahlt. Die Investitionsphase läuft bis einschließlich 31.12.2026.
- Dem Gesellschaftsvertrag liegt ein Vorschlag für Investitionskriterien bei. Der Katalog dient zum einen dazu, ein gemeinsames Verständnis der Gesellschafter über die Zielobjekte zu fixieren. Zum anderen soll er als Rahmen für einen Vorratsbeschluss der Gremien der Gesellschafter dienen. Der Projektauftrag verweist auf die Investitionskriterien, so dass gewährleistet ist, dass nur Projekt entwickelt werden, die den Zielkriterien entsprechen.
- Eine Vorprüfung des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligung als solches im

Sinne von § 108 GO NRW durch die Kommunalaufsicht des Kreises Soest ist bereits erfolgt. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die mittelbare Beteiligung der Stadt Lippstadt über die Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG wurden bisher nicht erhoben.

Daher ist nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW ebenfalls mit der kommunalaufsichtlichen Zustimmung zu rechnen.

Redaktionelle Änderungen in den Verträgen gelten als mitbeschlossen.

3. Gremienbeschlüsse

Für den Beitritt zur Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG sind die üblichen kommunalrechtlichen Gremienzustimmungen der Gesellschafter einzuholen. Gleiches gilt für die Anzeige an die Kommunalaufsicht.

Die Beteiligungsbeschlüsse der Gremien sind grundsätzlich auch erforderlich, wenn sich Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG ihrerseits an Projektgesellschaften als Gesellschafterin beteiligt, da es sich insoweit um eine mittelbare Beteiligung der betreffenden Kommunen handelt.

Um handlungsfähig zu sein, soll ein sogenannter „Vorratsbeschluss“ vorgesehen werden. Durch einen solchen Beschluss können die vertretungsbefugten Organe der Kommanditisten ermächtigt werden, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens dem Direkterwerb der vier Photovoltaikanlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing und PV Dürrenmungenau zuzustimmen. Dieser Rahmen wird durch den Katalog der Investitionskriterien vorgegeben. Damit ist auch sichergestellt, dass die Vorgaben des Kommunalrechts auch in den mittelbaren Beteiligungsgesellschaften eingehalten werden. Unter diesen beschränkenden Vorgaben ist ein „Vorratsbeschluss“ kommunalrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Gesellschafter haben also die Möglichkeit und sollen zur zügigen Entscheidungsfindung über Beteiligungen auch dahingehend angehalten werden, bei ihren Gremien einen entsprechenden Vorratsbeschluss einzuholen, um sicherzustellen, dass die Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG schnell handlungsfähig ist.



Gesellschaftsvertrag

der

Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten	4
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,.....	5
Gesellschafterversammlungen.....	5
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb.....	5
§ 7 Vergütung der Komplementärin	6
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	6
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	9
§ 9 Wirtschaftsplan	9
§ 10 Jahresabschluss	9
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern.....	10
§ 14 Entnahme	11
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	12
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	12
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 17 Change of Control	13
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	13
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	13
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	14
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Informationsrecht	14
§ 21 Vertraulichkeit.....	15
VIII. Schlussbestimmungen	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Streitigkeiten	16
§ 24 Sonstiges	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Photovoltaikprojekte Hell (ca. 5,7 MW), Wimpasing (ca. 4,2 MW), Dürrenmungenau (ca. 3,5 MW) und Freinberg (ca. 15 MW) und der Absatz des dabei erzeugten Stroms mit dem Ziel der Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hallbergmoos, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 185964. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Allgäuer Kraftwerke GmbH	71.286 €
b) Allgäuer Überlandwerk GmbH	445.241 €
c) Aschaffenburgener Versorgungs GmbH	89.027 €
d) E-Werk Haniel Haimhausen oHG	44.567 €

e) Gemeindewerke Bayerisch Gmain	89.027 €
f) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	157.106 €
g) Gemeindewerke Holzkirchen	44.567 €
h) Gemeindewerke Wendelstein KU	111.364 €
i) GWI – Gemeindewerke Ismaning	133.594 €
j) Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH	10.688 €
k) Kleinwasserkraftwerke GmbH & CO. KG	10.688 €
l) Max Aicher GmbH & CO. KG	178.161 €
m) Stromversorgung Inzell	104.738 €
n) Stromversorgung Seebruck	17.848 €
o) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	89.027 €
p) Stadtwerke Bad Wörishofen	89.027 €
q) Stadtwerke Bamberg Wärme. Und Energieerzeugung GmbH	120.234 €
r) Stadtwerke Dachau	209.048 €
s) Stadtwerke Dingolfing GmbH	157.106 €
t) Stadtwerke Dorfen GmbH	133.594 €
u) Stadtwerke Eichstätt Versorgungs GmbH	178.161 €
v) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	209.048 €
w) Stadtwerke Landshut	209.261 €
x) Stadtwerke Lippstadt GmbH	445.241 €
y) Stadtwerke Neumarkt i.d. OPf. Energie GmbH	133.594 €
z) Stadtwerke Schwabach GmbH	178.161 €
aa) Stadtwerke Wasserburg	209.048 €
bb) Stadtwerke Weißenburg GmbH	178.161 €
cc) SWN Stadtwerke Neustadt b. Coburg GmbH	66.797 €
dd) Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke	161.595 €

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommandi-

teinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, auch Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften zu sein.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin auch als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin noch sein Stellvertreter anwesend, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische -Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
 - b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Änderung der Rechtsform;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
 - i) die Weisungen an die Komplementärin;
 - j) die Entlastung der Komplementärin;
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;

- (7) Die Gesellschaft soll nur die geplanten Photovoltaikprojekte Hell (ca. 5,7 MW), Wimpasing (ca. 4,2 MW), Dürrenmungenau (ca. 3,5 MW) und Freinberg (ca. 15 MW) (nachfolgend jeweils „Projekt“) erwerben, sofern diese den Anforderungen des in **Anlage 1** enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Über den Erwerb entscheidet die Gesellschafterversammlung. Steht ein Projekt zum Erwerb an, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. (5) Sätze 2 bis 4.
- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 (Absatz (6) a), bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden. Gleiches gilt für die Änderung des öffentlichen Zwecks und den Gegenstandes des Unternehmens.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Nieder-

schrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (15) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrneh-

mung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen oder eine andere Art der Gewinnverteilung beschlossen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn

- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Vertraulichkeitsregelung in § 21 des Vertrags.

- d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.
 - e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2046**. Eine Kündigung des Vertrags durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
 - d) Abweichend von vorstehenden Regelungen unter (2) lit. a) bis c) erhält der ausscheidende Gesellschafter bei einem Ausscheiden zum 31.12.2046 lediglich den Buchwert seines Gesellschaftsanteiles.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.

- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 24 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Landshut zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

_____, den _____

AÜW Allgäuer Überlandwerk GmbH

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs-GmbH

_____, den _____

E-Werk Haniel Haimhausen oHG

_____, den _____

Gemeindewerke Bayerisch Gmain

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

GWI - Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

_____, den _____

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stromversorgung Inzell eG

_____, den _____

Stromversorgung Seebruck eG

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

_____, den _____

Stadtwerke Bad Wörishofen

_____, den _____

STWB Stadtwerke Bamberg GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dachau

_____, den _____

Stadtwerke Dingolfing GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dorfen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Landshut

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

_____, den _____

SWN Stadtwerke Neustadt b. Coburg GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Wasserburg

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

_____, den _____

Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH

Hallbergmoos, den _____

Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Beschlussfassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projektgesellschaften zum Zwecke des Betriebs von Photovoltaikanlagen bzw. dem Direkt-erwerb von Photovoltaikprojekten erteilen können die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen:

Generelle Anforderungen an Projekte

- Standort der Anlage in Deutschland
- Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie
- Investitionsentscheidung bis zum 31.12.2026
- Gesamtnennleistung der 4 PV Anlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing bei Eichstätt und PV Dürrenmungenau: 28,5 MW
- Summe des Eigenmittelbeitrags für den Erwerb der Projekte darf die Summe der Kapitaleinlagen der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen
- Nur Erwerb von baureifen Projekten oder in Betrieb befindlichen Projekten. Baureife setzt voraus:
 - Beschlossener Bebauungsplan (soweit erforderlich)
 - Baugenehmigung, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung
 - Reservierung des Netzverknüpfungspunktes liegt vor
 - Endverhandelter Errichtungsvertrag
 - Endverhandelte Fremdfinanzierung
 - Vorbereitung EEG-Gebot, gesetzlicher Vergütungsanspruch oder endverhandeltes Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren

Anforderungen an die Investitionsstruktur:

- Non-Recourse Finanzierung (Keine Haftung der Gesellschafter unmittelbar aus den Kaufverträgen über Projekte)
- Nach ausführlicher Wirtschaftsberechnung und Durchführung einer technischen und rechtlichen Due Diligence sowie des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht genügt das Projekt den folgenden Kriterien:
 - 5,0 %, gerechnet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Bestandsanlagen ab Erwerb bis Ende EEG-Vergütung
 - EK-Anteil maximal 30%

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 045/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP **Stadtwerke Lippstadt GmbH**
hier: Gründung der Solarenergie Bayern II GmbH Co.KG

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sich an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen sowie die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“).
- Zu diesem Zweck wird die Stadtwerke Lippstadt GmbH ermächtigt, sich an der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 429.000 €, maximal jedoch mit einem Anteil 7,29 % der gesamten Kommanditeinlagen, zu beteiligen.
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu und zugleich, dass die Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG ihrerseits bis zum 31.12.2028 weiteren Gesellschaften beitreten oder weitere Unternehmen erwerben oder gründen kann, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Kriterienkatalog erfüllen.
Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Lippstadt GmbH begründet. Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.
- Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

 Unterschrift

Anlage

Gesellschaftsvertrag Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Sachdarstellung baut auf der Vorlage 106/2020 „Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG“ auf.

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH (SWL) hat sich im Februar 2009 mit 5,21 % an der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG (EAB) beteiligt. Diese Gesellschaft hat den Zweck, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren und besteht z. Z. aus 42 meist kommunalen Versorgungsunternehmen aus Bayern.

Im Jahr 2011 hat sich die SWL mit 5,88 % an der Gesellschaft Windpark Zieger GmbH & Co. KG und im Jahr 2013 mit 5,25 % an der Gesellschaft Windpark Domnitz GmbH & Co. KG beteiligt.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen zum Erwerb von Windparks ab 2011 grundlegend geändert hatten, entschied die Gesellschafterversammlung der EAB, die Eigenentwicklung von Wind- und Solarparks voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2012 die Energieallianz Bayern Projekt GmbH & Co. KG gegründet, an der sich die Stadtwerke mit 11,15 % beteiligten.

Zum Ausbau des regenerativen Bezugsportfolios beteiligte sich die SWL an der Windpark Adorf GmbH & Co. KG (Repowering-Projekt) im Jahre 2019 mit 17,71 %.

Im Jahre 2020 beteiligte sich die SWL zum einen mit 10,42 % an der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG (Vorlage 106/2020) und zum anderen an der Windpark Wardern-Wenzelstein GmbH & Co. KG mit 19,09 %.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH hat am 12.12.2023 der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG einstimmig seine Zustimmung erteilt.

1. Gründung der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG

Die SWL strebt nach der Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG nun die Gründung der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG an. Zu diesem Zweck haben die Gesellschafter „Leistungsscheiben“ gezeichnet, aus denen sich dann die anvisierte Gesamtleistung der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG ergibt.

Da die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen die zwingende Existenz einer Gesellschaft erfordert, ist die Gründung der Solargesellschaft „Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG“ erforderlich.

Die Investitionsphase hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2028.

2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag entspricht weitgehend dem bekannten Vertrag für die Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG. Ergänzend noch folgende Erläuterungen:

- Der Gesellschaftszweck ist auf die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen beschränkt.
- Die Gesellschafter sind bekannt. Im Moment gehen die Gesellschafter davon aus, dass alle Gesellschafter der EAB zu Beginn beitreten und später keine weiteren Gesellschafter mehr aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag enthält demgemäß keine Ermächtigung der Geschäftsführung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter und auch keine Regelungen für eine etwaige Kapitalaufstockung im laufenden Betrieb. Dem steht selbstredend nicht entgegen, dass die Gesellschafter später die Aufnahme weiterer Gesellschafter beschließen.
- Das Gesellschaftskapital wird im Zuge der Investitionsphase einbezahlt. Die Investitionsphase läuft bis einschließlich 31.12.2028.
- Dem Gesellschaftsvertrag liegt ein Vorschlag für Investitionskriterien bei. Der Katalog dient zum einen dazu, ein gemeinsames Verständnis der Gesellschafter über die Zielobjekte zu fixieren. Zum anderen soll er als Rahmen für einen Vorratsbeschluss der Gremien der Gesellschafter dienen. Der Projektauftrag verweist auf die Investitionskriterien, so dass gewährleistet ist, dass nur Projekt entwickelt werden, die den Zielkriterien entsprechen.
- Eine Vorprüfung des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligung als solches im Sinne von § 108 GO NRW durch die Kommunalaufsicht des Kreises Soest ist bereits erfolgt. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die mittelbare Beteiligung der Stadt Lippstadt über die Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG wurden bisher nicht erhoben. Daher ist nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW ebenfalls mit der kommunalaufsichtlichen Zustimmung zu rechnen.

Redaktionelle Änderungen in den Verträgen gelten als mitbeschlossen.

3. Gremienbeschlüsse

Für den Beitritt zur Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG sind die üblichen kommunalrechtlichen Gremienzustimmungen der Gesellschafter einzuholen. Gleiches gilt für die Anzeige an die Kommunalaufsicht.

Die Beteiligungsbeschlüsse der Gremien sind grundsätzlich auch erforderlich, wenn sich Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG ihrerseits an Projektgesellschaften als Gesellschafterin beteiligt, da es sich insoweit um eine mittelbare Beteiligung der betreffenden Kommunen handelt. Um handlungsfähig zu sein, soll ein sogenannter „Vorratsbeschluss“ vorgesehen werden. Durch einen solchen Beschluss können die vertretungsbefugten Organe der Kommanditisten ermächtigt werden, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens dem Erwerb von Beteiligungen durch die Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG zuzustimmen. Dieser Rahmen wird durch den Katalog der Investitionskriterien vorgegeben. Damit ist auch sichergestellt, dass die Vorgaben des Kommunalrechts auch in den mittelbaren Beteiligungsgesellschaften eingehalten werden. Unter diesen beschränkenden Vorgaben ist ein „Vorratsbeschluss“ kommunalrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Gesellschafter haben also die Möglichkeit und sollen zur zügigen Entscheidungsfindung über Beteiligungen auch dahingehend angehalten werden, bei ihren Gremien einen entsprechenden Vorratsbeschluss einzuholen, um sicherzustellen, dass die Solar-energie Bayern II GmbH & Co. KG schnell handlungsfähig ist.



Gesellschaftsvertrag

der

Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten	4
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,.....	5
Gesellschafterversammlungen.....	5
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb.....	5
§ 7 Vergütung der Komplementärin	5
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	5
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	8
§ 9 Wirtschaftsplan	8
§ 10 Jahresabschluss	9
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern.....	10
§ 14 Entnahme	11
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	11
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	11
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 17 Change of Control	12
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	13
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	13
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	13
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Informationsrecht	14
§ 21 Vertraulichkeit.....	14
VIII. Schlussbestimmungen	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Streitigkeiten	15
§ 24 Sonstiges	15

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und der Absatz des dabei erzeugten Stroms sowie der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung oder der Betrieb von Photovoltaikanlagen bzw. der dazu gehörigen Infrastruktur ist, zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hallbergmoos, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 185964. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter

- a) (...)
- b)

Pflichteinlage

(...)

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, auch Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften zu sein.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin auch als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einem den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin noch sein Stellvertreter anwesend, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
 - b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Änderung der Rechtsform;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.

- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
- Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
- i) die Weisungen an die Komplementärin;
- j) die Entlastung der Komplementärin;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers;
- l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;
- (7) Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in **Anlage 1** enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Über den Erwerb entscheidet die Gesellschafterversammlung. Steht ein Projekt zum Erwerb an, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. (5) Sätze 2 bis 4.
- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 (Absatz (6) a), bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden. Gleiches gilt für die Änderung des öffentlichen Zwecks und den Gegenstandes des Unternehmens.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die

in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (15) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen oder eine andere Art der Gewinnverteilung beschlossen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden

Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.

- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Vertraulichkeitsregelung in § 21 des Vertrags.
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.
 - e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit

diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2048**. Eine Kündigung des Vertrags durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

- d) Abweichend von vorstehenden Regelungen unter (2) lit. a) bis c) erhält der ausscheidende Gesellschafter bei einem Ausscheiden zum 31.12.2048 lediglich den Buchwert seines Gesellschaftsanteiles.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;

- d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
- e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 24 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Landshut zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

(...)

Hallbergmoos, den _____

Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Beschlussfassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projektgesellschaften zum Zwecke des Betriebs von Photovoltaikanlagen bzw. dem Direkt-erwerb von Photovoltaikprojekten erteilen können die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen:

Generelle Anforderungen an Projekte:

- Standort der Anlage in Deutschland
- Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie
- Investitionsentscheidung bis zum 31.12.2028
- Gesamtnennleistung aller Projekte: Bis zu 45 Megawatt Bei lediglich prozentualer Beteiligung an einem Projekt wird nur der entsprechende prozentuale Anteil der Nennleistung des Projekts angerechnet.
- Summe des Eigenmittelbeitrags für den Erwerb der Projekte darf die Summe der Kapitaleinlagen der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen
- Nur Erwerb von baureifen Projekten oder in Betrieb befindlichen Projekten. Baureife setzt voraus:
 - Beschlossener Bebauungsplan (soweit erforderlich)
 - Baugenehmigung, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung
 - Reservierung des Netzverknüpfungspunktes liegt vor
 - Endverhandelter Errichtungsvertrag
 - Endverhandelte Fremdfinanzierung
 - Vorbereitung EEG-Gebot, gesetzlicher Vergütungsanspruch oder endverhandeltes Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur von Beteiligungen

- Rechtsform: GmbH oder GmbH & Co. KG
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mind. 51 % gehalten von EAB-Gesellschaftern
- Gesellschaftszweck: Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien
- Einhaltung sämtlicher für die Gesellschafter einschlägiger kommunalrechtlicher Anforderungen im Gesellschaftsvertrag

Anforderungen an die Investitionsstruktur:

- Non-Recourse Finanzierung (Keine Haftung der Gesellschafter unmittelbar aus den Kaufverträgen über Projekte)
- Nach ausführlicher Wirtschaftsberechnung und Durchführung einer technischen und rechtlichen Due Diligence sowie des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht genügt das Projekt den folgenden Kriterien:
 - 5,0 %, gerechnet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Bestandsanlagen ab Erwerb bis Ende EEG-Vergütung
 - EK-Anteil maximal 30%

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 046/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss Rat	19.02.2024

TOP **Stadtwerke Lippstadt GmbH**
hier: Gründung der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sich an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen und die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“) zu beteiligen.
- Zu diesem Zweck wird die Stadtwerke Lippstadt GmbH ermächtigt, sich an der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 585.000 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 13 % der gesamten Kommanditeinlagen, zu beteiligen.
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu und zugleich, dass die Solarpark Kusey GmbH & Co. KG ihrerseits bis zum 31.12.2028 eine Photovoltaikanlage errichtet, sofern die Photovoltaikanlage den Kriterienkatalog erfüllt, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage 1 beigefügt ist.
Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.
- Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Anlage

Gesellschaftsvertrag Solarpark Kusey GmbH & Co. KG

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Sachdarstellung baut auf der Vorlage 106/2020 „Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG“ auf.

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH (SWL) hat sich im Februar 2009 mit 5,21 % an der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG (EAB) beteiligt. Diese Gesellschaft hat den Zweck, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren und besteht z. Z. aus 42 meist kommunalen Versorgungsunternehmen aus Bayern.

Im Jahr 2011 hat sich die SWL mit 5,88 % an der Gesellschaft Windpark Zieger GmbH & Co. KG und im Jahr 2013 mit 5,25 % an der Gesellschaft Windpark Domnitz GmbH & Co. KG beteiligt.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen zum Erwerb von Windparks ab 2011 grundlegend geändert hatten, entschied die Gesellschafterversammlung der EAB, die Eigenentwicklung von Wind- und Solarparks voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2012 die Energieallianz Bayern Projekt GmbH & Co. KG gegründet, an der sich die Stadtwerke mit 11,15 % beteiligten.

Zum Ausbau des regenerativen Bezugsportfolios beteiligte sich die SWL an der Windpark Adorf GmbH & Co. KG (Repowering-Projekt) im Jahre 2019 mit 17,71 %.

Im Jahre 2020 beteiligte sich die SWL zum einen mit 10,42 % an der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG (Vorlage 106/2020) und zum anderen an der Windpark Wardern-Wenzelstein GmbH & Co. KG mit 19,09 %.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH hat am 12.12.2023 der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG einstimmig seine Zustimmung erteilt.

1. Gründung der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG

Die SWL strebt nach der Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG nun die Gründung der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG an. Für den Solarpark Kusey wurde mit interessierten Gesellschaftern die Projektaufträge weitestgehend abgeschlossen. Für das Projekt gibt es einen Aufstellungsbeschluss und die Erarbeitung des Vorentwurfs erfolgt derzeit. Der Netzanschluss ist reserviert und die Standortgrundstücke sind langfristig unter Vertrag. Die Grundstücksgröße ermöglicht es, eine Freiflächensolaranlage mit einer Leistung von 30 MW zu errichten.

Da die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen die zwingende Existenz einer Gesellschaft erfordert, ist die Gründung der Solargesellschaft „Solarpark Kusey GmbH & Co. KG“ erforderlich.

Die Investitionsphase hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2028.

2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag entspricht weitgehend dem bekannten Vertrag für die Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG. Ergänzend noch folgende Erläuterungen:

- Der Gesellschaftszweck ist auf die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage Kusey, Altmarkkreis Salzwedel, beschränkt.
- Die Gesellschafter sind bekannt. Im Moment gehen die Gesellschafter davon aus, dass alle Gesellschafter der EAB zu Beginn beitreten und später keine weiteren Gesellschafter mehr aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag enthält demgemäß keine Ermächtigung der Geschäftsführung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter und auch keine Regelungen für eine etwaige Kapitalaufstockung im laufenden Betrieb. Dem steht selbstredend nicht entgegen, dass die Gesellschafter später die Aufnahme weiterer Gesellschafter beschließen.
- Das Gesellschaftskapital wird im Zuge der Investitionsphase einbezahlt. Die Investitionsphase läuft bis einschließlich 31.12.2028.
- Dem Gesellschaftsvertrag liegt ein Vorschlag für Investitionskriterien bei. Der Katalog dient zum einen dazu, ein gemeinsames Verständnis der Gesellschafter über die Zielobjekte zu fixieren. Zum anderen soll er als Rahmen für einen Vorratsbeschluss der Gremien der Gesellschafter dienen.
- Eine Vorprüfung des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligung als solches im Sinne von § 108 GO NRW durch die Kommunalaufsicht des Kreises Soest ist bereits erfolgt. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die mittelbare Beteiligung der Stadt Lippstadt über die Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG wurden bisher nicht erhoben.
Daher ist nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW ebenfalls mit der kommunalaufsichtlichen Zustimmung zu rechnen.

Redaktionelle Änderungen in den Verträgen gelten als mitbeschlossen.

3. Gremienbeschlüsse

Für den Beitritt zur Solarpark Kusey GmbH & Co. KG sind die üblichen kommunalrechtlichen Gremienzustimmungen der Gesellschafter einzuholen. Gleiches gilt für die Anzeige an die Kommunalaufsicht.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Projektentwicklungsphase ein Gesellschafterbeschluss über die Errichtung der Photovoltaikanlage herbeigeführt wird. Um handlungsfähig zu sein, soll ein sogenannter „Vorratsbeschluss“ vorgesehen werden. Durch einen solchen Beschluss können die vertretungsbefugten Organe der Kommanditisten ermächtigt werden, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens der Errichtung der Photovoltaikanlage zuzustimmen. Dieser Rahmen wird durch den Katalog der Investitionskriterien vorgegeben. Unter diesen beschränkenden Vorgaben ist ein „Vorratsbeschluss“ kommunalrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Gesellschafter haben also die Möglichkeit und sollen zur zügigen Entscheidungsfindung über Beteiligungen auch dahingehend angehalten werden, bei ihren Gremien einen entsprechenden Vorratsbeschluss einzuholen, um sicherzustellen, dass die Solarpark Kusey GmbH & Co. KG schnell handlungsfähig ist.



Gesellschaftsvertrag

der

Solarpark Kusey GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten	4
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,.....	5
Gesellschafterversammlungen.....	5
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb.....	5
§ 7 Vergütung der Komplementärin	6
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	6
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	9
§ 9 Wirtschaftsplan	9
§ 10 Jahresabschluss	9
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern.....	10
§ 14 Entnahme	11
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	12
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen.....	12
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 17 Change of Control	13
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung.....	13
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	13
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	14
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Informationsrecht	14
§ 21 Vertraulichkeit.....	15
VIII. Schlussbestimmungen	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Streitigkeiten	16
§ 24 Sonstiges	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Solarpark Kusey GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie und der Absatz des dabei erzeugten Stroms zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit. Die Gesellschaft wird dazu eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Stadt Klötze, Altmarkkreis Salzwedel entwickeln, errichten und selbst betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hallbergmoos, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 185964. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	79.800 €
b) Stadtwerke Schwabach GmbH	299.400 €
c) Allgäuer Kraftwerke GmbH	99.750 €

d) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	71.850 €
e) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	199.200 €
f) Gemeindewerke Ismaning	199.200 €
g) Stadtwerke Dachau	199.650 €
h) Stadtwerke Wasserburg am Inn	79.800 €
i) Stadtwerke Lippstadt GmbH	399.150 €
j) Allgäuer Überlandwerk GmbH	319.350 €
k) Max Aicher GmbH & Co. KG	596.850 €
l) Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH	798.450 €
m) Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG	40.200 €
n) Gemeindewerke Wendelstein KU	99.750 €
o) Aschaffener Versorgungs- GmbH	199.650 €
p) Stadtwerke Neumarkt i.d. Opf.	199.200 €
q) E-Werke Haniel Haimhausen GmbH & Co. KG	40.200 €
r) Stadtwerke Weißenburg GmbH	119.700 €
s) Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG	59.850 €
t) Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH	199.650 €
u) Gemeindewerke Kiefersfelden	79.800 €
v) Stadtwerke Roth	119.550 €

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.

- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, auch Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften zu sein.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Ge-

sellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin auch als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin noch sein Stellvertreter anwesend, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der

vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

(6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
- b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) die Änderung der Rechtsform;
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.
- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
- i) die Weisungen an die Komplementärin;
- j) die Entlastung der Komplementärin;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers;
- l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;

(7) Die Gesellschaft soll den Solarpark Kusey mit einer installierten Leistung von voraussichtlich 30 MWp (nachfolgend „Projekt“) entwickeln, errichten und betreiben. Für die Entwicklung wird die Gesellschaft die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG im Rahmen eines sog. Projektauftrags beauftragen. Das Projekt soll errichtet werden, wenn es nach der Entwicklungsphase die Anforderungen des in **Anlage 1** enthaltenen Kriterienkatalogs genügt. Über den Erwerb entscheidet die Gesellschafterversammlung. Steht das Projekt zur Errichtung an, wird die Geschäftsführung unver-

zöglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. (5) Sätze 2 bis 4.

- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 (Absatz (6) a), bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden. Gleiches gilt für die Änderung des öffentlichen Zwecks und des Gegenstandes des Unternehmens.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (15) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Ge-

winnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;

- b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag.
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

- e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2048**. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Kündigt die Komplementärin, so ist die Kündigung gegenüber allen Kommanditisten zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin bzw. den Kommanditisten maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
 - d) Abweichend von vorstehenden Regelungen unter (2) lit. a) bis c) erhält der ausscheidende Gesellschafter bei einem Ausscheiden zum 31.12.2048 lediglich den Buchwert seines Gesellschaftsanteiles.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.

- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 24 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Landshut zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

_____, den _____

Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

Stadtwerke Dachau

_____, den _____

Stadtwerke Wasserburg am Inn

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

_____, den _____

Allgäuer Überlandwerk GmbH

_____, den _____

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

_____, den _____

Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG

_____, den _____

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Neumarkt i. d. Opf.

_____, den _____

E-Werke Haniel Haimhausen GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

_____, den _____

Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Kiefersfelden

_____, den _____

Stadtwerke Roth

Hallbergmoos, den _____

Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Beschlussfassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Direkterwerb des Photovoltaikprojekts Kusey erteilen können, sofern dieses nach der Entwicklungsphase unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllt:

Generelle Anforderungen an Projekte:

- Investitionsentscheidung bis zum 31.12.2028
- Gesamtnennleistung bis zu 36 Megawatt peak.
- Summe des Eigenmittelbeitrags für die Errichtung des Projekts darf die Summe der Kapitaleinlagen der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen
- Baureife des Projekts. Baureife setzt voraus:
 - Beschlossener Bebauungsplan (soweit erforderlich)
 - Baugenehmigung, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung
 - Reservierung des Netzverknüpfungspunktes liegt vor
 - Endverhandelter Errichtungsvertrag
 - Endverhandelte Fremdfinanzierung
 - Vorbereitung EEG-Gebot, gesetzlicher Vergütungsanspruch oder endverhandeltes Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren

Anforderungen an die Investitionsstruktur:

- Non-Recourse Finanzierung (Keine Haftung der Gesellschafter unmittelbar aus den Kaufverträgen über Projekte)
- Nach ausführlicher Wirtschaftsberechnung sowie des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht genügt das Projekt den folgenden Kriterien:
 - 5,0 %, gerechnet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Bestandsanlagen ab Erwerb bis Ende EEG-Vergütung
 - EK-Anteil maximal 30%

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 047/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP **Stadtwerke Lippstadt GmbH**
hier: Gründung der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sich an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen sowie die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“).
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt zu, dass die Stadtwerke Lippstadt GmbH die ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages gründet und sich an dieser zunächst mit einem Pflichtkapital gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 68.803 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 9,17 % der gesamten Kommanditeinlagen beteiligt. Nach Genehmigungserteilung wird das Eigenkapital der Gesellschaft im notwendigen Umfang erhöht (bis zu 500.000 €).
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu und zugleich, dass die ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG ihrerseits die Gesellschaftsanteile an ihrer haftenden Gesellschafterin, der ÜWR Solarpark Süd Verwaltungsgesellschaft mbH, erwirbt und damit eine sog. Einheitsgesellschaft begründet.
- Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Anlage

Gesellschaftsvertrag ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Sachdarstellung baut auf der Vorlage 106/2020 „Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG“ auf.

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH (SWL) hat sich im Februar 2009 mit 5,21 % an der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG (EAB) beteiligt. Diese Gesellschaft hat den Zweck, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren und besteht z. Z. aus 42 meist kommunalen Versorgungsunternehmen aus Bayern.

Im Jahr 2011 hat sich die SWL mit 5,88 % an der Gesellschaft Windpark Zieger GmbH & Co. KG und im Jahr 2013 mit 5,25 % an der Gesellschaft Windpark Domnitz GmbH & Co. KG beteiligt.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen zum Erwerb von Windparks ab 2011 grundlegend geändert hatten, entschied die Gesellschafterversammlung der EAB, die Eigenentwicklung von Wind- und Solarparks voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2012 die Energieallianz Bayern Projekt GmbH & Co. KG gegründet, an der sich die SWL mit 11,15 % beteiligt.

Zum Ausbau des regenerativen Bezugsportfolios beteiligte sich die SWL an der Windpark Adorf GmbH & Co. KG (Repowering-Projekt) im Jahre 2019 mit 17,71 %.

Im Jahre 2020 beteiligte sich die SWL zum einen mit 10,42 % an der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG (Vorlage 106/2020) und zum anderen an der Windpark Wardern-Wenzelstein GmbH & Co. KG mit 19,09 %.

Die Energieallianz Bayern, deren Gesellschafter auch die SWL ist, will gemeinsam mit der Überlandwerk Rhön GmbH („ÜWR“) in den Gemeinden Niederlauer, Strahlungen und Salz im Landkreis Rhön-Grabfeld in Bayern einen Solarpark entwickeln. Auf einer Fläche von ca. 65 Hektar ist eine Anlagenleistung von 60 MW mit einer Jahresarbeit von ca. 60 GWh/a oder ca. 3,3 Mio. € Erlöse pro Jahr geplant. Zusätzlich umfasst das Projekt ein Umspannwerk, um den Strom in das 110 kV Netz des Bayernwerks einzuspeisen. Die Aufstellungsbeschlüsse in den Kommunen sind gefasst und derzeit laufen die Vorentwurfsplanungen. Die Standortflächen sind gesichert und die Kabeltrasse zum Umspannwerk sowie das Umspannwerk selbst werden derzeit geplant.

Die Überlandwerk Rhön GmbH ist ebenfalls Gesellschafter der Energieallianz Bayern. Die Projektentwicklung erfolgt zwischen den Kooperationspartnern „ÜWR“ und der Energieallianz zu gleichen Teilen (50 % / 50 %). Dazu wird nun die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (50 % Überlandwerk Rhön und 50 % weitere EAB Gesellschafter) erforderlich. Die Gesellschaft wird als Einheitsgesellschaft gegründet.

Der Erwerb des Solarparks soll nicht durch die Energieallianz Bayern erfolgen, sondern durch die Betriebsgesellschaft „ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG“, an der die SWL mit dieser Vorlage eine Beteiligung anstrebt.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH hat am 12.12.2023 der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG einstimmig seine Zustimmung erteilt.

1. Gründung der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG

Es ist vorgesehen, dass die ÜWR Solarpark Süd Verwaltungsgesellschaft mbH (nachstehend „Verwaltungs-GmbH“) zunächst allein von der Überlandwerk Rhön GmbH gegründet wird.

Die Verwaltungs-GmbH soll dann persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG werden. Die ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG soll als Projektgesellschaft für die Entwicklung eines Solarparks fungieren. Kommanditisten der Projektgesellschaft werden:

- Überlandwerk Rhön GmbH (50%)
- Diverse Gesellschafter der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG

Die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG oder die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH werden selbst nicht Gesellschafter der Projektgesellschaft.

Im weiteren Verlauf soll die Projektgesellschaft Gesellschaftsanteile an der ÜWR Solarpark Süd Verwaltungsgesellschaft mbH erwerben. Damit werden mittelbar alle Kommanditisten der Projektgesellschaft auch an der Verwaltungs-GmbH beteiligt (Einheitsgesellschaft).

2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag entspricht weitgehend den bekannten Verträgen der Projektgesellschaften der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG. Ergänzend noch folgende Erläuterungen:

- Der Gesellschaftszweck ist auf die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen beschränkt.
- Die Gesellschafter sind bekannt. Im Moment gehen die Gesellschafter davon aus, dass 24 Gesellschafter (gem. Gesellschaftsvertrag) der EAB zu Beginn beitreten und später keine weiteren Gesellschafter mehr aufgenommen werden.
- Die Gründungsgesellschafter verpflichten sich zu Einlagen von in Summe 1,5 Mio. € (Anteil der diversen EAB-Gesellschafter beträgt 750.000 €). Die Einlagen dienen zur Entwicklung des Solarparks. Sie werden nach Bedarf abgerufen. Wenn die Anlage entwickelt und geplant ist, steht die Investitionsentscheidung an.
- Zur Realisierung des Solarparks soll eine Kapitalerhöhung stattfinden. Die Investitionskosten des Solarparks inkl. Umspannwerk betragen nach derzeitigem Stand insgesamt ca. 33.000.000 €.
- Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- Eine Vorprüfung des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligung als solches im Sinne von § 108 GO NRW durch die Kommunalaufsicht des Kreises Soest ist bereits erfolgt. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die mittelbare Beteiligung der Stadt Lippstadt über die Stadtwerke Lippstadt GmbH an der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG wurden bisher nicht erhoben.

Daher ist nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW ebenfalls mit der kommunalaufsichtlichen Zustimmung zu rechnen.

Redaktionelle Änderungen in den Verträgen gelten als mitbeschlossen.

3. Gremienbeschlüsse

Für den Beitritt zur ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG sind die üblichen kommunalrechtlichen Gremienzustimmungen der Gesellschafter einzuholen. Gleiches gilt für die Anzeige an die Kommunalaufsicht.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Projektentwicklungsphase ein Gesellschafterbeschluss über die Errichtung der Photovoltaikanlage herbeigeführt wird. Um handlungsfähig zu sein, soll ein sogenannter „Vorratsbeschluss“ vorgesehen werden. Durch einen solchen Beschluss können die vertretungsbefugten Organe der Kommanditisten ermächtigt werden, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens der Errichtung der Photovoltaikanlage zuzustimmen. Unter diesen beschränkenden Vorgaben ist ein „Vorratsbeschluss“ kommunalrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Gesellschafter haben also die Möglichkeit und sollen zur zügigen Entscheidungsfindung über Beteiligungen auch dahingehend angehalten werden, bei ihren Gremien einen entsprechenden Vorratsbeschluss einzuholen, um sicherzustellen, dass die ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG schnell handlungsfähig ist.

Gesellschaftsvertrag

der

ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten.....	5
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen	6
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung	6
§ 7 Vergütung der Komplementärin.....	6
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	6
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	9
§ 9 Wirtschaftsplan.....	9
§ 10 Jahresabschluss	10
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern	11
§ 14 Entnahme.....	12
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	12
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters.....	12
§ 17 Change of Control	13
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	14
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	14
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	14
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit	15
§ 20 Informationsrecht	15
§ 21 Vertraulichkeit	15
VIII. Schlussbestimmungen	16
§ 22 Salvatorische Klausel.....	16
§ 23 Sonstiges	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mellrichstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und der Absatz des dabei erzeugten Stroms sowie der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung oder der Betrieb von Photovoltaikanlagen bzw. der dazu gehörigen Infrastruktur ist, zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) der Gesellschaft ist die ÜWR Solarpark Süd Verwaltungs GmbH mit Sitz in Mellrichstadt, eingetragen beim Amtsgericht [...] unter HRB [...]. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Überlandwerk Rhön GmbH	750.000,00 €
b) Allgäuer Kraftwerke GmbH	14.490,00 €
c) Allgäuer Überlandwerke GmbH	46.368,00 €
d) Aschaffener Versorgungs-GmbH	28.980,00 €
e) Elektrizitätswerke Hindelang eG	11.592,00 €
f) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	13.761,00 €
g) Gemeindewerke Ismaning	28.922,00 €
h) Gemeindewerke Kiefersfelden	11.592,00 €
i) Gemeindewerke Wendelstein KU	14.490,00 €
j) Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG	19.014,00 €
k) Max Aicher GmbH & Co. KG	86.650,00 €
l) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	57.844,00 €
m) Stadtwerke Bamberg Wärme- und Energieerzeugungs GmbH	74.850,00 €
n) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	8.694,00 €
o) Stadtwerke Dingolfing GmbH	68.686,00 €
p) Stadtwerke Lippstadt GmbH	68.803,00 €
q) Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.	28.922,00 €
r) Stadtwerke Roth	11.592,00 €
s) Stadtwerke Schwabach GmbH	43.470,00 €
t) Stadtwerke Weißenburg GmbH	30.138,00 €
u) Stadtwerke Wasserburg am Inn	11.592,00 €
v) Stromversorgung Inzell eG	5.796,00 €
w) SWN Stadtwerke Neustadt GmbH	5.796,00 €
x) Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH	57.960,00 €

(3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.

(4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen, insbesondere die in § 8 Absatz (7) genannten Handlungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin nicht als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft alle marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das 25.000,00 € beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach § 7 Absatz (1) und die Vorabvergütung nach § 7 Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung,

ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.

- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Person, die von der Gesellschafterversammlung zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gewählt wurde. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mehr als 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische -Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. An der Beschlussfassung nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält. Auch an für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz (1) des Aktiengesetzes;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Änderung der Rechtsform;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und

Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;

- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
 - i) die Weisungen an die Komplementärin;
 - j) die Entlastung der Komplementärin;
 - k) Zuweisungen zum gemeinsamen Rücklagenkonto;
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - m) die Aufnahme weiterer Kommanditisten.
- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 Absatz 7 b) bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts--und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung

eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

- (11) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von § 8 Absatz (6) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (12) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem § 8 Absatz (11) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (13) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den

Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in § 10 Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaften werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch Beschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.

- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Absatz (4) EStG, der gemäß § 4h Absatz (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditisten, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditisten entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und

die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) § 15 Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an andere Gesellschafter, an Gesellschafter der Gesellschafter sowie an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - b) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - c) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag;
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist;
 - e) bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Im Falle des vorbezeichneten § 16 Absatz (2) lit. d) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem

Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Gesellschafter können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2045**. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Kommanditisten gegenüber der Komplementärin der Erstkündigung eines Kommanditisten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen („**Anschlusskündigung**“). Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der letzten Anschlusskündigung bei der Komplementärin.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Kündigt die Komplementärin, so ist die Kündigung gegenüber allen Kommanditisten zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin bzw. den Kommanditisten maßgebend.
- (5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (6) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt § 18 Absatz (5) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung (§ 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die

Firma fortzuführen, auf diesen über.

- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für Würzburg bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann nach § 166 HGB die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landgericht zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mellrichstadt, den _____

Mellrichstadt, den _____

ÜWR Solarpark Süd Verwaltungsgesellschaft mbH

Überlandwerk Rhön GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

Allgäuer Überlandwerke GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs-GmbH

Elektrizitätswerke Hindelang eG

_____, den _____

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

_____, den _____

Gemeindewerke Kiefersfelden

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Stadtwerke Bamberg Wärme- und Energieerzeugungs GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

Stadtwerke Dingolfing GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Roth

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

Stadtwerke Wasserburg am Inn

_____, den _____

_____, den _____

Stromversorgung Inzell eG

SWN Stadtwerke Neustadt GmbH

_____, den _____

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 048/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP **Stadtwerke Lippstadt GmbH**
hier: Beteiligung der Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Windpark
Brunn GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH den Strombezug zur Versorgung Ihrer Kunden weiter zu diversifizieren und sich deshalb an der Windpark Brunn GmbH & Co. KG mit drei Windkraftanlagen zu je 6 MW zu beteiligen.
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt zu, dass die Stadtwerke Lippstadt GmbH die Windpark Brunn GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages gründet und sich an dieser zunächst mit einem Pflichtkapital gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 26.444 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 5,29 % der gesamten Kommanditeinlagen beteiligt. Nach Genehmigungserteilung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages wird das Eigenkapital der Gesellschaft im notwendigen Umfang erhöht (bis zu 200.000 €).
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu und zugleich, dass die Windpark Brunn GmbH & Co. KG ihrerseits die Gesellschaftsanteile an ihrer haftenden Gesellschafterin, der Windpark Brunn Verwaltungsgesellschaft mbH erwirbt und damit eine sog. Einheitsgesellschaft begründet.
Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.
- Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Anlage

Gesellschaftsvertrag Windpark Brunn GmbH & Co. KG

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Sachdarstellung baut auf der Vorlage 106/2020 „Gründung der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG“ auf.

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH (SWL) hat sich im Februar 2009 mit 5,21 % an der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG (EAB) beteiligt. Diese Gesellschaft hat den Zweck, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu realisieren und besteht z. Z. aus 42 meist kommunalen Versorgungsunternehmen aus Bayern.

Im Jahr 2011 hat sich die SWL mit 5,88 % an der Gesellschaft Windpark Zieger GmbH & Co. KG und im Jahr 2013 mit 5,25 % an der Gesellschaft Windpark Domnitz GmbH & Co. KG beteiligt.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen zum Erwerb von Windparks ab 2011 grundlegend geändert hatten, entschied die Gesellschafterversammlung der EAB, die Eigenentwicklung von Wind- und Solarparks voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2012 die Energieallianz Bayern Projekt GmbH & Co. KG gegründet, an der sich die SWL mit 11,15 % beteiligte.

Zum Ausbau des regenerativen Bezugsportfolios beteiligte sich die SWL an der Windpark Adorf GmbH & Co. KG (Repowering-Projekt) im Jahre 2019 mit 17,71 %.

Im Jahre 2020 beteiligte sich die SWL zum einen mit 10,42 % an der Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG (Vorlage 106/2020) und zum anderen an der Windpark Wardern-Wenzelstein GmbH & Co. KG mit 19,09 %.

Das Projekt „Windpark Brunn“ liegt in Heiligenstadt i. OFr (Landkreis Bamberg). Es sind 3 Anlagen E 175 mit je 6 MW, in Summe 18 MW, mit einer Jahresarbeit von 45.000.000 kWh/a oder 3,6 Mio. € Erlöse pro Jahr geplant.

Es sind alle Voraussetzungen geschaffen, um in die Projektentwicklung einzusteigen. Die Planungen mit dem Hersteller sind angelaufen, die naturschutzrechtlichen Kartierungen sind beauftragt und haben bereits begonnen. In einer unverbindlichen Netzauskunft wurde ein Umspannwerk in ca. 9 km Entfernung zugewiesen. Die Angebote für die Windertragsgutachten und Windmessungen sowie die immissionsrechtlichen Gutachten werden derzeit eingeholt. Der Kooperationsvertrag mit der Standortkommune Markt Heiligenstadt i. OFr. und den Stadtwerken Ebermannstadt ist geschlossen. Damit erfolgt die Übergabe der Flächensicherung von der Gemeinde an die Kooperationspartner.

Es wird nun eine gemeinsame Gesellschaft (50 % Stadtwerke Ebermannstadt und 50 % weitere EAB-Gesellschafter) gegründet.

Wenn die Anlagen entwickelt, geplant und genehmigt sind, steht die Investitionsentscheidung an. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Kapitalerhöhung erfolgen, die dann die Investitionskosten und den Fremdkapitalrahmen berücksichtigt. Die Investitionskosten betragen nach derzeitigen Stand 30.000.000 €

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH hat am 12.12.2023 der Windpark Brunn GmbH & Co. KG einstimmig seine Zustimmung erteilt.

1. Gründung der Windpark Brunn GmbH & Co. KG

Es ist vorgesehen, dass die Windpark Brunn Verwaltungsgesellschaft mbH (nachstehend „Verwaltungs-GmbH“) zunächst allein von der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH gegründet wird.

Die Verwaltungs-GmbH soll dann persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Windpark Brunn GmbH & Co. KG werden. Die Windpark Brunn GmbH & Co. KG soll als Projektgesellschaft für die Entwicklung eines Windparks auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenstadt in Ofr. fungieren. Kommanditisten der Projektgesellschaft werden:

- Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH (50%)
- Diverse Gesellschafter der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG

Die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG oder die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH werden selbst nicht Gesellschafter der Projektgesellschaft.

Im weiteren Verlauf soll die Projektgesellschaft Gesellschaftsanteile an der Windpark Brunn Verwaltungsgesellschaft mbH erwerben. Damit werden mittelbar alle Kommanditisten der Projektgesellschaft auch an der Verwaltungs-GmbH beteiligt (Einheitsgesellschaft).

2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag entspricht weitgehend den bekannten Verträgen der Projektgesellschaften der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG. Ergänzend noch folgende Erläuterungen:

- Der Gesellschaftszweck ist auf die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf dem Gebiet des Markts Heiligenstadt in Ofr. beschränkt.
- Die Gesellschafter sind bekannt. Im Moment gehen die Gesellschafter davon aus, dass 29 Gesellschafter der EAB zu Beginn beitreten und später keine weiteren Gesellschafter mehr aufgenommen werden.
- Die Gründungsgesellschafter verpflichten sich zu Einlagen von in Summe 1 Mio. €. Die Einlagen dienen zur Entwicklung des Windparks. Sie werden nach Bedarf abgerufen. Die Windparkentwicklung kann abgebrochen werden, wenn von Gesellschaftern, die mindestens 50 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, dies verlangen (§ 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages).
- Zur Realisierung des Windparks soll eine Kapitalerhöhung stattfinden. Dabei haben alle Gründungskommanditisten das Recht, ihren Kapitalanteil im gleichen Verhältnis zu erhöhen. Eine Pflicht zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung besteht nicht. Soweit Gründungsgesellschafter nicht an einer Kapitalerhöhung teilnehmen, können die freien Kontingente – in dieser Reihenfolge - von anderen Gründungskommanditisten, sodann von anderen Gesellschaftern der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG und zuletzt von Dritten gezeichnet werden (§ 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Eine Vorprüfung des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligung als solches im Sinne von § 108 GO NRW durch die Kommunalaufsicht des Kreises Soest ist bereits erfolgt. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die mittelbare Beteiligung

der Stadt Lippstadt über die Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Windpark Brunn GmbH & Co. KG wurden bisher nicht erhoben.

Daher ist nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW ebenfalls mit der kommunalaufsichtlichen Zustimmung zu rechnen.

Redaktionelle Änderungen in den Verträgen gelten als mitbeschlossen.

3. Gremienbeschlüsse

Für den Beitritt zur Windpark Brunn GmbH & Co. KG sind die üblichen kommunalrechtlichen Gremienzustimmungen der Gesellschafter einzuholen. Gleiches gilt für die Anzeige an die Kommunalaufsicht.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Projektentwicklungsphase ein Gesellschafterbeschluss über die Errichtung des Windparks Brunn herbeigeführt wird.

Um handlungsfähig zu sein, soll ein sogenannter „Vorratsbeschluss“ vorgesehen werden. Durch einen solchen Beschluss können die vertretungsbefugten Organe der Kommanditisten ermächtigt werden, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens der Errichtung des Windparks zuzustimmen. Unter diesen beschränkenden Vorgaben ist ein „Vorratsbeschluss“ kommunalrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Gesellschafter haben also die Möglichkeit und sollen zur zügigen Entscheidungsfindung über Beteiligungen auch dahingehend angehalten werden, bei ihren Gremien einen entsprechenden Vorratsbeschluss einzuholen, um sicherzustellen, dass die Windpark Brunn GmbH & Co. KG schnell handlungsfähig ist.



Gesellschaftsvertrag

der

Windpark Brunn GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten.....	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Kapitalerhöhungen.....	5
§ 6 Gesellschafterkonten	6
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,	7
Gesellschafterversammlungen.....	7
§ 7 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb	7
§ 8 Vergütung der Komplementärin	8
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten.....	8
§ 10 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung	9
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	12
§ 11 Wirtschaftsplan	12
§ 12 Jahresabschluss	13
§ 13 Geschäftsjahr.....	13
§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung	13
§ 15 Ausgleich von Steuern.....	14
§ 16 Entnahme	15
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	15
§ 17 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	15
§ 18 Ausschließung eines Gesellschafters.....	15
§ 19 Change of Control.....	16
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	16
§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	16
§ 21 Ausscheiden, Abfindung.....	17
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit	18
§ 22 Informationsrecht	18
§ 23 Vertraulichkeit.....	18
VIII. Schlussbestimmungen	19
§ 24 Salvatorische Klausel	19
§ 25 Streitigkeiten	19
§ 26 Sonstiges.....	19

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Windpark Brunn GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenstadt i.OFr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Windenergie (Planung, Bau und Betrieb) sowie der Absatz des dabei erzeugten Stroms zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit. Die Gesellschaft wird dazu Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Heiligenstadt i.OFr., OT Brunn, Landkreis Bamberg entwickeln, errichten und selbst betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und - sofern und soweit einzelne Gesellschafter den Vorgaben der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen unterliegen - die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Windpark Brunn Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Heiligenstadt i.OFr., eingetragen beim Amtsgericht (...) unter HRB (...). Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH	500.000 €

b) Allgäuer Kraftwerke GmbH	15.889 €
c) Allgäuer Überlandwerke GmbH	37.056 €
d) Aschaffener Versorgungs-GmbH	13.222 €
e) Elektrizitätswerk Hindelang eG	13.222 €
f) Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH	13.222 €
g) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	2.667 €
h) Gemeindewerke Holzkirchen GmbH	7.944 €
i) Gemeindewerke Ismaning	13.222 €
j) Gemeindewerke Kiefersfelden	5.278 €
k) Gemeindewerke Wendelstein KU	3.944 €
l) Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG	2.667 €
m) Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG	3.944 €
n) Max Aicher GmbH & Co. KG	39.556 €
o) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	26.444 €
p) Stadtwerke Bad Wörishofen	5.278 €
q) Stadtwerke Bamberg Wärme- und Erzeugungs GmbH	105.891 €
r) Stadtwerke Dachau	26.444 €
s) Stadtwerke Dingolfing GmbH	26.444 €
t) Stadtwerke Dorfen GmbH	9.389 €
u) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	9.278 €
v) Stadtwerke Lippstadt GmbH	26.444 €
w) Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH	13.222 €
x) Stadtwerke Schwabach GmbH	5.278 €
y) Stadtwerke Wasserburg am Inn	5.278 €
z) Stadtwerke Weißenburg GmbH	13.222 €
aa) Stadtwerke Vilsbiburg	5.278 €
bb) Stromversorgung Inzell eg	3.944 €
cc) SWN Stadtwerke Neustadt GmbH	6.611 €
dd) Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH	39.722 €
ee)	

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf nach Aufforderung durch die Komplementärin erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen. § 10 Abs. (8) bleibt unberührt.
- (5) Die Kommanditisten ermächtigen und bevollmächtigen hiermit die Komplementärin, Vereinbarungen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten und / oder die Erhöhung von Pflichteinlagen nach § 5 mit Kommanditisten zu schließen.

§ 5 Kapitalerhöhungen

- (1) Die Gesellschaft soll den Windpark Brunn im Windkraftvorranggebiet Brunn-Nord, Nummer 139, des Regionalplans Oberfranken-West, bestehend aus voraussichtlich 3 (drei) Windenergieanlagen (nachfolgend „Projekt“) entwickeln, errichten und betreiben. Steht das Projekt zur Umsetzung und Errichtung an (nach Genehmigungserteilung und Erhalt eines Zuschlags der Bundesnetzagentur für die Förderung des erzeugten Stroms), wird die Geschäftsführung unverzüglich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Errichtungs- und Betriebsphase erstellen und den Gesellschaftern vorlegen. Aus der Berechnung muss sich das für die Errichtung notwendige Eigenkapital der Gesellschaft ergeben.
- (2) Nach Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung soll das Eigenkapital der Gesellschaft in dem für die Errichtung des Windparks notwendigen Umfang erhöht werden. Über die Durchführung einer Kapitalerhöhung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Nach einem solchen Beschluss über die Durchführung einer Kapitalerhöhung wird diese wie folgt durchgeführt:
 - a) Jeder Kommanditist hat im Verhältnis seiner Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft Anspruch auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung. Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung haben das Recht, aber nicht die Pflicht, ihre Pflichteinlage im gleichen Verhältnis aufzustocken, in dem andere Kommanditisten Pflichteinlagen erhöhen, so dass sichergestellt ist, dass die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung stets die Möglichkeit haben, ihr Beteiligungsverhältnis am Festkapital der Gesellschaft zu halten. Im ersten Schritt wird deswegen den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung ein Angebot zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung im Verhältnis ihres zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bestehenden Anteils am Festkapital gemacht. Die Komplementärin kann eine Frist zur Entscheidung über die Teilnahme an der Kapitalerhöhung setzen, die 8 Wochen nicht unterschreiten darf.
 - b) Übt ein Kommanditist seinen Anspruch auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung innerhalb der von der Komplementärin hierfür gesetzten Frist nicht aus, steht der nicht übernommene Anteil an der Kapitalerhöhung den übrigen Kommanditisten wiederum im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft vor dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung zu. Die Komplementärin wird den Kommanditisten wiederum entsprechende Angebote zur zusätzlichen Übernahme des nicht übernommenen Anteils an der Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bestehenden Anteils am Festkapital machen. Sie kann dafür eine angemessene Frist setzen. Wird in diesem zweiten Schritt der nicht übernommene Anteil an der Kapitalerhöhung wiederum nicht vollständig übernommen, wird diese Schritt wiederholt, bis die Kapitalerhöhung entweder vollständig übernommen ist oder kein Kommanditist zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung Interesse an einer weiteren Übernahme von frei gebliebenen Anteilen hat.
 - c) Wird das notwendige Kapital nicht durch Kapitalerhöhungen der bestehenden Gesellschafter (gem. lit. a) und und lit. b) erreicht, sollen weitere Gesellschafter („**Neugesellschafter**“) aufgenommen werden. Als Neugesellschafter kommen dabei vorrangig solche natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen in Betracht, die bereits Kommanditisten der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG sind, und nachrangig auch an Dritte.

- d) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die nach lit. b) zusätzlich übernommenen Kapitalanteile und die neu beitretenden Gesellschaftern nach lit. c) übernommenen Kapitalanteile ein Aufgeld (Agio) festzusetzen. Das Agio soll den durch die Vorleistungen geschaffenen Wert des Projekts angemessenen abbilden. Das Agio soll den Kommanditisten, die ihr Recht an der Teilnahme an der Kapitalerhöhung nach lit. a) nicht ausgeübt haben, anteilig im Verhältnis der Nichtausübung des Teilnahmerechts ausbezahlt werden.
- e) Die Komplementärin wird hiermit bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter und nach ordnungsgemäßer Durchführung der Prozesse nach lit. a) bis c) ohne weiteren Gesellschafterbeschluss entsprechende Vereinbarungen zur Kapitalerhöhung oder zum Beitritt mit den Neugesellschaftern abzuschließen.
- f) Nach der rechtswirksamen Kapitalerhöhung, spätestens jedoch vor Baubeginn der Windenergieanlage(n) – müssen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kommanditisten jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtfestkapital der Gesellschaft dem Markt Heiligenstadt ein Angebot zum Erwerb von insgesamt bis zu 25,1 % des Gesamtfestkapitals der Gesellschaft unterbreiten. Jeder Kommanditist übernimmt anteilig im Verhältnis seiner Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft die Verpflichtung zur Erfüllung dieses Angebots. Der jeweilige Kaufpreis der Kommanditanteile entspricht den bereits geleisteten auf den zu verkaufenden Kommanditanteil entfallenden Anteil der Einlagen der jeweiligen Verkäufer (Kapital I und Kapital II). Die Kommanditisten bevollmächtigen bereits hiermit unwiderruflich die Komplementärin, dem Markt Heiligenstadt ein entsprechendes Angebot im Namen der jeweiligen Kommanditisten zu unterbreiten und die Details des Angebots festzulegen. Der Markt Heiligenstadt kann das Angebot nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Angebots durch schriftlich Erklärung gegenüber der Komplementärin annehmen.
- g) Soweit der Markt Heiligenstadt das Erwerbsangebot nicht annimmt, muss das nicht übernommene Erwerbskontingent zu gleichen Bedingungen einer Bürgergesellschaft zum Verkauf angeboten werden, an der sich vorwiegend Bürgerinnen und Bürger aus dem Markt Heiligenstadt beteiligen können. Die Komplementärin ist allein berechtigt zu entscheiden, ob die jeweilige Gesellschaft diesen Anforderungen an eine Bürgergesellschaft genügt. Lit. f) gilt insoweit entsprechend. Die Bürgergesellschaft kann das Angebot nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Angebots durch schriftlich Erklärung gegenüber der Komplementärin annehmen
- h) Die Regelungen nach lit. a) bis lit. d) gelten auch für etwaige weitere erforderliche spätere Kapitalerhöhungen.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit

dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 6 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt, ist zur Geschäftsführung und Vertretung allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Rechtsgeschäfte als Vertreter eines Dritten) befreit. Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen § 181 Alt. 1 BGB können die Komplementärin und ihre Geschäftsführer nur nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss vornehmen.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- (3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin erhält von der Gesellschaft eine Erstattung sämtlicher marktangemessener Ausgaben und Aufwendungen, die die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.

- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- (1) Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.

- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Ein Kommanditist, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat.

- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Folgende Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - b) Zustimmung zu Maßnahmen gem. § 5.7 des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Verfügungen über deren Geschäftsanteile;
 - d) Befreiung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin vom Wettbewerbsverbot;

e) Auflösung oder Umwandlung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (4) Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, können die Kommanditisten einen oder mehrere Kommanditisten benennen. Allen Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Das Recht zur Wahrnehmung von Rechten in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin gemäß § 170 Abs. 2 HGB bleibt hiervon unberührt und besteht daneben fort. Die Personen der Vertreter, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, bestimmen die Kommanditisten jeweils durch einen Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam ist.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beschlüsse der Kommanditisten die Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin. Können sich die Geschäftsführer der Komplementärin nicht einigen, entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen folgende Maßnahmen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
- b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) die Änderung der Rechtsform;
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.
- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen für die verbindlich vereinbarte Laufzeit (ggf. bis zur ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit);
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Leistungen wertmäßig in einem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.

- i) Zustimmung zu Rechtsgeschäften i.S.d. § 181 Alt. 1 BGB
- j) die Entlastung der Komplementärin;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers;
- l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;
- m) Festlegen des Agio nach § 5 (2) d);

(7) Die Gesellschaft soll den Windpark Brunn im Windkraftvorranggebiet Brunn-Nord, Nummer 139, des Regionalplans Oberfranken-West, bestehend aus voraussichtlich 3 (drei) Windenergieanlagen

(nachfolgend „Projekt“) entwickeln, errichten und betreiben. Die Entwicklung des Windparks erfordert eine fortlaufende Chancen- und Risikoanalyse.

- (8) Die Projektentwicklung ist einzustellen, wenn dies von Gesellschaftern, die mindestens 50 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, verlangt wird. Nach einem solchen Beschluss kann die Komplementärin Kapitalabrufe nach § 4 Abs. (4) dieses Vertrags nur zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten für die bisherige Projektentwicklung tätigen, soweit das bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschafter einbezahlte Festkapital bzw. sonstige Einlagen (Kapital II) nicht zur Erfüllung dieser bestehenden Verbindlichkeiten ausreicht. Eine Wiederaufnahme der Projektentwicklung ist nur nach einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.
- (9) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (10) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 10 Abs. (6) a) bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der öffentliche Zweck und der Gegenstand des Unternehmens können nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden.
- (11) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (12) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (13) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen Kommanditisten oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Ferner können Angestellte oder gesetzliche Vertreter der Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der

Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(14) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(15) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

(16) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

(3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.

- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 15 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 16 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 17 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 18 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

- a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag.
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.
 - e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 19 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen nach § 19 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 19 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.

- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2048**. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Kündigt die Komplementärin, so ist die Kündigung gegenüber allen Kommanditisten zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin bzw. den Kommanditisten maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 21 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 18 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 20 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 22 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 23 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig

in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 25 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 26 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Gesellschaft wird dem Markt Heiligenstadt i.OFr. eine Zahlung in Höhe 0,2 ct/kWh gemäß § 6 EEG 2023 anbieten.

_____, den _____

Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

_____, den _____

Allgäuer Überlandwerk GmbH

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs-GmbH

_____, den _____

Elektrizitätswerk Hindelang eG

_____, den _____

Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

Gemeindewerke Kiefersfelden

_____, den _____

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

_____, den _____

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

_____, den _____

Stadtwerke Bad Wörishofen

_____, den _____

Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dachau

_____, den _____

Stadtwerke Dingolfing GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dorfen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Neumarkt i.d. Opf. Energie GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Wasserburg am Inn

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Vilsbiburg

_____, den _____

Stromversorgung Inzell eG

_____, den _____

SWN Stadtwerke Neustadt GmbH

_____, den _____

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH

Heiligenstadt i. OFr., den _____

Windpark Brunn Verwaltungs GmbH

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 053/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP **Stadtentwässerung Lippstadt AöR**
hier: Gewinnverwendung ab dem Jahr 2023 / Zukünftige Leistungen der AöR an die Stadt Lippstadt

Inhalt der Mitteilung

Der Rat der Stadt Lippstadt nimmt folgenden Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtentwässerung Lippstadt AöR vom 05.12.2023 zustimmend zur Kenntnis:

Der Jahresüberschuss der Stadtentwässerung Lippstadt AöR wird ab dem Jahr 2023 an die Stadt Lippstadt ausgeschüttet.

Der Gewinnverwendungsbeschluss hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

Nachrichtlich:

Durch Beschluss des Rates vom 25.11.2013 war festgelegt worden, das gesamte Eigenkapital der AöR auf der Grundlage des im jeweiligen Geschäftsjahr angesetzten kalkulatorischen Zinssatzes zu verzinsen und (in vier Abschlüssen) an die Stadt Lippstadt auszuschütten.

Zuletzt war für das Jahr 2022 derartig verfahren worden (siehe Vorlage 301/2023).

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates der AöR soll ab dem Jahr 2023 dieses Verfahren beendet und zukünftig der Jahresüberschuss an die Stadt Lippstadt ausgeschüttet werden.

Eine Zustimmung des Rates ist gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 8 der Satzung der AöR für die Entscheidung über die Ergebnisverwendung nicht erforderlich, daher wird sie dem Rat hiermit nur zur Kenntnis gegeben.

Beratungsergebnis

 Unterschrift

STADT **LIPPSTADT****FB 6 / FD Bauverwaltung**

Auskunft erteilt: Frau Risse

Telefon: 02941 980-429

Vorlage Nr. 015/2024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss	24.01.2024
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP **Konzept für die grundlegende Erneuerung der Straße Am Weinberg und die Wiederherstellung der durch den Tornado betroffenen Bäume im Bereich des Straßenzuges**
hier: Festlegung der Ausbaumerkmale

Beschlussvorschlag**Beschluss Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss:**

Die Straße Am Weinberg ist unter Beachtung des Ausbauplanes vom heutigen Tage und der in der Beschlussvorlage aufgeführten Ausbaumerkmale grundlegend zu erneuern.

Der UBMA empfiehlt dem HFA und Rat, die erforderlichen Haushaltsmittel über ein Veränderungsblatt im Haushaltsplan 2024 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einzuplanen.

Beschluss Haupt- und Finanzausschuss und Rat:

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die grundlegende Erneuerung der Straße Am Weinberg und die Wiederherstellung der durch den Tornado betroffenen Bäume sind im Haushaltsplan 2024 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (VE) – siehe Veränderungsblatt zur Vorlage Haushalt - einzuplanen.

Anlage 1 - Ausschnitt Ausbaukonzept

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? - siehe Sachdarstellung -

Produkt: Straßen

Produkt-Nr.: 12.01.01

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung

 Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungs-
ermächtigungen (VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

An der Straße Am Weinberg sind durch den Tornado Emmelinde im Mai 2022 erhebliche Schäden an den vorhandenen Allee-Bäumen entstanden. Bis auf einige Restbestände sind die Bäume durch den Tornado umgestürzt. Die Allee bestand aus 107 Bäumen, von denen jetzt noch ein Restbestand von 20 Bäumen vorhanden ist, der jedoch ebenfalls überwiegend durch den Tornado vorgeschädigt ist.

Im Rahmen der Konzeptionierung der Wiederherstellung der Tornadoschäden war aufgrund des Alters und der Struktur der Straße Am Weinberg eine Gesamtkonzeption für die Straße zu entwickeln. Die Straße Am Weinberg wurde Mitte der 60er Jahre erstmalig hergestellt und soll in diesem Zusammenhang grundlegend erneuert werden.

Gleichzeitig verfolgt die Stadt Lippstadt gemäß den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans die Förderung des Radverkehrs. Dazu gehört auch die Schaffung von verkehrssicheren und komfortabel befahrbaren Strecken, die dem Grundsatz der besseren Anbindung der Stadtteile an die Kernstadt entsprechen. In diesem Zuge verfügt die Straße Am Weinberg über eine hohe Netzbedeutung im städtischen Radverkehrsnetz. Als wichtige Ost-West-Verbindung zwischen der Kernstadt/dem Bahnhof und den Arbeitsplatzschwerpunkten Hella Werk II und Thyssenkrupp Rothe Erde sowie zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Cappel wird sie von einem hohen Anteil von Fahrradpendlern täglich genutzt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Straße Am Weinberg als Fahrradstraße auszubauen.

Die bisherigen Abstimmungsgespräche haben ergeben, dass die Stadtentwässerung Lippstadt AöR den Regenwasserkanal erneuert. Die Stadtwerke Lippstadt beabsichtigen, die Stromleitungen neu zu verlegen. Die Stadtwerke haben sich bereit erklärt, auch 2 vorhandene 10 kV-Leitungen umzulegen. Erst durch diese Verlegung der Stromkabel wird es möglich, den in der Vorlage vorgeschlagenen Straßenquerschnitt umzusetzen. Ansonsten würden die Stromtrassen in den Bereichen der Beete verlaufen und eine Wiederherstellung der Allee nicht möglich machen.

Der geänderte Querschnitt des Straßenausbaus und die Vorschädigungen durch den Tornado erfordern ein Fällen der restlichen Bestandsbäume. Die Fällung muss bis zum 29.02.2024 erfolgen.

Im Einzelnen sind folgende Ausbaumerkmale vorgesehen:

- 5,50 m breite asphaltierte Fahrbahn mit beidseitigen zweizeiligen Entwässerungsrinnen, unterteilt in 4,00 m breite Fahrgasse und beidseitig markierte 0,75 m breite Sicherheitstrennstreifen
- 2,20 m breite gepflasterte, beidseitige Parkstreifen in Längsaufstellung
- beidseitiger, im Durchschnitt 2,50 m breiter gepflasterter Gehweg mit Rundbord zur Fahrbahn abgegrenzt
- Straßenbeleuchtung: LED-Leuchten, Typ Square
- beidseitige Baumbeete mit heimischer Baumbepflanzung, z.B. Linden oder Ahorne.

Der Ausbauplan wird in der Sitzung des UBMA erläutert. Die Details zur Ausbauplanung wie die Pflasterart und die Baumart werden erst nach der Anliegerversammlung in Abstimmung mit den Anliegern festgelegt.

Die Anlieger werden kurzfristig über die favorisierte Ausbauplanung und den zeitlichen Ablauf der Straßenbaumaßnahme informiert. Finanzielle Auswirkungen für die Anlieger entstehen nicht, da die Anliegeranteile entweder zu 100 % nach der Straßenbaurichtlinie gefördert werden oder durch eine Änderung des § 8 KAG keine Straßenbaubeiträge mehr festgesetzt werden dürfen.

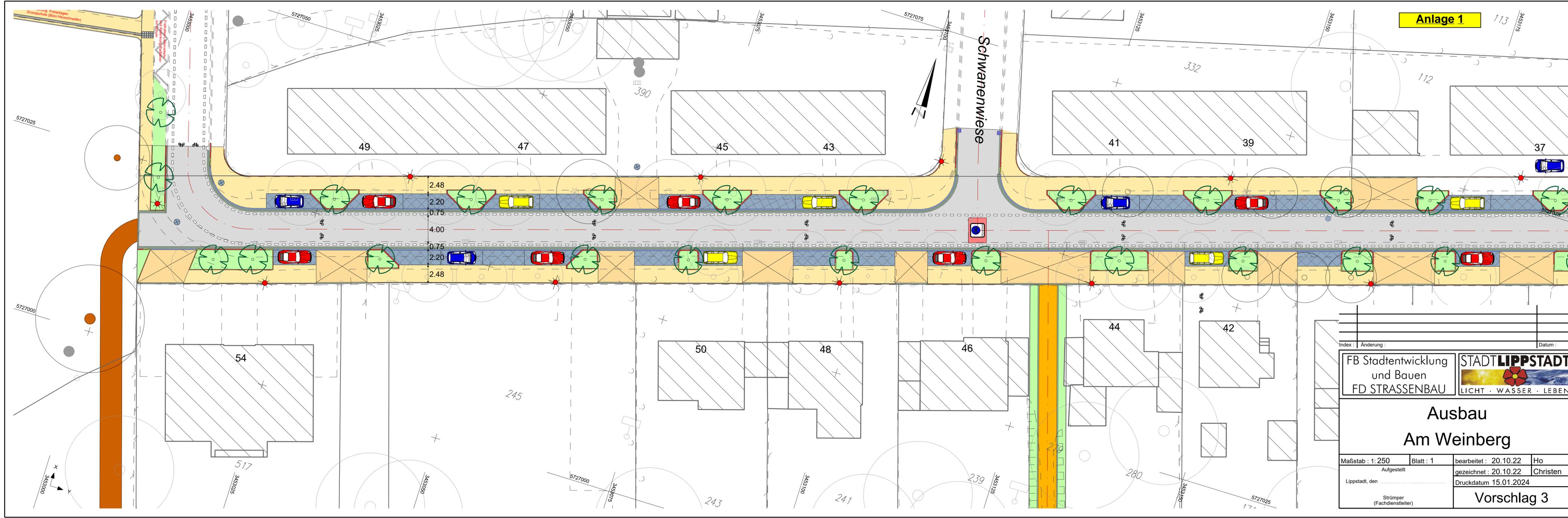
Für die Wiederherstellung der durch den Tornado Emmelinde geschädigten Bäume ist eine 90 %ige Förderung bewilligt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesamtmaßnahme bis zum 31.12.2025 umgesetzt wird.

Seitens der Verwaltung wurde ein Kostenaufwand in Höhe von 2,7 Millionen EURO ermittelt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Straßenbaumaßnahme Bökenförder Straße im Bereich von der Erwitter Straße bis zur Unionstraße auf die Jahre 2030 ff zu verschieben, damit die Maßnahme ‚Ausbau der Straße Am Weinberg‘ personell, logistisch und finanziell durchführbar ist.

Anlage 1

Schwanenwiese



Index : Änderung :	Datum :	
FB Stadtentwicklung und Bauen FD STRASSENBAU	STADTLIPPSTADT LICHT · WASSER · LEBEN	
Ausbau Am Weinberg		
Maßstab : 1:250	Blatt : 1	bearbeitet : 20.10.22
Aufgestellt		Ho
Lippstadt, den		gezeichnet : 20.10.22
Strümpfer (Fachdienstleiter)		Christen
		Druckdatum 15.01.2024
		Vorschlag 3

TOP 0 13

STADT **LIPPSTADT****Büro des Bürgermeisters**

Auskunft erteilt: Herr Tydecks

Telefon: 02941/980-389

Vorlage Nr. 056/2024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP Reprädikatisierung von Bad Waldliesborn als staatlich anerkanntes Heilbad

Beschlussvorschlag

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, die anstehende Reprädikatisierung des staatlich anerkannten Heilbades Bad Waldliesborn weiter vorzubereiten und bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen. Sie nimmt dabei die Unterstützung der Gesundheitsagentur NRW GmbH des Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverbandes in Anspruch.
- b) Für die Vorbereitung und Umsetzung des Reprädikatisierungsverfahrens wird ein Betrag von 30.000,00 EUR in den Haushaltsplan für das Jahr 2024 eingestellt.

Anlage 1: Checkliste Heilbad

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein

Sachdarstellung

Der Status Bad Waldliesborn als staatlich anerkanntes Heilbad ist zuletzt im Jahre 2012 von der Bezirksregierung Arnsberg nach einem entsprechenden Prüfungsprozess bestätigt worden.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Kurortegesetz NRW (KOG NRW) ist das Fortbestehen der entsprechenden Anerkennungsvoraussetzungen von der zuständigen Behörde im regelmäßigen Abstand von längstens zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Verleihung der Artbezeichnung an, zu überprüfen. Diese Überprüfung durch die Bezirksregierung hat sich coronabedingt verzögert, steht aber nunmehr wieder an und soll in diesem Jahr stattfinden. Dabei setzt die Verwaltung unabhängig von der aktuellen Diskussion um die Neugestaltung des Thermalangebots in Bad Waldliesborn den Wunsch der Politik voraus, dass der Status des Ortes als staatlich anerkanntem Heilbad erhalten bleiben soll.

Die Verwaltung möchte für die dann anstehende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen, die u.a. luft-, klima- und wassertechnische Untersuchungen, Qualität und Umfang der vorhandenen Gesundheitseinrichtungen, vorhandene Infrastruktur usw., (vgl. beigefügte Checkliste) wie bereits im Jahre 2012 die Unterstützung der Gesundheitsagentur des Heilbäderverbandes NRW mit der dort vorhandenen spezialisierten Expertise in Anspruch nehmen.

Die Vorbereitungen für die Reprädikatisierung beginnen mit lufttechnischen und bioklimatischen Messungen, die während des nächsten halben Jahres vor Ort in Bad Waldliesborn durchgeführt werden. Die Standorte der entsprechenden Messgeräte befinden sich im Bereich des Hauses des Gastes. Parallel dazu werden die nichttechnischen Prüfpunkte verwaltungsseitig abgearbeitet. Es wird sich dann eine wassertechnische Untersuchung des Quellenwassers anschließen. Auch wird sich die Prüfungsbehörde im Rahmen einer Bereisung bei einem entsprechenden Ortstermin ein persönliches Bild von Bad Waldliesborn machen.

Die angesetzten Kosten ergeben sich aus dem vorliegenden Angebot der Gesundheitsagentur des Heilbäderverbandes NRW für die Unterstützung des Reprädikatisierungsprozesses ergänzt um etwaige weitere Kosten der Antragstellung (z.B. für Prüfungs-, Erarbeitungs- und Organisationsmaßnahmen u.a. im Zusammenhang mit der Bereisung durch die Prüfungsbehörde).

Checkliste Heilbad

Gemeinde	Stadtteil/Ortsteil	Prädikat	Verleihung
		Heilbad	
Einwohner	Einwohner	Kurortehilfe GFG 2023	Kurbeitrag

Anerkennungsvoraussetzungen (§ 3 KOG - gemeinsame Voraussetzungen für alle Prädikatsarten)	
1. ein der Artbezeichnung entsprechendes Kurgelbiet und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan	
2. Schutz des Kurgelbietes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen	
3. ein der Artbezeichnung entsprechender Ortscharakter und dessen Sicherung durch die Bauleitplanung	
4. ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität und deren periodische Überprüfung	
5. wissenschaftlich geprüfte, ärztlich erprobte und medizinisch anerkannte Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen und deren Bekanntgabe	
6. den Erfordernissen der Artbezeichnung angemessene Gesundheitseinrichtungen zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung	
7. Einbettung der Gesundheitseinrichtungen in die bebauten Gebiete und deren zentrale Lage im Kurgelbiet	
8. Erschließung des Kurgelbietes durch Wegenetze sowie eine gute Erreichbarkeit der Gesundheitseinrichtungen	
9. eine Begegnungsstätte als Ort der Information und Kommunikation mit Angeboten zur Gesundheitserziehung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen	
10. eine zentrale Auskunft- und Vermittlungsstelle	
11. der Artbezeichnung räumlich angemessene Grünflächen mit Ruhebereichen und Gesundheits- und Erlebnisorientierten Bereichen sowie	

Angeboten zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung	
12. Sportanlagen im Kurgebiet sowie ein Hallenbad und/oder Freizeitbad im Kurgebiet oder in angemessener Entfernung	
13. angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien und Kindern und Menschen mit Migrationshintergrund	
14. Beruhigung von Verkehrsstraßen insbesondere im Bereich von Gesundheitseinrichtungen	
15. Angebote zu gesundheitsfördernden und sportlichen Aktivitäten sowie kulturelle Angebote	
16. gesundheitsorientierte Ernährungsangebote, Ernährungs- und Diätberatung	
17. Maßnahmen zum Schutz von nichtrauchenden Personen in Gesundheitseinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben	
18. Vorhaltung einer insgesamt erholungsgerechten Infrastruktur, wie z.B. ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, beruhigte Verkehrszonen, ausreichende Ausschilderung touristischer Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten	

Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4 KOG - spezielle Voraussetzungen für Heilbäder)	
1. Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung bewährten Heilmittels des Bodens, das regelmäßigen Kontrollanalysen unterzogen wird	
2. leistungsfähige und qualifizierte Gesundheitseinrichtungen zur Abgabe und therapeutischen Anwendung des Heilmittels mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung	
3. stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Spezialkliniken	
4. ausgedehnte Grünanlagen sowie Naturbereiche mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Terrainkuren	

5. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person mit je nach Bädersparte eventuell hinzutretender, indikationsbezogener Zusatzweiterbildung	
6. Vorhaltung von Fachpersonal zur indikationsbezogenen Gesundheitsberatung	
7. Einhaltung einschlägiger gesundheitsrechtlicher Vorschriften	

Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte - einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen - sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe (Deutscher Heilbäderverband e.V. und Deutscher Tourismusverband e.V. - 13. Aufl. Sept. 2018/ Jun. 2019)	
Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen für Mineral-, Thermalheilbäder	
1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte sowie die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für hochprädikatisierte Orte müssen erfüllt sein	
2. natürliche Heilmittel des Bodens, die sich nach wissenschaftlichen Erfahrungen und/oder dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kurmäßig bewährt haben. Vorkommen und wissenschaftliche Anerkennung der Heilwirkung eines oder mehrerer natürlicher Heilmittel des Bodens; natürlich ortsgebundene Heilwässer müssen aus Quellen - einschließlich der künstlich erschlossenen Brunnen - stammen und geeignet sein, Heilzwecken zu dienen.	
3. ein durch Erfahrung bewährtes Bioklima und eine ausreichende Luftqualität	
4. Feststellung der medizinisch anerkannten Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) durch medizinisch-balneologische Gutachten des Bodens	
5. Niederlassung von mindestens einem kassenarztrechtlich zugelassenen Kur- oder Badesarzt. Bei einem Heilbad mit der Heilanzeige „Frauenkrankheiten“ ist	

fachärztlich gynäkologische Überwachung zu gewährleisten	
6. Psychologische Begleitung der Kurpatienten	
7. Kurmittelhaus oder Kurmittelabteilung zur Abgabe der physikalischen Therapie; zur Abgabe von Bädern mit Heilwässern oder Peloiden, Gasbädern und zusätzlichen Behandlungen	
8. ggf. ein Inhalatorium zur Abgabe von Inhalationen	
9. je nach Indikationen (Heilanzeigen) eine Trinkkur- und Wandelhalle oder eine in ihrer Funktionalität vollständig vergleichbare Einrichtung	
10. Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie	
11. Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte	
12. Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme	
13. Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung mit derselben vollständigen Funktionalität als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentrum für die Kurgäste	
14. ausgedehnte Parkanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz	
15. Liegewiese	
16. Sportanlagen, Spielangebote	
17. mindestens ein Terrainkurweg	
18. Folgende wissenschaftliche Gutachten sind für die Verleihung der Artbezeichnung/Reprädikatisierung „Mineral-/Thermal-Heilbad“ erforderlich:	
<p style="text-align: center;"><u>Bioklima/Luftqualität</u></p> <p>Erstprädikatisierung:</p> <p><u>Bioklima</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse <p><u>Luftqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen 	
<p>Reprädikatisierung:</p> <p><u>Bioklima</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle zehn Jahre eine Bioklimatische Beurteilung 	

<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund einer Bioklimatischen Beurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Bioklimatisches Gutachten in Form einer Standard-Klimaanalyse indiziert. <p><u>Luftqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle zehn Jahre ein Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen 	
<p><u>Ortsspezifische Heilmittel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilwasseranalyse in Form der Anerkennungsanalyse • Heilwasseranalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre • Heilwasseranalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse • Periodische Überprüfung der Mikrobiologie (vierteljährlich) • Allgemeine Hygieneuntersuchungen an der Quelle (monatlich) sowie am Anwendungsort gemäß den rechtlichen Bestimmungen <p><u>Je nach ortsgebundenem Heilmittel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilgasanalyse in Form der Erstuntersuchung • Heilgasanalyse in Form der Wiederholungsanalyse alle zehn Jahre • Heilgasanalyse in Form der jährlichen Kontrollanalyse 	
<p><u>Indikationen (Heilanzeigen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalig medizinisch-klimatologisches Gutachten des lokalen Bioklimas bezüglich der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten mit Feststellung über die Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes • Einmalig medizinisch-balneologisches Gutachten über die therapeutische Eignung des Heilmittels mit Feststellung der Indikationen (Heilanzeigen) und Kontraindikationen (Gegenanzeigen) des Ortes 	